

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2010	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Dezember 2010	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 10	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes <i>Ändert GVBl. II 74-2</i>	610
16. 12. 10	Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 <i>Ändert GVBl. II 41-16</i>	612
21. 12. 10	Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen <i>GVBl. II 70-264</i>	614
21. 12. 10	Gesetz zur Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken, des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze <i>Ändert GVBl. II 351-58, 70-257, 70-233</i>	617
14. 12. 10	Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und des Tierseuchengesetzes und zur Aufhebung veterinärrechtlicher Vorschriften <i>GVBl. II 356-186, 356-187</i>	621
20. 12. 10	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege <i>GVBl. II 881-51; ändert GVBl. II 24-2, 800-54, 881-46, 881-45, 881-48, 80-46</i>	629
16. 12. 10	Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) <i>GVBl. II 351-83</i>	646
6. 12. 10	Hessische Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege (WPO-Pflege) <i>Ändert GVBl. II 353-59</i>	654

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes*)
Vom 16. Dezember 2010**

Artikel 1

Das Hessische Pressegesetz in der Fassung vom 12. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2005 (GVBl. I S. 838), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verleger eines periodischen Druckwerks muss in regelmäßigen Zeitabständen im Impressum des Druckwerks Art und Umfang der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse seines Verlags offen legen. Die Bekanntgabe erfolgt

1. bei Tageszeitungen in der ersten Ausgabe jedes Kalendervierteljahres,
2. bei anderen periodischen Druckwerken in der ersten Ausgabe jedes Kalenderjahres.

Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse sind unverzüglich im Impressum bekannt zu machen.“

b) Als neue Abs. 3 bis 6 werden eingefügt:

„(3) Bei der Offenlegung nach Abs. 2 sind mindestens anzugeben:

1. Vorname, Name und Wohnort
 - a) bei Einzelkaufleuten des Inhabers,
 - b) bei offenen Handelsgesellschaften derjenigen Gesellschafter, deren Kapitalanteil mindestens 5 vom Hundert beträgt oder die mindestens 5 vom Hundert der Stimmrechte halten,
 - c) bei Kommanditgesellschaften der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten, deren Kapitalanteil mindestens 5 vom Hundert beträgt oder die mindestens 5 vom Hundert der Stimmrechte halten,
 - d) bei Aktiengesellschaften derjenigen Aktionäre, die mindestens 5 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte halten, sowie der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats jeweils unter Benennung des Vorsitzenden,
 - e) bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der persönlich haf-

tenden Gesellschafter, der Aktionäre, die mindestens 5 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte halten, sowie der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats jeweils unter Benennung des Vorsitzenden,

- f) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung derjenigen Gesellschafter, die mindestens 5 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte halten, und der Geschäftsführer,
 - g) bei Genossenschaften der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats jeweils unter Benennung des Vorsitzenden,
 - h) bei Stiftungen der Mitglieder des Vorstands unter Benennung des Vorsitzenden,
2. der prozentuale Umfang des Kapitalanteils, der Beteiligung am Kapital und an den Stimmrechten der in Nr. 1 Buchst. b bis f genannten Gesellschafter und Aktionäre.

Handelt es sich bei den Gesellschaftern, Aktionären oder Mitgliedern des Vorstands um eine juristische Person, sind Name, Rechtsform und Sitz anzugeben.

(4) Außerdem sind bei einem Verlag nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis g alle stillen Beteiligungen oder Treuhandschaften an dem Verlag oder Treuhandschaften eines Gesellschafters oder Aktionärs aufzuführen unter Bezeichnung der stillen Gesellschafter und Treugeber mit Vorname, Name und Wohnort oder Name, Rechtsform und Sitz. Bei einem Verlag nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b bis g gilt dies nur, wenn die stille Beteiligung oder die Treuhandschaft einer Beteiligung mit einem Kapitalanteil von mindestens 5 vom Hundert oder einer Beteiligung von mindestens 5 vom Hundert am Kapital oder an den Stimmrechten entspricht.

(5) Ist eine Gesellschaft oder eine Stiftung an dem Verlag mit mindestens 15 vom Hundert an dem Kapital oder an den Stimmrechten beteiligt oder beträgt ihr Kapitalanteil mindestens 15 vom Hundert, so sind vom Verleger über diese die gleichen Angaben zu machen, wie sie in Abs. 3 für den Verlag selbst vorgeschrieben sind.

*) Ändert GVBl. II 74-2

- (6) Gesellschafter und Aktionäre nach Abs. 3 und 4 und die am Verlag beteiligte Stiftung nach Abs. 5 haben dem Verleger die zur Erfüllung der Offenlegungspflichten erforderlichen Angaben sowie jede Änderung der Angaben unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für die Gesellschafter und Aktionäre der an dem Verlag beteiligten Gesellschaft nach Abs. 5.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 7.
- d) Der neue Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Unternehmen“ durch „Verlag“ und jeweils die Angabe „v.H.“ durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „v.H.“ durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
2. In § 6 Satz 1 und 3 wird das Wort „Anschrift“ jeweils durch „Geschäftsanschrift“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Anschrift“ durch „Geschäftsanschrift“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Union“ die Worte „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
4. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 131 Abs. 1“ ein Komma eingefügt und die Angabe „und § 184 Abs. 3 und 4“ durch „§§ 184a, 184b Abs. 1 bis 3 und § 184c Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 1 werden vor dem Wort „Offenlegung“ das Wort „einer“ eingefügt und die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 3“ durch „§ 5 Abs. 2 bis 5 oder 7“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 3“ durch „§ 5 Abs. 2 bis 5 oder 7“ ersetzt.
- bb) Nach Nr. 1 wird als Nr. 1a eingefügt:
- „1a. der Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 6 zuwiderhandelt;“
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „und Nr. 1a“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ durch „Abs. 1“ ersetzt.
7. § 16 wird aufgehoben.
8. In § 18 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 1 Nr. 1, 5 und 6 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011

Vom 16. Dezember 2010

Artikel 1¹⁾

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 654), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§§ 37 bis 40b“ wird durch die Angabe „§§ 37 bis 40c“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe zu § 40b wird folgende Angabe eingefügt:
„Kompensationsumlage
kreisangehöriger
Gemeinden § 40c“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres besteht aus 23,0 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer sowie aus 23,0 vom Hundert von zwei Dritteln der dem Land verbleibenden Einnahmen an Grunderwerbsteuer.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die den Landkreisen und kreisfreien Städten aus dem Grunderwerbsteueraufkommen nach dem Hessischen Grunderwerbsteuerzuweisungsgesetz und“ gestrichen.
3. In § 6 Satz 2 wird nach den Worten „die Beträge von der“ die Angabe „um das Umlagesoll der Kompensationsumlage kreisangehöriger Gemeinden nach § 40c Abs. 1 bereinigten“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „und der Kompensationsumlage kreisangehöriger Gemeinden“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Die Schlüsselmasse der kreisfreien Städte nach Abs. 1 Nr. 2 wird um 61,7068 vom Hundert und die Landkreisschlüsselmasse nach Abs. 1 Nr. 3 wird um 38,2932 vom Hundert des Umlagesolls der Kompensationsumlage kreisangehöriger Gemeinden nach § 40c Abs. 1 erhöht.“
5. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe „§ 7 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

6. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595)“ durch die Angabe „3. August 2010 (BGBl. I S. 1112)“ ersetzt.
7. § 23a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zum teilweisen Ausgleich der Belastungen aus der Trägerschaft für Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112), führt das Land der Finanzausgleichsmasse jährlich pauschal einen Betrag in Höhe von 100 Millionen Euro zu.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ und die Angabe „Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954)“ durch die Angabe „Verordnung vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2486)“ ersetzt.
8. In § 25 Abs. 1 wird vor den Worten „und des“ die Angabe „Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),“ durch die Angabe „Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258),“ ersetzt.
9. In § 31 Abs. 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 4“ und die Angabe „in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 10)“ durch die Angabe „vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305),“ zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 85),“ ersetzt.
10. Dem § 40b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Zinslasten für Darlehen für Krankenhäuser werden dem Landeswohlfahrtsverband Hessen zugerechnet, wenn das geförderte Krankenhaus von ihm selbst, einer seiner Tochtergesellschaften oder in seinem Auftrag errichtet oder betrieben wird.“
11. Nach § 40b wird als § 40c eingefügt:
„§ 40c
Kompensationsumlage
kreisangehöriger Gemeinden
(1) Von den kreisangehörigen Gemeinden wird eine Kompensationsumlage erhoben und der Finanzausgleichsmasse zugeführt. Das Umlagesoll entspricht 15,2333 vom Hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. Mehr- oder Minderbeträge, die sich nach Ablauf des Haushaltsjahres nach dem tatsächlichen

¹⁾ Ändert GVBl. II 41-16

Grunderwerbsteueraufkommen ergeben, sind bei der Veranschlagung der Umlage spätestens im übernächsten Haushaltsjahr zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Mehr- oder Minderbeträge, die sich aufgrund der Rundung des Umlagehebesatzes nach Abs. 2 Satz 3 ergeben.

(2) Das Ministerium der Finanzen setzt die von den einzelnen kreisangehörigen Gemeinden jeweils aufzubringende Kompensationsumlage fest. Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmesszahlen nach § 12,
2. die Gemeindegemeinschaften nach den §§ 8 bis 14.

Der Umlagehebesatz ist, gerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma, so festzusetzen, dass sich der nach Abs. 1 Satz 2 bis 4 ermittelte Betrag ergibt.

(3) Die von den einzelnen kreisangehörigen Gemeinden jeweils aufzubringende Kompensationsumlage wird grundsätzlich mit Auszahlungen von Leistungen aus der Finanzausgleichsmasse verrechnet. Die Verrechnung nach Satz 1 geht einer Verrechnung nach § 40b Abs. 3 vor.“

12. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193)“ durch die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-3, veröffentlichten bereinigten Fassung“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „vom 27. April 1955 (BGBl. I S. 189)“ durch die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-6, veröffentlichten bereinigten Fassung“ ersetzt.
13. In § 50 Abs. 2 wird die Zahl „2011“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsregelung zur ermäßigten Kreisumlage der Sonderstatusstädte

(1) Für das Ausgleichsjahr 2011 werden abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2

des Finanzausgleichsgesetzes die Umlagegrundlagen nicht auf 56,5 vom Hundert, sondern auf 50,0 vom Hundert ermäßigt.

(2) Zum Ausgleich für die Aussetzung der Erhöhung der Grundlage ihrer Kreisumlage im Ausgleichsjahr 2011 zahlen bis zum 30. September 2011 die Städte (Sonderstatusstädte)

Bad Homburg	1 622 000 Euro
Fulda	889 000 Euro
Gießen	1 222 000 Euro
Hanau	2 612 000 Euro
Marburg	2 058 000 Euro
Rüsselsheim	1 549 000 Euro
Wetzlar	1 484 000 Euro

an ihren jeweiligen Landkreis.

(3) Abweichend von § 37 Abs. 3 Satz 7 des Finanzausgleichsgesetzes gilt für das Ausgleichsjahr 2011 ein zweifacher Vomhundertsatz.

Artikel 3

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Aufgehoben werden

1. die Verordnung zur Durchführung des Grunderwerbsteuerzuweisungsgesetzes vom 10. Oktober 1983 (GVBl. I S. 141)²⁾ und
2. das Grunderwerbsteuerzuweisungsgesetz vom 25. März 1997 (GVBl. I S. 50)³⁾.

Artikel 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

²⁾ Hebt auf GVBl. II 42-40

³⁾ Hebt auf GVBl. II 42-45

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern,
Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie
Heilpädagoginnen und -pädagogen*)**

Vom 21. Dezember 2010

§ 1

Staatliche Anerkennung von
Sozialarbeiterinnen und -arbeitern und
Sozialpädagoginnen und -pädagogen

(1) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag durch die Hochschule erteilt, an der die für die Anerkennung erforderlichen Leistungen erbracht worden sind.

(2) Mit der staatlichen Anerkennung wird die Bezeichnung

„staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“/
„staatlich anerkannter Sozialarbeiter“
oder

„staatlich anerkannte Sozialpädagogin“/
„staatlich anerkannter Sozialpädagoge“

verliehen. Beide Bezeichnungen können auch gemeinsam verliehen werden.

§ 2

Voraussetzungen der staatlichen
Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung wird aufgrund eines Hochschulabschlusses in einem Studiengang der sozialen Arbeit und der Absolvierung einer Praxisphase nach Abs. 2 erteilt, soweit im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617) unter Einbeziehung eines von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde benannten Vertreters der beruflichen Praxis festgestellt worden ist, dass der Studiengang in Verbindung mit der Praxisphase eine vertiefte Eignung und Befähigung zu eigenverantwortlicher Arbeit im Bereich der sozialen Arbeit und der Sozialverwaltung vermittelt. Die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes ersetzt die Akkreditierung des Studiengangs.

(2) Die Praxisphase, die sowohl studienintegriert als auch im Anschluss an das Studium als Berufspraktikum abgeleistet werden kann, muss gewährleisten, dass

1. eine strukturierte, von der Hochschule angeleitete und von der Praxisstelle nach § 3 bewertete Praxistätigkeit in einem einer einjährigen Vollzeittätigkeit entsprechenden Umfang erfolgt ist,
2. eine kritische Reflexion des in der Hochschule und den Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis erfolgt,

3. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene nachgewiesen werden und

4. die in der Praxisphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Prüfung an der anleitenden Hochschule nachgewiesen werden.

(3) § 16 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes ist für die von der Hochschule im Rahmen der Praxisphasen nach Abschluss des Studiums erbrachten Leistungen entsprechend anzuwenden, wenn

1. bei Beginn der Praxisphase seit der Erlangung des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mehr als drei Jahre vergangen sind, ohne dass ein unabweisbarer Grund entgegenstand, oder
2. die Praxisphase an einer Hochschule absolviert wird, an der der berufsqualifizierende Hochschulabschluss nach Abs. 1 nicht erworben wurde.

§ 3

Praxisstellen

(1) Die im Rahmen von § 2 Abs. 1 durchzuführenden Praxisphasen werden in Praxisstellen durchgeführt, die von den Hochschulen anerkannt sind. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass

1. an den Praxisstellen in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Arbeit durchgeführt werden und die fachliche Anleitung durch Personen mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 gesichert ist und
2. eine Freistellung der in der Praxisphase befindlichen Personen für die Begleitveranstaltungen der Hochschulen sichergestellt wird.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung von den Hochschulen für die Anleitung zugelassen werden.

§ 4

Einbeziehung der Berufspraxis

Die Hochschulen stellen unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis sicher,

1. dass Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Berufspraxis behandelt werden und
2. Anregungen zur Verbesserung der Praxisphase gegeben werden können.

*) GVBl. II 70-264

§ 5

Ausgestaltung und Durchführung
der Praxisphase

Die Hochschulen regeln das Nähere zur Durchführung der Praxisphase, zur Zulassung von Praxisstellen, zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in einer Satzung, die der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums bedarf.

§ 6

Staatliche Anerkennung
bei einer im Ausland
absolvierten Ausbildung

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag auch, wer im Ausland auf dem Gebiet der sozialen Arbeit oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die einer Ausbildung nach § 2 gleichwertig ist. Über den Antrag entscheidet das für die Wissenschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium. Die für die Wissenschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann im Einvernehmen mit der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine Hochschule übertragen.

(2) Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt für Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11). Entsprechen Ausbildungsinhalt und -dauer nicht einem vergleichbaren deutschen Hochschulabschluss einschließlich der Praxisphasen oder in Verbindung mit dem Berufspraktikum, so wird die staatliche Anerkennung nur erteilt, wenn nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG ein Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten.

§ 7

Gleichstellung bereits erteilter
staatlicher Anerkennungen

Staatliche Anerkennungen, die

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Hessen oder

2. nach einem Hochschulstudium in einem entsprechenden Studiengang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt worden sind,

werden der staatlichen Anerkennung nach § 1 gleichgestellt.

§ 8

Staatliche Anerkennung von
Heilpädagoginnen und -pädagogen

Personen, die in Hessen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule aufgrund eines Studiums im Bereich der Heilpädagogik einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt haben und im Rahmen eines Berufspraktikums eine vertiefte Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen Arbeit im Bereich der Heilpädagogik erworben haben, erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung. Mit der Anerkennung wird die Bezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ verliehen. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 2, 3, 5, 6 und 7 über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen gelten entsprechend. Das Nähere kann die für Wissenschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung regeln.

§ 9

Übergangsbestimmungen,
Erprobungsklausel

(1) In Studiengängen, die bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingerichtet sind, wird die staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 bis zur Erlangung der hierfür notwendigen Akkreditierung, nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), in der bis zum 28. Dezember 2010 geltenden Fassung sowie der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 401, 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2007 (GVBl. I S. 686), in der bis zum 28. Dezember 2010 geltenden Fassung erteilt. Die Erteilung der Akkreditierung bis zum 31. Dezember 2013 ist durch die Hochschulen sicherzustellen.

(2) Zur Erprobung neuer Modelle der Verbindung von Berufspraxis und Studium können die Hochschulen eine von § 2 Abs. 2 Nr. 1 abweichende Dauer einer

studienintegrierten Praxisphase vorsehen. In diesem Fall muss die Praxisphase einer mindestens 100-tägigen Vollzeittätigkeit entsprechen. Die Erprobung bedarf der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und ist nach fünfjähriger Laufzeit unter Beteiligung externer Sachverständiger zu evaluieren.

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 18. Dezember

1990 (GVBl. I S. 721)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), und

2. die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 401, 454)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2007 (GVBl. I S. 686).

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörmann

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 70-157
²⁾ Hebt auf GVBl. II 70-186

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken,
des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze**

Vom 21. Dezember 2010

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Gesetzes für die
hessischen Universitätskliniken**

Das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird die Angabe „im Gesetz über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 432)“ durch „in § 25a“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes beschriebenen“ durch „Artikel 10 der Verfassung des Landes Hessen verbürgten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Ärzte“ durch die Worte „Ärztinnen und Ärzte“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt die Dekanin oder der Dekan teil und berät den Aufsichtsrat in Belangen von Forschung und Lehre.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Wiederbestellung ist zulässig.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Beamte“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
7. Dem § 13 Abs. 2 und dem § 14 Abs. 2 wird jeweils folgender Satz angefügt:
„Die Wiederbestellung ist zulässig.“
8. § 15 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Kommt eine Einigung zwischen Universität und Universitätsklinikum Frankfurt nicht zustande, entscheidet auf Antrag des Universitätsklinikums oder des Dekanats binnen vier Wochen eine Schlichtungskommission. Der Schlichtungskommission gehören ein Vertreter der Universität, ein Vertreter des Universitätsklinikums und ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst an. Die Beschlüsse der Schlichtungskommission unterliegen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.“
9. In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848)“ durch „27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671)“ ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 werden nach der Angabe „vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114),“ eingefügt.
 - b) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674)“ durch „14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635)“ ersetzt.
11. § 25a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes beschriebenen“ durch „Artikel 10 der Verfassung des Landes Hessen verbürgten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 6 werden die Worte „des jeweiligen Dekans“ durch die Worte „der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 6 wird die Angabe „der Hessischen Disziplinarordnung“ durch „dem Hessischen Disziplinargesetz“ ersetzt.
 - d) In Abs. 7 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 462)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 986)“ ersetzt.

¹⁾ Ändert GVBl. II 351-58

12. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 2³⁾
Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 96 die Angabe „96a Hessische Landesbibliothek Wiesbaden“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2“ durch „§ 17 Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch „Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
4. In § 50 Abs. 1 Satz 7 wird die Angabe „14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666)“ durch „21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617)“ ersetzt.
5. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Ärztinnen und Ärzte“ durch „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ ersetzt.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Sie kann Aufgaben nach den §§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3172), und den §§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) wahrnehmen.“
6. § 60 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hochschulen nehmen die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und die entsprechenden Aufgaben für das nicht verbeamtete Hochschulpersonal mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums wahr; § 10 bleibt unberührt. Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und der jeweiligen Hochschule Zuständigkeiten einschließlich der Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten

ten der Beihilfe, Besoldung und Versorgung auf eine andere Stelle zu übertragen.“

7. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Hochschulen regeln das Verfahren der Entfristung durch Satzung.“
 - b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamten“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Die Hochschulen regeln das Verfahren zur Feststellung der Bewährung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes durch Satzung.“
 - cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „1 bis 3“ durch „1 bis 4“ ersetzt.
8. § 88 wird als Abs. 10 angefügt:

„(10) Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und der Stiftungsuniversität Zuständigkeiten einschließlich der Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten der Beihilfe, Besoldung und Versorgung auf eine andere Stelle zu übertragen.“
9. § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96
 Forschungsanstalt
 Geisenheim am Rhein

(1) Die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des Landes Hessen mit Sitz in Geisenheim. Sie steht unter der Aufsicht des Ministeriums und ist in Institute gegliedert.

(2) Aufgabe der Forschungsanstalt ist die Forschung und Beratung in den Bereichen des Weinbaus und der Önologie, der allgemeinen Getränketechnologie, des Gartenbaus, der Landespflege und in verwandten Bereichen.

(3) Die Forschungsanstalt wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Ein Direktorium fördert die innere und äußere Entwicklung der Forschungsanstalt; ihm gehören neben der Direktorin oder dem Direktor als Vorsitzender oder Vorsitzendem die Institutsleiterinnen und -leiter, die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule RheinMain und eine ge-

³⁾ Ändert GVBl. II 70-257

wählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der an der Forschungsanstalt beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit beratender Stimme an.

(4) Es wird ein Verwaltungsrat gebildet, der das Ministerium berät und nach Maßgabe der Verordnung nach Abs. 1 in grundsätzlichen Angelegenheiten mitwirkt.

(5) Ein Kuratorium zur Förderung der Entwicklung und des Ausbaus der Forschungsanstalt berät insbesondere über das Forschungsprogramm, den Jahresbericht und die Satzung der Forschungsanstalt.

(6) Ein wissenschaftlicher Beirat hat die Aufgabe, die Leitung und den Verwaltungsrat in wissenschaftlichen Fragen zu unterstützen und sich an der Qualitätssicherung zu beteiligen.

(7) Den an der Forschungsanstalt beschäftigten Professorinnen und Professoren sind je zur Hälfte und jeweils im Hauptamt Forschungsaufgaben an der Forschungsanstalt und Lehraufgaben der Hochschule RheinMain übertragen; sie sind zugleich Mitglieder dieser Hochschule. Die Berufung der Professorinnen und Professoren erfolgt entsprechend § 63, soweit die nachfolgenden Regelungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten. Die Ausschreibung wird gemeinsam von der Hochschule RheinMain und der Forschungsanstalt vorgenommen. Der Berufungskommission gehören jeweils zwei Professorinnen oder Professoren der Hochschule RheinMain und der Forschungsanstalt, eine Studierende oder ein Studierender der Hochschule RheinMain, eine von der Forschungsanstalt zu benennende Wissenschaftlerin oder ein von der Forschungsanstalt zu benennender Wissenschaftler sowie eine weder der Hochschule RheinMain noch der Forschungsanstalt angehörende Professorin oder ein weder der Hochschule RheinMain noch der Forschungsanstalt angehörender Professor an. Die Ruferteilung erfolgt durch die Einrichtung, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, im Einvernehmen mit der anderen Stelle. Soweit die Hochschule RheinMain und die Forschungsanstalt kein Einvernehmen erzielen, entscheidet das Ministerium nach Anhörung der Beteiligten.

(8) Die Direktorin oder der Direktor der Forschungsanstalt wird im Benehmen mit der Hochschule RheinMain und mit Zustimmung des Verwaltungsrats bestellt; sie oder er muss die Einstellungs Voraussetzungen des § 62 erfüllen. Ihre oder seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. § 39 Abs. 3 gilt entsprechend. Ist die Direktorin oder der Direktor nicht Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit des Landes,

kann sie oder er nach Ablauf der Amtszeit auf seinen Antrag und nach Stellungnahme des Senats der Hochschule RheinMain als Professorin oder Professor der Hochschule und der Forschungsanstalt weiterbeschäftigt werden.

(9) Dem Senat der Hochschule RheinMain gehört die Direktorin oder der Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein oder ein von der Direktorin oder dem Direktor beauftragtes Mitglied des Direktoriums der Forschungsanstalt mit beratender Stimme an.

(10) Nehmen Angehörige der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein im Rahmen ihrer Dienstobliegenheiten an der Hochschule RheinMain Lehraufgaben wahr, gehören sie je nach Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zur Professorengruppe oder zu den wissenschaftlichen Mitgliedern.

(11) Das Nähere über die Organisation der Forschungsanstalt, deren Aufgaben, die Rechte und Pflichten der an der Forschungsanstalt Beschäftigten sowie die Aufgaben und die Zusammensetzung der Organe und Gremien regelt die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Forschungsanstalt und der Hochschule RheinMain.“

10. Als § 96a wird eingefügt:

„§ 96a

Hessische Landesbibliothek
Wiesbaden

(1) Die Hessische Landesbibliothek Wiesbaden wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in die Hochschule RheinMain eingegliedert.

(2) Die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten der Landesbibliothek Wiesbaden gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 als zur Hochschule RheinMain, Standort Wiesbaden, versetzt.

(3) § 4 des Hessischen Bibliotheksgesetzes vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295) bleibt unberührt.“

Artikel 3³⁾

Änderung des TUD-Gesetzes

Dem § 3 des TUD-Gesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), wird als Abs. 10 angefügt:

„(10) Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im

³⁾ Ändert GVBl. II 70-233

Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und der TU Darmstadt Zuständigkeiten einschließlich der Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten der Beihilfe, Besoldung und Versorgung auf eine andere Stelle zu übertragen.“

Artikel 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land

Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 17. Dezember 1987 (GVBl. I S. 235)⁴⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 666), wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 12 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörmann

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II Anhang Staatsverträge

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen

Gesetz
zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes
und des Tierseuchengesetzes und zur
Aufhebung veterinärrechtlicher Vorschriften

Vom 14. Dezember 2010

Artikel 1¹⁾

Hessisches Ausführungsgesetz
zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG)

§ 1

Beseitigungspflichtige

Beseitigungspflichtige nach § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2009 (BGBl. I S. 1044), sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

§ 2

Einzugsbereiche

(1) Einzugsbereich nach § 6 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes ist das Gebiet der beseitigungspflichtigen Körperschaft, im Fall des § 3 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes das Gebiet, für das die Behörde die Beseitigungspflicht überträgt.

(2) Das beseitigungspflichtige Material kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde auch in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen außerhalb des Einzugsbereichs nach Abs. 1 behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden.

§ 3

Gebühren und Entgelte
für die Beseitigung

(1) Im Fall des § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden von den Besitzerinnen und Besitzern der tierischen Nebenprodukte Gebühren auf Grundlage einer Satzung nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), erhoben. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes kann von den Besitzerinnen und Besitzern der tierischen Nebenprodukte ein auf einer Entgeltliste beruhendes privatrechtliches Entgelt erhoben werden. Die Entgeltliste bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 2 ist zu erteilen, wenn die Entgeltsätze der

Entgeltliste nach den §§ 5 bis 7 und der Anlage (Leitsätze für die Preisermittlung) der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), unter Zugrundelegung eines kalkulatorischen Gewinnes von 2 vom Hundert auf die Selbstkosten ermittelt sind.

(4) Die Genehmigung nach Abs. 2 ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen und einem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden.

(5) Ist vor Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigung eine neue Genehmigung einer Entgeltliste beantragt worden, so können nach Fristablauf bis zur Entscheidung über den Antrag die Entgelte nach der zuletzt genehmigten Entgeltliste unter dem Vorbehalt einer Nachberechnung erhoben werden.

§ 4

Übersteigende Erlöse aus
Erzeugnissen

(1) Sind für die Erzeugnisse, die aus den tierischen Nebenprodukten im Sinne des § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes hergestellt werden oder für die aus ihnen gewonnene Energie, Erlöse möglich, welche die mit der Beseitigung der tierischen Nebenprodukte zusammenhängenden Kosten übersteigen, hat der Beseitigungspflichtige der Besitzerin oder dem Besitzer eine angemessene Vergütung zu entrichten.

(2) Können sich der Beseitigungspflichtige und die Besitzerin oder der Besitzer nicht auf eine Vergütung einigen, setzt die Behörde auf Antrag die Vergütung fest. Für die Ermittlung der mit der Beseitigung der tierischen Nebenprodukte zusammenhängenden Kosten gilt § 3 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass dem Beseitigungspflichtigen ein hinreichender Gewinnanreiz für eine möglichst weitgehende Umwandlung der Erzeugnisse in Verarbeitungserzeugnisse oder Energie oder für den Absatz zu diesem Zweck verbleibt. Weichen die die Kosten übersteigenden Erlöse von denen der Festsetzung zugrunde liegenden ab, kann die zuständige Behörde auf Antrag die Festsetzung ändern.

§ 5

Mitwirkungspflichten

Die zuständigen Behörden, das für die Beseitigung der tierischen Nebenprodukte zuständige Ministerium, die Tierseuchenkasse und von ihnen beauftragte

¹⁾ GVBl. II 356-186

Sachverständige können im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenkreises von den Beseitigungspflichtigen Einblick in, Auskünfte über und Abschriften von den für die Ermittlung der in den §§ 3 und 4 genannten Kosten und Erlöse maßgeblichen Betriebunterlagen, auch für zurückliegende Rechnungsperioden, verlangen. Soweit das zur Wahrnehmung der Befugnisse nach Satz 1 erforderlich ist, kann auch Zutritt zu den Betriebseinrichtungen verlangt werden.

§ 6

Anordnungen

Die zuständige Behörde kann

1. die Erhebung eines Entgelts nach § 3 Abs. 2, die nicht auf Grundlage einer genehmigten Entgeltliste erfolgt, untersagen und
2. die Anhebung einer eine Festsetzung nach § 4 Abs. 2 unterschreitenden Vergütung anordnen.

§ 7

Wegfall der aufschiebenden Wirkung

Widerspruch und Klage gegen

1. die Nebenbestimmung zur Genehmigung nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
 2. die Rücknahme und der Widerruf der Genehmigung,
 3. die Festsetzung nach § 4 Abs. 2,
 4. das Verlangen nach § 5 und
 5. die Anordnung nach § 6
- haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Tierseuchenkasse

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 trägt die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 621) errichtete Tierseuchenkasse die Gebühren oder privatrechtlichen Entgelte für die Beseitigung der in Tierhaltungen in Hessen anfallenden Tierkörper der in § 71 Abs. 1 Satz 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261, 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930), genannten Tiere und der Tierkörper anderer in Hessen als Haustiere gehaltener Einhufer. Eine Tierhaltung nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn sich die Tiere in Schlachthöfen, Viehhöfen, Schlachtstätten, Versuchstiereinrichtungen, tierärztlichen Kliniken, tierärztlichen Instituten oder Viehsammelstellen befinden.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte einerseits und das Land Hessen andererseits erstatten der Tierseuchenkasse jeweils ein Drittel der Kosten nach Abs. 1 Satz 1. Die Anteile der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte an der Kostenerstattung richten sich nach den

von der Tierseuchenkasse für die im jeweiligen Gebiet angefallenen Tierkörper getragenen Kosten nach Abs. 1 Satz 1.

(3) Für die nicht nach Abs. 2 erstatteten Kosten zieht die Tierseuchenkasse die Tierhalterinnen und Tierhalter zur Erstattung heran. Das Nähere bestimmt eine Satzung der Tierseuchenkasse. In ihr ist insbesondere zu regeln,

1. ob die Heranziehung der Tierhalterinnen und Tierhalter
 - a) in Höhe der je Tierhalterin oder Tierhalter anfallenden Kosten und mit der Pflicht zu Vorauszahlungen oder
 - b) durch Beiträge auf der Grundlage einer Kalkulation der insgesamt für alle Tierhalterinnen und Tierhalter anfallenden Kosten

erfolgt,

und

2. welche Folgen eintreten, wenn eine Tierhalterin oder ein Tierhalter seiner Beitragspflicht nach Nr. 1 Buchst. b nicht nachkommt.

§ 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz gilt entsprechend.

(4) Die Tierseuchenkasse darf zum Zweck der Abwicklung der finanziellen Leistungen nach Abs. 1 bis 3 im hierfür erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten, die aufgrund

1. des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und
2. der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 204)

für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Tierarten erhoben werden. Sie darf diese Daten den für das Veterinärwesen zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne genehmigte Satzung nach § 3 Abs. 1 oder darüber hinaus Gebühren erhebt,
2. ohne genehmigte Entgeltliste nach § 3 Abs. 2 oder darüber hinaus Entgelte erhebt,
3. entgegen einer Festsetzung nach § 4 Abs. 2 eine niedrigere Vergütung entrichtet oder
4. einem Verlangen nach § 5 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist das Regierungspräsidium.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von

Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 1 und 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 661), ist zuständige Behörde für den Vollzug der Aufgaben nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 sowie den §§ 5 und 6 das Regierungspräsidium.

(2) Die für das Veterinärwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten abweichend von Abs. 1 und § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes zu bestimmen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Artikel 2³⁾

Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (HAGTierSG)

§ 1

Tierseuchenkasse

(1) Zur Wahrnehmung der nach Maßgabe dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben wird für das Land Hessen eine Tierseuchenkasse als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wiesbaden errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Hessische Tierseuchenkasse“. Die Tierseuchenkasse verwaltet sich im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes nach Maßgabe ihrer Hauptsatzung selbst.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung der Tierseuchenkasse gelten die Bestimmungen der Hessischen Landshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908).

§ 2

Organisation der Tierseuchenkasse

(1) Beschließendes Organ der Tierseuchenkasse ist der Verwaltungsrat. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. fünf Vertreterinnen oder Vertretern des landwirtschaftlichen Berufsstandes, die vom Hessischen Bauernverband unter angemessener Berücksichtigung der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer von Tierarten im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261, 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930), vorgeschlagen werden,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Veterinärverwaltung, die oder der vom für Angelegenheiten des Veterinärwesens zuständigen Ministerium vorgeschlagen wird,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landwirtschaftsverwaltung, die oder der vom für Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministerium vorgeschlagen wird,
4. je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - a) der Landkreise und
 - b) kreisfreien Städte,
 die oder der im Fall des Buchst. a vom Hessischen Landkreistag und im Fall des Buchst. b vom Hessischen Städtetag vorgeschlagen wird.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied nach Maßgabe des Satz 1 zu berufen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch die Aufsichtsbehörde berufen. Der Verwaltungsrat wählt eines der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 für die Dauer der Amtsperiode zum vorsitzenden Mitglied. Stellvertretendes vorsitzendes Mitglied ist das Mitglied nach Satz 1 Nr. 2. Neuwahlen während der Amtsperiode sind zulässig; das Nähere regelt die Hauptsatzung. Nach Ablauf der Amtsperiode führen das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. die Hauptsatzung,
2. den Wirtschaftsplan,
3. die Annahme des nach § 3 Abs. 3 Satz 2 vorzulegenden Geschäftsberichtes,
4. die Beitragssatzung nach § 5 Abs. 2,
5. das Erheben einer Umlage nach § 5 Abs. 3,
6. das Absehen von der Beitragserhebung nach § 5 Abs. 4,
7. die Rücklagen nach § 5 Abs. 7,
8. die Verwendung von Beiträgen und Rücklagen nach § 5 Abs. 8,

³⁾ GVBl. II 356-187

9. die Gewährung von Leistungen nach § 7 Abs. 1 und deren Höhe,
10. die Zustimmung zur Übertragung von Aufgaben nach § 11 Satz 1 und die Entscheidung nach § 11 Satz 2,
11. die Rechnungslegung und Entlastung der geschäftsführenden Person,
12. die Aufnahme von Darlehen und
13. in sonstigen Angelegenheiten, wenn dies die Hauptsatzung vorsieht.

Die Hauptsatzung und die Beitragssatzung sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen. Vor Bestimmung der Beitragssätze in der Beitragssatzung soll der Verwaltungsrat die zuständigen Fachverbände hören.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus und entscheidet vorbehaltlich des Abs. 6 in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates vertritt die Tierseuchenkasse gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die die Tierseuchenkasse verpflichtet werden soll, kann das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates abgeben.

(6) Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung einer geschäftsführenden Person zu übertragen, die Sitz ohne Stimmrecht im Verwaltungsrat hat. Die geschäftsführende Person führt die Geschäfte nach den Weisungen des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates und vertritt die Tierseuchenkasse bei Geschäften der laufenden Verwaltung gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), nimmt das vorsitzende Mitglied die Aufgaben des Dienststellenleiters wahr.

(8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften zu fertigen und der Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekostenerstattung nach dem Hessischen Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397). Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Mitglieder, denen ein Verdienstaufschlag entstanden ist, erhalten

1. für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates ein Sitzungstagegeld und
2. wenn sie außerhalb von Sitzungen im Auftrag des Verwaltungsrates ausschließlich die Interessen der Tierseu-

chenkasse wahrnehmen, eine Entschädigung in Höhe des Sitzungstagegeldes.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungstagegeldes regelt die Hauptsatzung.

§ 3

Aufsicht über die Tierseuchenkasse

(1) Die Tierseuchenkasse untersteht der Aufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Ministerium.

(2) Die Hauptsatzung und Beschlüsse nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9, wenn die Leistungen nicht vollständig aus Beiträgen gedeckt werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Niederschrift beanstanden, wenn sie das Recht verletzen oder gegen sie veterinärfachliche Bedenken bestehen. Ist der Beschluss bereits vor einer Beanstandung vollzogen, so ist die Vollziehung rückgängig zu machen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Tierseuchenkasse im Einklang mit der Hauptsatzung und den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu halten. Der Verwaltungsrat hat der Aufsichtsbehörde bis spätestens 1. Mai eines Jahres den Geschäftsbericht des Vorjahres vorzulegen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen.

§ 4

Arbeitsrechtliche Regelungen

Die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestimmen sich nach den für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesverwaltung geltenden Rechts- und Tarifvorschriften. Ihre Eingruppierung und Vergütung muss derjenigen vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesverwaltung entsprechen.

§ 5

Beiträge

(1) Zur Deckung der Kosten der

1. Entschädigungen nach § 66 und Kostenerstattungen nach § 67 Abs. 4 Satz 2 des Tierseuchengesetzes,

2. Leistungen nach § 7 Abs. 1

sind von den Besitzerinnen und Besitzern der in § 71 Abs. 1 Satz 3 des Tierseuchengesetzes genannten Tierarten und Bienen, bei Fischen von den Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten, Beiträge zu erheben. Die Beitragspflicht nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf weitere Tierarten, die Vieh im Sinne des § 1 Abs. 2 des Tier-

seuchengesetzes sind, unter Berücksichtigung des von den Beständen ausgehenden Tierseuchenrisikos erstreckt werden.

(2) Die Beiträge nach Abs. 1 werden auf Grundlage einer Beitragssatzung erhoben. In der Beitragssatzung sind, gesondert nach Tierarten, Beitragssätze zu bestimmen, die so zu bemessen sind, dass mit dem zu erwartenden Beitragsaufkommen

1. hälftig die Entschädigungen nach § 66 und die Kostenerstattungen nach § 67 Abs. 4 Satz 2 des Tierseuchengesetzes geleistet werden können,
2. die Leistungen nach § 7 Abs. 1 erbracht werden können, im Fall des § 8 Nr. 3 der verbleibende Anteil der Tierseuchenkasse,
3. die Verwaltungskosten der Tierseuchenkasse gedeckt sind und
4. eine angemessene Rücklagenbildung erfolgen kann.

Bei der Bestimmung der Beiträge soll das seuchenhygienische Risiko der Tierbestände angemessen berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge wird in der Beitragssatzung bestimmt.

(3) Reichen die erhobenen Beiträge und Rücklagen zur Deckung der Entschädigungen nach § 66 und Kostenerstattungen nach § 67 Abs. 4 Satz 2 des Tierseuchengesetzes sowie Verwaltungskosten nicht aus, so sind die Fehlbeträge durch Erheben einer Umlage zu decken.

(4) Von der Erhebung von Beiträgen für Ziegen, Gehegewild, Geflügel, Bienen und Fische kann abgesehen werden, wenn sie zu einer unzumutbaren Belastung der Beitragspflichtigen, insbesondere aufgrund geringer Anzahl der betroffenen Tierbesitzerinnen oder Tierbesitzer, führen würde oder hierfür aufgrund der Seuchensituation kein Bedarf besteht.

(5) Die Beiträge und Umlagen nach Abs. 3 sind nach der Art und Anzahl der an einem durch Beitragssatzung jährlich bestimmten Stichtag bei der Tierbesitzerin oder dem Tierbesitzer vorhandenen Tiere zu berechnen. Abweichend von Satz 1 sind für die Beitragsberechnung bei

1. Viehhändlern 4 vom Hundert der Anzahl und
2. Forellen und Karpfen
 - a) als Satzfishen die Anzahl und
 - b) in allen sonstigen Fällen das Gewicht
 der im Vorjahr umgesetzten Tiere anzusetzen.

(6) Zum Zwecke der Beitragsberechnung nach Abs. 5 führt die Tierseuchenkasse jährlich eine amtliche Erhebung zu einem von ihr durch Beitragssatzung bestimmten Stichtag durch. Für die Erhebung kann die Tierseuchenkasse amtliche

Erhebungsbögen an die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer ausgeben, die folgende Angaben vorsehen:

1. den Namen und die Anschrift der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers,
2. Art des Tieres oder der Tiere,
3. Anzahl und Standort des Tieres oder der Tiere,
4. die Registriernummer nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 204),
5. bei Forellen und Karpfen die Anzahl und das Gewicht der im Vorjahr umgesetzten Tiere und
6. bei Viehhändlern die Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere.

Weitere Angaben können durch die Beitragssatzung vorgesehen werden, soweit sie der Erfüllung von Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung dienen. Näheres über die Beitragsberechnung regelt die Beitragssatzung. Die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer hat der Tierseuchenkasse den ausgefüllten Erhebungsbogen spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag, in den Fällen des Abs. 5 Satz 2 zu dem von der Tierseuchenkasse bestimmten Termin, vorzulegen. Wenn nach dem Stichtag nach Satz 1

1. sich die Zahl der Tiere einer Tierart um mehr als 10 vom Hundert, mindestens jedoch um fünf Tiere, erhöht,
2. ein Tierbestand neu begründet wird oder
3. Tiere einer anderen Tierart in den Bestand aufgenommen werden,

ist die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer verpflichtet, die Änderung der Tierseuchenkasse zum Zwecke der Veranlagung unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Tierseuchenkasse legt jährlich entsprechend einer möglichen außergewöhnlichen Inanspruchnahme eine Rücklage nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 für jede Tierart fest.

(8) Zum vorübergehenden Ausgleich von Deckungslücken innerhalb einer Tierart können Beiträge oder Rücklagen anderer Tierarten verwendet werden. Die Rückzahlung hat spätestens zum Ende des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

(9) Die Tierseuchenkasse setzt die Beiträge mit einem Beitragsbescheid fest. Für die Beitreibung sind die Kassen der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig, in deren Gebiet die oder der Pflichtige seinen Wohnsitz hat. Die Tierseuchenkasse ist verpflichtet, den Landkreisen und kreisfreien Städten einen Unkostenbeitrag in Höhe von 5 vom Hundert der beigetriebenen Beträge, mindestens jedoch 10 Euro und höchstens 50 Euro, zu zahlen. Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) sind zu ersetzen.

§ 6

Entschädigungen und
Kostenerstattungen nach dem
Tierseuchengesetz

Die Tierseuchenkasse gewährt die Entschädigungen nach § 66 und die Kostenerstattungen nach § 67 Abs. 4 Satz 2 des Tierseuchengesetzes. Die Kostenerstattung für die Verwertung erfolgt an die Beseitigungspflichtige oder den Beseitigungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 oder 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2009 (BGBl. I S. 1044), die Kostenerstattung für die Tötung an die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt auf Grundlage eines Verwaltungsratsbeschlusses nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 Leistungen

1. für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfische und Bienen sowie Tierarten, für die nach der Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 eine Beitragspflicht bestimmt ist,
 - a) wenn eine anzeigepflichtige Tierseuche als alleinige Todesursache festgestellt wurde und die Voraussetzungen, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen, nicht vorliegen haben,
 - b) beim Auftreten nicht anzeigepflichtiger Tierseuchen,
 - c) bei seuchenähnlich verlaufenden Tierkrankheiten und
 - d) bei wirtschaftlichen Schäden, die infolge der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen entstanden sind,
2. für Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen,
3. für Maßnahmen des Tiergesundheits-schutzes,
4. zu den Kosten von Forschungsvorhaben, die der Feststellung, Bekämpfung oder Verhütung von Tierseuchen oder seuchenartigen Tierkrankheiten dienen.

Auf die Gewährung von Leistungen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Höhe der Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 darf 80 vom Hundert der in § 67 Abs. 2 Satz 1 des Tierseuchengesetzes genannten Höchstsätze nicht überschreiten.

(3) § 67 Abs. 4, § 68 Abs. 1 und 1a und die §§ 69 bis 72d des Tierseuchengesetzes sowie § 6 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 8

Erstattungen durch das Land

Das Land Hessen erstattet der Tierseuchenkasse

1. zur Hälfte die Entschädigungen und Kostenerstattungen für Tiere, für die Beiträge nach § 5 Abs. 1 zu erheben sind oder erhoben werden können,
2. die Entschädigungen und Kostenerstattungen für Tiere, für die nach § 71 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes keine Beiträge erhoben werden können und
3. im Falle einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 den nicht durch Beiträge abgedeckten Anteil an Leistungen nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Verfahren

(1) Entschädigungen, Kostenerstattungen und Leistungen nach den §§ 6 und 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers durch die Tierseuchenkasse in einem Leistungsbescheid festgesetzt.

(2) Zur Feststellung des für die Entschädigungen, Kostenerstattungen und Leistungen nach den §§ 6 und 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 maßgeblichen Krankheitszustandes hat die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer unverzüglich nach der Tötung oder dem Eintritt des sonstigen leistungsbegründenden Ereignisses eine Untersuchung des Tieres durch die zuständige Behörde zu veranlassen. Für die Untersuchung nach Satz 1 gilt § 15 des Tierseuchengesetzes entsprechend.

(3) Der zugrunde zu legende gemeine Wert des Tieres ist durch Schätzung der zuständigen Behörde zu ermitteln. Das Ergebnis der Schätzung ist mit den für dieses maßgeblichen Gründen der Tierseuchenkasse und der Tierbesitzerin oder dem Tierbesitzer mitzuteilen.

§ 10

Kostentragung in besonderen Fällen

(1) Die Kosten für Maßnahmen nach § 78b des Tierseuchengesetzes tragen das Land Hessen und die Tierseuchenkasse je zur Hälfte; die Kosten der Durchführung der Impfung trägt das Land zu einem Drittel, im Übrigen die Tierseuchenkasse.

(2) Die Kosten einer nach § 17 Abs. 1 Nr. 17 oder § 23 des Tierseuchengesetzes angeordneten Maßnahme trägt die Tierbesitzerin und der Tierbesitzer.

§ 11

Übernahme weiterer Aufgaben

Die zuständigen Behörden können der Tierseuchenkasse mit deren Zustimmung Aufgaben als beauftragte Stelle übertragen, wenn eine solche Beauftragung in tierseuchenrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist. Die Tierseuchenkasse kann

Tätigkeiten im Rahmen ihrer übertragener Aufgaben durch Dritte durchführen lassen.

§ 12

Datenverarbeitung

Die Tierseuchenkasse ist berechtigt, zum Zwecke der Beitrags- und Umlagen-erhebung nach § 5 sowie der Gewährung von Entschädigungen, Kostenerstattungen nach § 6 und Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 im hierzu erforderlichen Umfang personenbezogene Daten aus den Meldungen der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer und aus Datenbanken, bei denen nach § 26 der Viehverkehrsverordnung Daten vorliegen, zu verarbeiten. Sie darf diese Daten den für das Veterinärwesen zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

§ 13

Pflichten der Gemeinden

(1) Den Gemeinden obliegt die Durchführung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung der zuständigen Behörde.

(2) Die Gemeinden haben auf ihre Kosten

1. die zur Durchführung der Sperre nach § 22 des Tierseuchengesetzes erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, soweit dazu nicht die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer oder die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage oder Einrichtung verpflichtet ist,
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde tierseuchenrechtliche Anordnungen öffentlich bekannt zu machen,
3. auf Ersuchen der zuständigen Behörde die Durchführung angeordneter Maßnahmen zu überwachen und
4. nach Weisung der für tierseuchenbehördlichen Maßnahmen zuständigen Behörde Hilfskräfte und Beförderungsmittel zur Durchführung einer angeordneten Tötung, Impfung, Zerlegung oder unschädlichen Beseitigung von Tieren oder zur Durchführung angeordneter Maßnahmen diagnostischer Art zu stellen.

§ 14

Zuständigkeiten

Die zur Ausführung des Tierseuchengesetzes zuständigen Behörden werden durch Rechtsverordnung bestimmt. Die Zuständigkeitsbestimmung kann abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 661), erfolgen.

§ 15

Erlass von Rechtsverordnungen

Die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt die Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Artikel 3

Aufhebung von Vorschriften

Aufgehoben werden:

1. die Tierseuchenanordnung zum Schutze gegen die Rinderpest vom 21. Dezember 1966 (GVBl. I 1967 S. 2)³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138),
2. das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624)⁴⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769),
3. das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 19. Juli 2005 (GVBl. I S. 542)⁵⁾,
4. die Anordnung über Zuständigkeiten nach den Vorschriften über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten vom 18. November 2005 (GVBl. I S. 777)⁶⁾, geändert durch Verordnung vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138),
5. die Einzugsbereichsverordnung vom 25. März 2009 (GVBl. I S. 130)⁷⁾,
6. das Fleischbeschaukostengesetz vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103)⁸⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 414),
7. das Gesetz über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 131)⁹⁾,
8. das Gesetz über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 15. Dezember 1972 (GVBl. I S. 423)¹⁰⁾.

³⁾ Hebt auf GVBl. II S. 356-76

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II S. 356-171

⁵⁾ Hebt auf GVBl. II S. 356-178

⁶⁾ Hebt auf GVBl. II S. 356-179

⁷⁾ Hebt auf GVBl. II S. 356-185

⁸⁾ Hebt auf GVBl. II S. 357-3

⁹⁾ Hebt auf GVBl. II S. 357-10

¹⁰⁾ Hebt auf GVBl. II S. 358-4

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Puttrich

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Vom 20. Dezember 2010

Artikel 1¹⁾

**Hessisches Ausführungsgesetz zum
Bundesnaturschutzgesetz
(HAGBNatSchG)*)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Organisations- und allgemeine
Verfahrensvorschriften**

- § 1 Naturschutzbehörden
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Vorrang des Vertragsnaturschutzes,
Verwaltungsverfahren

Zweiter Teil

**Naturschutzdatenhaltung und
Bewirtschaftungspläne**

- § 4 Naturschutzdatenhaltung
- § 5 Bewirtschaftungspläne

Dritter Teil

**Landschaftsplanung – zu Kapitel 2 des
Bundesnaturschutzgesetzes**

- § 6 Landschaftsplanung

Vierter Teil

**Eingriffsregelung – zu Kapitel 3 des
Bundesnaturschutzgesetzes**

- § 7 Ergänzende Bestimmungen zum
Vollzug der Eingriffsregelung
- § 8 Eingriffszulassung nach
Umweltverträglichkeitsprüfung
- § 9 Erhebung und Verwendung der
Ersatzzahlung
- § 10 Ökokonto
- § 11 Ökoagentur

Fünfter Teil

**Schutz bestimmter Teile von Natur und
Landschaft – zu Kapitel 4 des
Bundesnaturschutzgesetzes**

Erster Abschnitt

**Erklärung zum geschützten Teil von
Natur und Landschaft
und gesetzlicher Biotopschutz**

- § 12 Erklärung zum geschützten Teil von
Natur und Landschaft nach Kapitel 4
des Bundesnaturschutzgesetzes,
Sicherstellung
- § 13 Gesetzlicher Biotopschutz

Zweiter Abschnitt

Netz „Natura 2000“

- § 14 Errichtung von Natura 2000
- § 15 Schutz und Pflege für Natura-2000-
Gebiete
- § 16 Ergänzende Bestimmungen zur
Prüfung der Verträglichkeit von
Projekten und zur Entscheidung
über Ausnahmen nach § 34 des
Bundesnaturschutzgesetzes

Sechster Teil

Artenschutz

- § 17 Überwachung von Verboten des
Artenschutzes
- § 18 Befreiung vom Anzeigepflicht
für Tiergehege

Siebter Teil

Beschränkung von Rechten

- § 19 Geschützte Bezeichnungen
- § 20 Duldungspflichten
- § 21 Enteignung und Entschädigung

Achter Teil

**Ehrenamtliche Mitwirkung und
Naturschutzakademie**

- § 22 Naturschutzbeiräte
- § 23 Mitwirkung anerkannter
Naturschutzvereinigungen
- § 24 Ehrenamtliche Beratung auf dem
Gebiet des Vogelschutzes
- § 25 Betreuung von Schutzgebieten
- § 26 Naturschutzakademie

Neunter Teil

Verhalten in der Flur

- § 27 Betreten der freien Landschaft,
Satzung über das Verhalten in der
Flur

¹⁾ GVBl. II 881-51

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

1. Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114),
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368),
3. Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36),
4. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7).

Zehnter Teil Bußgeldvorschriften

- § 28 Bußgeldvorschriften
- § 29 Einziehung
- § 30 Überleitung bisheriger
Ahndungsbestimmungen

Elfter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 31 Übergangsvorschriften
- § 32 Fortgeltung bisherigen Rechts
- § 33 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 34 Verordnungsermächtigungen
- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Organisations- und allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 1

Naturschutzbehörden

(1) Oberste Naturschutzbehörde ist das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium.

(2) Obere Naturschutzbehörde ist das Regierungspräsidium.

(3) Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde werden dem Kreis Ausschuss, in den kreisfreien Städten und den Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern dem Magistrat zur Erfüllung nach Weisung übertragen. In Nationalparks nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr.

(4) Weisungen nach Abs. 3 Satz 1 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken; Weisungen im Einzelfall sind zulässig, wenn

1. die Aufgaben nicht in Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,
2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts ist die untere Naturschutzbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Besteht aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regie-

rungspräsidiums, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft, für den auch eine naturschutzrechtliche Entscheidung auf der unteren Verwaltungsstufe erforderlich wäre, so ist die obere Naturschutzbehörde zuständig.

(2) Außer in den in diesem Gesetz genannten Fällen ist die obere Naturschutzbehörde zuständig für

1. die Pflege von Naturschutzgebieten mit mehr als 5 ha Fläche,
2. die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) von Verboten und Geboten in Rechtsverordnungen über
 - a) Naturschutzgebiete und
 - b) Landschaftsschutzgebiete,
 in den Fällen des Buchst. a einschließlich der Entscheidung über das Vorliegen weiterer naturschutzrechtlicher Voraussetzungen,
3. die Entgegennahme von Anzeigen und Entscheidungen nach § 34 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. die Verträglichkeitsprüfung nach § 35 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
5. den Vollzug des Artenschutzrechts
 - a) nach Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, außer
 - aa) für Genehmigungen nach § 39 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - bb) die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes von den Verboten des § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - b) nach der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), außer für die Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Bundesartenschutzverordnung,
 - c) soweit Maßnahmen und Handlungen nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder nach internationalen Verträgen erforderlich sind und in die Zuständigkeit des Landes fallen,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), soweit ein Umweltschaden oder die Gefahr eines Umweltschadens nach § 2 Nr. 1 Buchst. a des Umweltschadensgesetzes vorliegt.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde ist zuständig für

1. die Aufsicht über die Biosphärenreservate; die Zuständigkeit des Landrats für die Verwaltung des Biosphärenreservats Rhön nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 634) bleibt unberührt,
2. die Erfüllung der Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(4) Abweichend von Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb ist die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 4 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung für die Beringung von Vögeln zu Forschungszwecken.

(5) Der Landesbetrieb Hessen-Forst ist zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und Befreiungen von Verboten und Geboten in Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete nach § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für Maßnahmen, die bei Kartierungen und Bestandserhebungen für Forschungsvorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind und über einen Regierungsbezirk hinausgehen.

(6) Sind in der gleichen Sache mehrere Naturschutzbehörden örtlich zuständig, so ist die Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Angelegenheit oder der überwiegende Flächenanteil liegt; im Zweifel bestimmt die gemeinsame nächst höhere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde.

§ 3

Vorrang des Vertragsnaturschutzes, Verwaltungsverfahren

(§ 3 Abs. 1 Satz 1 abweichend von § 3 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Bei allen Maßnahmen zur Durchführung des Naturschutzrechts ist vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben, soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann oder die Art der Maßnahme dem nicht entgegensteht. Vorbehaltlich einer davon abweichenden vertraglichen Regelung kann die oder der Nutzungsberechtigte nach Ablauf des Vertrages die betroffenen Grundstücke nach den Maßgaben des § 14 Abs. 3 Nr. 1 und § 30 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes wie vor Vertragsbeginn nutzen.

(2) Wird über die beantragte

1. Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2. Ausnahme nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes oder

3. Genehmigung

- a) nach einer Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet, ein Naturdenkmal oder einen geschützten Landschaftsbestandteil oder
- b) nach einer Satzung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 über einen geschützten Landschaftsbestandteil

nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, über eine beantragte Genehmigung nach § 39 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht innerhalb einer Frist von einem Monat entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18). Die Naturschutzbehörde prüft die Antragsunterlagen und teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags mit, ob die Unterlagen vollständig sind oder welche weiteren Auskünfte sie zur vollständigen Würdigung des Sachverhalts benötigt. Das Genehmigungsverfahren für eine Genehmigung nach § 39 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(3) Eine nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderliche Ausnahme oder eine aufgrund einer Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder einen geschützten Landschaftsbestandteil erforderliche Genehmigung wird durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassung ersetzt. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt hinsichtlich der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes oder der jeweiligen Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Bedarf die Zulassung oder Ausführung eines Vorhabens oder einer sonstigen Maßnahme einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 oder einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, so ist über alle weiteren erforderlichen naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen in diesem Verfahren mit zu entscheiden; eine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(5) Für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 17 Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die §§ 6 bis 9 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635).

Zweiter Teil

Naturschutzdatenhaltung und Bewirtschaftungspläne

§ 4

Naturschutzdatenhaltung

(1) Die Naturschutzbehörden führen für ihren Zuständigkeitsbereich Register, in die alle Natura-2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Grundstücke, auf denen rechtliche Beschränkungen zugunsten des Naturschutzes lasten, einzutragen sind.

(2) Für das Land wird ein Naturschutzinformationssystem (NATUREG) eingerichtet. Die Behörden des Landes, die unteren Naturschutzbehörden und die sonstigen öffentlichen Planungsträger übernehmen die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder Aufgaben erhobenen Naturschutzfachdaten an NATUREG. Dies gilt für

1. gutachterlich erhobene Daten zu Biotopen, einschließlich der nach § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 13 zu schützenden Tier- und Pflanzenarten,
2. Erkenntnisse über Tiere, Pflanzen und deren Biotope aus Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 und 6 und § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes,
3. flächengebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Förderungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auch nach § 1a Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
4. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zusammen mit den Naturschutzfachdaten sind die dazugehörigen Gutachten und Metadaten nach § 35 Abs. 2, 3 und 5 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72), zu übermitteln. In NATUREG werden die übermittelten Daten aufbereitet, auf geeignete Weise zusammengefasst und für jedermann zugänglich gemacht, soweit nicht Schutzerfordernisse der zu schützenden Tiere oder Pflanzen dem entgegenstehen.

(3) Die Naturschutzbehörden haben darauf hinzuwirken, dass der Datenaustausch digital und über definierte Schnittstellen oder einheitliche Werkzeuge erfolgen kann. Die oberste Naturschutzbehörde kann die Datenformate und -inhalte sowie die zeitlichen Abstände ihrer Aktualisierung festlegen.

§ 5

Bewirtschaftungspläne

(1) In Bewirtschaftungsplänen werden gutachtlich Maßnahmen aufgeführt, die

1. a) zur Erreichung der Schutzzwecke von Naturschutzgebieten,
- b) nach den Ermittlungen der oberen Naturschutzbehörde nach § 15 Abs. 1 zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Natura-2000-Gebiete geeignet sowie gegebenenfalls im Rahmen der Überwachung

erforderlich sind oder

2. der Umsetzung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlicher vorbeugender Schutzmaßnahmen und Artenhilfsprogramme oder im Rahmen des § 44 Abs. 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlicher Artenschutzprogramme dienen sollen.

Werden hinsichtlich einer Fläche mehrere Zielsetzungen nach Satz 1 verfolgt, so sollen diese in einem Bewirtschaftungsplan zusammengefasst dargestellt werden. Zielsetzungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b gehen in der Regel den anderen, Zielsetzungen nach Satz 1 Nr. 2 in der Regel denen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a vor.

(2) Zuständig für die Aufstellung und Durchführung der Bewirtschaftungspläne ist in den Fällen des

1. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a die Naturschutzbehörde, die das Naturschutzgebiet ausgewiesen hat,
2. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b die untere Forstbehörde unter Aufsicht der oberen Naturschutzbehörde für Gebiete, die überwiegend aus Wald bestehen, für die übrigen Gebiete die Landrätin oder der Landrat in Wahrnehmung der Aufgaben Landwirtschaft und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629); die obere Naturschutzbehörde entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit,
3. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die obere Naturschutzbehörde.

Auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen können Dritte, insbesondere Landschaftspflegeverbände, mit der Erstellung eines Bewirtschaftungsplans beauftragt werden.

(3) Bewirtschaftungspläne sind im Benehmen mit den kommunalen Planungsträgern und unter Beteiligung der Betroffenen, der Beauftragten der Vogelschutzstelle für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, soweit Fragen des Vogelschutzes berührt sind, und der in Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen aufzustellen. Bei der Planung und dem Voll-

zug der Maßnahmen ist den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den örtlichen Besonderheiten mit dem Ziel eines Ausgleichs der Interessen der Betroffenen Rechnung zu tragen. Die Pläne nach Abs. 1 Nr. 1 sind vorrangig, Pläne nach Abs. 1 Nr. 2 sind ausschließlich durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Dritter Teil

Landschaftsplanung – zu Kapitel 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 6

Landschaftsplanung
(§ 6 Abs. 1 Satz 1 abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den Bereich des Landes und, soweit erforderlich, für Teile des Landes im Landschaftsprogramm als Bestandteil des Landesentwicklungsplans dargestellt. Die Strategische Umweltprüfung des Landschaftsprogramms erfolgt nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in jeweils gültiger Fassung.

(2) Landschaftspläne nach § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes sind als Bestandteile der Flächennutzungspläne im Benehmen mit den unteren Naturschutzbehörden und, soweit Natura-2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete von mehr als 5 ha Fläche betroffen sein können, im Benehmen mit den oberen Naturschutzbehörden zu erstellen, Grünordnungspläne nach § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes als Bestandteile von Bebauungsplänen. Die Strategische Umweltprüfung der Landschafts- und Grünordnungspläne erfolgt nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Angaben in dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 Satz 3 des Baugesetzbuchs in Bezug auf die Inhalte des Landschafts- oder Grünordnungsplans auch der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit zu berücksichtigen sind.

(3) Die Naturschutzbehörden bringen die für den Aufbau eines Biotopverbunds nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes bedeutsamen Planungsinhalte ein, einschließlich aller Flächen, für die rechtliche Bindungen zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen, und wirken darauf hin, dass benachbarte Landschaftspläne aufeinander abgestimmt werden.

Vierter Teil

Eingriffsregelung – zu Kapitel 3 des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 7

Ergänzende Bestimmungen zum Vollzug der Eingriffsregelung
(§ 7 Abs. 1 Satz 1 abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 7 Abs. 4 Satz 1 abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten als Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Maßnahmen dürfen nicht als Ausgleich oder Ersatz eines Eingriffs angerechnet werden, soweit sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

(2) Eine Ersatzmaßnahme gilt auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie und der zu ersetzende Eingriff im Gebiet desselben Flächennutzungsplans oder Landkreises oder in den Gebieten benachbarter Landkreise liegen; dies gilt für kreisfreie Städte entsprechend. Eine Ersatzmaßnahme gilt auch dann als gleichwertige Herstellung der durch einen Eingriff beeinträchtigten Funktion und landschaftsgerechte Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn

1. durch sie nach Maßgabe von Bewirtschaftungsplänen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten oder Schutzziele von Naturschutzgebieten gefördert werden oder die Erhaltungszustände von nach dem Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG (ABl. EU Nr. L 363, S. 368), stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten oder von Arten, für deren Erhalt in Deutschland Hessen eine besondere Verantwortung trägt, verbessert werden oder
2. sie von der Ökoagentur nach § 11 durchgeführt wird.

(3) In den Fällen des § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist das Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde der gleichen Verwaltungsstufe herzustellen.

(4) Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich, so ist sie nur zu erteilen, wenn neben den Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes auch § 35 des Baugesetzbuchs dem Eingriff nicht entgegensteht. Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Eingriff nicht innerhalb eines Jahres nach

Bestandskraft des Bescheides begonnen worden ist oder ein begonnener Eingriff länger als drei Jahre unterbrochen wurde.

(5) Ist ein Umweltschaden im Sinne des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden oder zu sanieren, kann die obere Naturschutzbehörde im Einzelfall ihre Zuständigkeit hinsichtlich der Wahrnehmung der Befugnisse nach den §§ 7 und 8 des Umweltschadensgesetzes auf die untere Naturschutzbehörde übertragen, wenn die zu ergreifenden Maßnahmen im Wesentlichen den nach § 17 Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen entsprechen. Dabei kann sie nähere Bestimmungen im Hinblick auf besondere Anforderungen der Schutzgüter nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes treffen.

§ 8

Eingriffszulassung nach Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgende Eingriffe ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der jeweils geltenden Fassung erforderlich:

1. Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenbestandteilen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder von Steinen, für die keine bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchgeführt werden müssen, auf einer zusammenhängenden Fläche
 - a) von mehr als 10 ha in allen Fällen,
 - b) von 10 ha oder weniger nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls,
2. die Aufnahme oder Intensivierung einer landwirtschaftlichen Nutzung auf Ödland oder im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 13 Abs. 1 auf einer zusammenhängenden Fläche
 - a) von mehr als 5 ha in allen Fällen,
 - b) von 5 ha bis zu 1 ha, innerhalb von Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten auch weniger, nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls,
3. die dauerhafte Herrichtung oder Veränderung eines durch eine mechanische Aufstiegshilfe, Beleuchtung oder Beschneiungsanlage erschlossenen Geländes für Abfahrten mit Wintersportgeräten.

Auf Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach Satz 1 dienen und die vor dem 28. Juni 2002 begonnen und noch nicht abgeschlossen worden sind, findet § 8 Anwendung. Hat der Träger eines Vorhabens einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthalten muss, vor dem 14. März 1999 bei der zuständi-

gen Behörde eingereicht, findet § 8 keine Anwendung. Satz 3 gilt nicht, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das in dem Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), aufgelistet ist. In diesem Fall ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn sich aufgrund überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde ergibt, dass das Vorhaben insbesondere aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und das Verfahren nicht vor dem 3. Juli 1988 begonnen worden ist.

§ 9

Erhebung und Verwendung der Ersatzzahlung

(1) Die nach § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes festzusetzende Ersatzzahlung ist zugunsten des Landes zu erheben. Eingriffsverursacher haben die zur Festsetzung notwendigen Unterlagen und Berechnungen vorzulegen.

(2) Die Mittel aus der Ersatzzahlung sind zeitnah, in der Regel innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Erhebung, für die in § 15 Abs. 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Zwecke zu verwenden. Festsetzung und Verwendung der Ersatzzahlung unterliegen der Aufsicht des Landes. Soweit die Ersatzzahlung nicht von den Naturschutzbehörden verausgabt wird, kann ihre Verwendung einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Einrichtung oder einer vom Lande beherrschten Gesellschaft oder Stiftung übertragen werden.

(3) In den Fällen des § 135a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs beginnt die Festsetzungsfrist hinsichtlich der Kostenerstattungsbeträge nach § 135a Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs abweichend von § 170 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 135a Abs. 4 des Baugesetzbuchs und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), frühestens mit Inkrafttreten des Bebauungsplans, der die Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a des Baugesetzbuchs enthält.

§ 10

Ökokonto

(1) Vorlaufende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen können unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des § 7 Abs. 1 und 2 in ein Ökokonto eingebucht werden. Vorlaufende Maßnahmen sind

nur dann für die Kompensation eines Eingriffs anrechnungsfähig, wenn sie zuvor abgenommen und in ein Ökokonto eingebucht wurden.

(2) Der ursprüngliche Wert der Fläche vor Durchführung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme ist festzuhalten (Bestandswert). Der Wertzuwachs durch die geplante Maßnahme ist unter Berücksichtigung des Planungsziels vorläufig zu bewerten (Ausgangswert). Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt der Naturschutzbehörde die zur Einbuchung und Bewertung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen vor. Sie oder er kann jederzeit eine erneute Bewertung der Maßnahmen verlangen, sofern sich der Wert voraussichtlich erheblich verändert.

(3) Soll zur Kompensation eines Eingriffs eine in ein Ökokonto eingebuchte Maßnahme in Anspruch genommen werden, ist eine Abschlussbewertung durchzuführen. Als Ausgleich oder Ersatz anrechnungsfähig ist die Differenz zwischen dem Abschlusswert und dem Bestandswert, soweit durch Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a nichts anderes bestimmt ist.

(4) Soll eine in ein Ökokonto eingebuchte Maßnahme ganz oder teilweise für den Ausgleich oder Ersatz eines Eingriffs eingesetzt werden, ist für alle am Verfahren beteiligten Behörden die Bewertung der Maßnahme durch die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde bindend. Für die Zwecke der Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 oder 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt das Benehmen zwischen der Zulassungsbehörde und der Naturschutzbehörde bezüglich der Eignung und des anrechnungsfähigen Ausgleichs- oder Ersatzwertes dieser Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen als hergestellt. Dies gilt entsprechend für die Eignung einer Fläche für die Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Die Beteiligung der Naturschutzbehörde bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 bleibt unberührt.

(5) In Anspruch genommene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und Flächen sind aus dem Ökokonto auszubuchen. Die den Eingriff zulassende oder genehmigende Behörde, bei Bebauungsplänen der Träger der Bauleitplanung, unterrichtet die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde über in Anspruch genommene Maßnahmen nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides oder Inkrafttreten des Bebauungsplans.

(6) Vorlaufende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind entsprechend ihrem festgestellten Wert handelbar (Ökopunktehandel).

§ 11

Ökoagentur

Die oberste Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe einer Rechtsverordnung

nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h eine Agentur zur Bevorratung und zum Vertrieb vorlaufender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder hierfür geeigneter Flächen (Ökoagentur) anerkennen. Die Ökoagentur kann auch im Auftrag Dritter handeln und die Verpflichtungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes mit befreiender Wirkung für den Eingriffsverursacher gegen Entgelt übernehmen.

Fünfter Teil

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft – zu Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes

Erster Abschnitt

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft und gesetzlicher Biotopschutz

§ 12

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, Sicherstellung

(§ 12 Abs. 6 Satz 2 abweichend von § 25 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Erklärung von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen im Außenbereich nach den §§ 23, 24, 26, 28 oder § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie von Natura-2000-Gebieten nach § 14 Abs. 2 erfolgt durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann mehrere Schutzgegenstände umfassen. Die Erklärung von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgt durch Satzung.

(2) Zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen über

1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie über Natura-2000-Gebiete nach § 14 Abs. 2 ist die Landesregierung,
2. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete ist die obere Naturschutzbehörde,
3. Naturschutzgebiete bis zu einer Größe von 5 ha, geschützte Landschaftsbestandteile im Außenbereich und Naturdenkmale ist die untere Naturschutzbehörde; dies gilt nicht für Natura-2000-Gebiete; die Ausweisung erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

Die Gemeinde ist zuständig für Satzungen über geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(3) Eigentümerinnen, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Flächen

oder Objekten, die zum geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt werden sollen, sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind von dem Vorhaben in geeigneter Form zu unterrichten, bevor die Ausweisung erfolgt. Ihnen ist innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hinsichtlich der Satzungen nach Abs. 2 Satz 2 bleiben Vorschriften über eine weitergehende Beteiligung nach kommunalem Satzungsrecht unberührt. Die oberste Naturschutzbehörde kann in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die oberen Naturschutzbehörden mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens beauftragen.

(4) Abweichend von § 6a Abs. 1 Satz 4 des Verkündigungsgesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), sind die Abgrenzungskarten der Gebiete bei den unteren Naturschutzbehörden bereitzuhalten. Zur Vermeidung ungebührlicher Erschwernisse können sie bei weiteren Behörden bereitgehalten werden.

(5) Für die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung nach § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und 4 entsprechend. Die Anordnung der Sicherstellung muss Bestimmungen enthalten über

1. den räumlichen Geltungsbereich,
2. die während der Sicherstellung unzulässigen Veränderungen und sonstigen Handlungen,
3. die Dauer der Sicherstellung und
4. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung.

Will die untere Naturschutzbehörde eine einstweilige Sicherstellung vornehmen, so hat sie dies der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die obere Naturschutzbehörde kann der einstweiligen Sicherstellung innerhalb von zwei Wochen widersprechen, wenn vorrangige Vorhaben von überregionaler Bedeutung gefährdet werden, rechtliche Gründe entgegenstehen oder allgemeine Weisungen nicht befolgt wurden.

(6) Biosphärenreservate und Naturparke werden durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister bestimmt. Die Bestimmung zum Biosphärenreservat darf erst nach Anerkennung durch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erfolgen.

§ 13

Gesetzlicher Biotopschutz

(1) Die Verbote des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch für

1. Alleen und
2. Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Für Zwecke der Registrierung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes werden vom Landesbetrieb Hessen-Forst nähere Informationen über diese nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 in NATUREG bereitgehalten.

Zweiter Abschnitt Netz „Natura 2000“

§ 14

Errichtung von Natura 2000
(§ 14 Abs. 1 Satz 1 abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 14 Abs. 2 und Abs. 3 abweichend von § 32 Abs. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Natura-2000-Gebiete sind auch solche Gebiete, die von der obersten Naturschutzbehörde zur Meldung an die Kommission nach § 32 Abs. 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übermittelt wurden oder zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ nach § 34 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes in dieses einbezogen werden müssen und noch nicht in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen sind.

(2) Die Natura 2000-Gebiete sowie die darin zu schützenden Lebensraumtypen und Arten sind in einer Rechtsverordnung zu benennen; die Gebietsgrenzen und die Erhaltungsziele sind festzusetzen, Vorkommen zu schützender prioritärer Lebensraumtypen oder Arten sind anzugeben.

(3) In der Rechtsverordnung nach Abs. 2 festgesetzte Gebiete dürfen nur dann nach den Maßgaben des § 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes erklärt werden, wenn nach Rechtsvorschriften dieses Gesetzes oder anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein den Anforderungen der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) oder des Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG genügender Schutz nicht mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. Liegen in einem nach Satz 1 auszuweisenden Natura-2000-Gebiet weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, so sollen die Schutzgebietsverordnungen auf geeignete Weise angepasst werden, soweit sie für die Erhaltungsziele bedeutsam sind.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde ergreift oder veranlasst die erforderlichen Maßnahmen, um ein Gebiet aus dem Natura-2000-Netzwerk zu entlassen, wenn

1. sich bei der wissenschaftlichen Überwachung im Hinblick auf die nach Art. 12 der Richtlinie 2009/147/EG oder nach Art. 17 der Richtlinie 92/43/EWG zu erstellenden Berichte aufdrängt, dass das jeweilige Gebiet dauerhaft nicht mehr über die Eigenschaften verfügt, die nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2009/147/EG Grund der Ausweisung oder nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG Grund der Meldung waren, und
2. nach diesen Richtlinien keine Verpflichtung zur Beibehaltung des Gebietsschutzes besteht.

§ 15

Schutz und Pflege für Natura-2000-Gebiete

(1) Die obere Naturschutzbehörde ermittelt die Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Natura-2000-Gebiete geeignet oder im Rahmen der Überwachung erforderlich sind.

(2) Die obere Naturschutzbehörde regelt durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung das Verhalten in Wald und Flur zu Erholungszwecken in Natura-2000-Gebieten, soweit dies im Hinblick auf die Erhaltungsziele erforderlich ist. Soweit Wald betroffen ist, erfolgt die Regelung im Benehmen mit der oberen Forstbehörde. § 12 Abs. 3 und 4 gelten für Rechtsverordnungen entsprechend. § 24 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (GVBl. I S. 567), und § 27 Abs. 1 bleiben unberührt.

(3) Die obere Naturschutzbehörde ergreift oder veranlasst die nötigen Maßnahmen, um Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führen können, zu unterbinden oder zu beseitigen, soweit vertragliche Regelungen nicht bestehen oder die Veränderungen und Störungen nicht nach § 33 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen werden können; § 17 Abs. 8 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes findet mit diesen Aufgaben entsprechende Anwendung. Die Verpflichtungen des Verursachers nach dem Umweltschadengesetz und § 19 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt und sind vorrangig durchzusetzen.

§ 16

Ergänzende Bestimmungen zur Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und zur Entscheidung über Ausnahmen nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes

(1) Die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten nach § 34 des Bundesnatur-

schutzgesetzes ist unselbstständiger Teil des jeweiligen Verwaltungs- oder Planungsverfahrens, außer in den Fällen des § 34 Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die erforderlichen Entscheidungen werden von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe getroffen, soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht.

(2) Ist die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 2 durch eine Behörde eines Kreises oder einer Gemeinde zu treffen und hält die untere Naturschutzbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Projekt, auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen, für möglich, so ist abweichend von Abs. 1 Satz 2 das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen.

Sechster Teil

Artenschutz

§ 17

Überwachung von Verboten des Artenschutzes

Die unteren Naturschutzbehörden sowie die Polizeibehörden, Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden sind befugt, Kontrollen und Ermittlungen über die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Ihnen stehen auch die Befugnisse nach § 52 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 4 Abs. 3 und § 5 Satz 1 der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zu. Sie haben die obere Naturschutzbehörde über festgestellte Zuwiderhandlungen zu unterrichten. Die Veterinärbehörden, die Jagdbehörden und die Behörden der Landwirtschafts- und Forstverwaltung haben die zuständige Naturschutzbehörde über Zuwiderhandlungen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben feststellen, zu unterrichten.

§ 18

Befreiung vom Anzeigerfordernis für Tiergehege

Die Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung oder der Betrieb eines Tiergeheges bedarf keiner Anzeige nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn es

1. von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben wird,
2. eine Grundfläche von insgesamt 150 m² nicht überschreitet,
3. als Auswilderungsvoliere für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten dient und nicht länger als einen Monat aufgestellt wird,

4. der Haltung von Zucht- oder Speisefischen als Netzgehege dient,
5. der Haltung von höchstens zwei Greifvögeln dient, wenn die Vögel zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter einen Falknerschein besitzt,
6. ausschließlich der Haltung zum Schalenwild im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), gehörender Tierarten dient.

Siebter Teil
Beschränkung von Rechten

§ 19

Geschützte Bezeichnungen

(1) Die Bezeichnungen „Natura-2000-Gebiet“, „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“, „Europäisches Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“, „Nationalpark“, „Biosphärenreservat“, „Naturdenkmal“ und „Geschützter Landschaftsbestandteil“ dürfen nur für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden.

(2) Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“, „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“ oder „Tierpark“ dürfen nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde geführt werden.

(3) Die amtlichen Schilder zum Schutz von Gebieten und Gegenständen im Sinne des Abs. 1 dürfen nur mit Zustimmung der für die Unterschutzstellung zuständigen Behörde verwendet werden. Entsprechendes gilt für die zur Kennzeichnung von Pflanzen und Tieren amtlich zugelassenen Ringe, Marken und sonstigen Zeichen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Bezeichnungen und Kennzeichnungen, die zum Verwechseln ähnlich sind, entsprechend.

§ 20

Duldungspflichten

(1) Den Bediensteten der Naturschutzbehörden oder den von diesen beauftragten Personen ist, mit Ausnahme der Wohnung, Geschäftsräume und Betriebsgebäude, das Begehen oder Befahren eines Grundstück zur Wahrnehmung ihrer naturschutzrechtlichen Aufgaben zu gestatten. Die nach Satz 1 berechtigten Personen sollen ihr Kommen rechtzeitig in geeigneter Weise ankündigen und haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Träger der Eingriffs-Ausgleichsplanung oder vergleichbarer Untersuchungen in landesplanerischen Verfahren und deren

Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung naturschutzrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist und die Zustimmung der am Verfahren beteiligten Naturschutzbehörde vorliegt.

(3) Eigentümerinnen, Eigentümer und sonstige Berechtigte haben die Kennzeichnung von Wander- und Uferwegen, die in der Landschaftsplanung dargestellt sind, entschädigungslos zu dulden, soweit sie dadurch nicht in ihren Rechten unzumutbar beeinträchtigt werden; die Kennzeichnung soll nach vorheriger Absprache erfolgen.

§ 21

Enteignung und Entschädigung

Grundstücke können enteignet werden, sofern es zum Wohle der Allgemeinheit aus Gründen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege erforderlich ist. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen nur dann vor, wenn auf andere Weise die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes nicht erreicht werden können. Für das Enteignungsverfahren und die Entschädigung gilt das Hessische Enteignungsgesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107), geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548).

Achter Teil

**Ehrenamtliche Mitwirkung und
Naturschutzakademie**

§ 22

Naturschutzbeiräte

(1) Bei der obersten Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden werden unabhängige Naturschutzbeiräte gebildet.

(2) Die Naturschutzbeiräte beraten die Naturschutzbehörden in grundsätzlichen Angelegenheiten des Naturschutzes. Der Beirat ist von der Naturschutzbehörde über grundsätzliche Angelegenheiten des Naturschutzes rechtzeitig zu unterrichten, dies gilt insbesondere für

1. die Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Satzungen,
2. Planungen und Planfeststellungen nach anderen Rechtsvorschriften von überörtlicher Bedeutung, bei denen die Naturschutzbehörde mitwirkt,
3. für das gesamte Kreis- oder Stadtgebiet bedeutsame Vorgänge, bei denen die untere Naturschutzbehörde eine Entscheidungs- oder Mitwirkungsbefugnis hat.

(3) Naturschutzbeiräte sollen höchstens zwölf Mitglieder haben. Die Mitglieder des Beirats bei der obersten Naturschutzbehörde werden durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister, die Mitglieder der Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden

werden vom Kreisausschuss, in den Städten vom Magistrat berufen. Mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder sollen auf Vorschlag der in Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen berufen werden. Die Mitglieder der Beiräte sollen orts- und sachkundige Personen sein. Bedienstete derjenigen Behörden, bei denen der Beirat eingerichtet wird, können nicht berufen werden. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(4) Die Beiräte können bis zu drei Beauftragte für örtliche oder sachliche Teilbereiche ihres Aufgabengebietes wählen. Wählt der Beirat Beauftragte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, so werden diese mit Annahme der Wahl zu Mitgliedern. Soweit der Naturschutzbeirat im Einzelfall nichts anderes beschließt, vertreten die Beauftragten den Naturschutzbeirat in ihrem örtlichen oder sachlichen Zuständigkeitsbereich.

(5) Die bei den unteren Naturschutzbehörden gebildeten Beiräte sind nach Maßgabe von Abs. 2 für ihren Geschäftsbereich auch bei Entscheidungen zu beteiligen, die der Landrat oder die Landrätin in Wahrnehmung der Aufgaben Landwirtschaft und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus trifft.

§ 23

Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen

(1) In den Fällen des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes kann von einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen abgesehen werden, wenn Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten sind.

(2) In den Fällen des § 63 Abs. 2 Nr. 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten für die Abgabe einer Stellungnahme die Einwendungsfristen nach den jeweiligen Rechtsvorschriften, die in den dort genannten Verfahren Anwendung finden.

§ 24

Ehrenamtliche Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes

Die Beauftragten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland beraten Gemeinden, Behörden und Privatpersonen über Aufgaben des Vogelschutzes ehrenamtlich. Sie führen einen von der Vogelschutzwarte ausgestellten Lichtbildausweis mit sich.

§ 25

Betreuung von Schutzgebieten

In Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturschutzgebieten kann eine Naturschutzwacht eingesetzt werden. Die

ehrenamtlichen Mitglieder der Naturschutzwacht sind während der Ausübung des Dienstes Angehörige der Naturschutzbehörde im Außendienst und dürfen nur in deren Dienstbezirk tätig werden. Ihre Bestellung erfolgt durch die für den Erlass der Schutzgebietsverordnung oder die Bestimmung des Gebietes zuständige Naturschutzbehörde. Die Naturschutzwacht hat die Aufgabe, Besucher und die örtliche Bevölkerung zu informieren, zu beraten und Verletzungen der zum Schutz dieser Gebiete erlassenen Rechtsvorschriften durch Erklären und Belehrung zu verhüten sowie das naturfachliche Monitoring zu unterstützen.

§ 26

Naturschutzakademie

Im Rahmen einer Naturschutzakademie Hessen nimmt das Land, auch in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Einrichtungen, bestimmte Aufgaben der Fort- und Weiterbildung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege wahr.

Neunter Teil

Verhalten in der Flur

§ 27

Betreten der freien Landschaft, Satzung über das Verhalten in der Flur

(1) Für das Reiten und Kutschfahren auf Wegen und Straßen gilt außerhalb des Waldes § 59 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(2) Die Städte und Gemeinden können das Verhalten in der Flur durch Satzung regeln; § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt. Es können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. das Betreten von Flächen,
2. das Befahren von Flächen und Wegen mit Fahrzeugen mit und ohne Motorkraft,
3. das Anleinen von Hunden,
4. die Benutzung von Sportgeräten,
5. das Starten und Landen von Modellflugzeugen,

soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht oder schutzwürdige Interessen der Grundeigentümer oder Pächter gewahrt werden müssen.

Zehnter Teil

Bußgeldvorschriften

§ 28

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine begonnene oder durchgeführte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme beeinträchtigt, insbesondere die dafür in Anspruch genommenen Flächen einer mit der Zweckbestimmung nicht zu vereinbarenden Nutzung zuführt,
2. entgegen § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ein in § 13 Abs. 1 genanntes Biotop zerstört oder erheblich beeinträchtigt,
3. entgegen § 19 Bezeichnungen, Kennzeichen oder Schilder verwendet oder führt,
4. den Vorschriften
 - a) einer aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung oder
 - b) einer nach § 12 Abs. 1 Satz 3 oder § 27 erlassenen Satzung zuwiderhandelt,

soweit die jeweilige Rechtsverordnung oder Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer auf Wegen im Wald unbefugt mit Fahrzeugen mit Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrstühlen, fährt oder parkt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden; Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Kann die Person, die einen Parkverstoß nach Abs. 2 begangen hat, nicht ermittelt werden, gilt § 25a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), entsprechend.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 und § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde. Abweichend von Satz 1 ist zuständige Verwaltungsbehörde in den Fällen des

1. § 69 Abs. 3 Nr. 6, 18 bis 21, 24, 25 und 27, Abs. 4 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 5 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die obere Naturschutzbehörde,
2. Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b der Gemeindevorstand.

§ 29

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 bezieht oder die zur Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 und 3 und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), eingezogen werden.

§ 30

Überleitung bisheriger Ahndungsbestimmungen

Soweit in Bußgeldvorschriften, die aufgrund des

1. a) Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), aufgehoben durch Gesetz vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), erlassen worden sind, auf dessen § 21 Abs. 2 oder 3 verwiesen wird,
- b) Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), aufgehoben durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), erlassen worden sind,
 - aa) auf dessen § 43 Abs. 3 Nr. 9 bis 11 oder
 - bb) auf dessen § 43 Abs. 2 Nr. 15 bis 17 in der Fassung vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309)

verwiesen wird,

- c) Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), erlassen worden sind, auf dessen § 57 Abs. 3 Nr. 9 bis 11 verwiesen wird,

gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 69 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 des Bundesnaturschutzgesetzes oder auf § 28 Abs. 1 Nr. 4,

2. Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind, auf dessen § 22 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 29.

Elfter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31

Übergangsvorschriften

Für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Landschaftsplänen, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 8. Dezember 2006 erfolgt ist, gilt bis zum 31. Dezember 2011 § 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 in der am 7. Dezember 2006 geltenden Fassung.

§ 32

Fortgeltung bisherigen Rechts

(1) Rechtsverordnungen die aufgrund

1. der in § 48 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 19. September 1980 genannten Rechtsvorschriften,
2. des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 oder

3. des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006

ergangen sind, gelten fort und können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes geändert oder aufgehoben werden. Sie gelten als aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassen.

(2) Auf Verlangen der betroffenen Gemeinde sind Verordnungen, durch die geschützte Landschaftsbestandteile nach dem Hessischen Naturschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ausgewiesen wurden, von der unteren Naturschutzbehörde aufzuheben. Bis zu ihrer Aufhebung können sie nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 geändert werden.

(3) Satzungen, die aufgrund des § 26 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) oder nach § 30 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006, in der jeweils gültigen Fassung, ergangen sind, gelten als Satzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 fort.

§ 33

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. das Hessische Naturschutzgesetz vom 4. Dezember 2006²⁾ und
2. die Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 8. Juni 2008 (GVBl. I S. 736)³⁾.

§ 34

Verordnungsermächtigungen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder der zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

1. von diesem Gesetz abweichende Zuständigkeiten,
2. die Zulassung von Eingriffen und deren Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes insbesondere
 - a) das Verfahren und den Zeitpunkt der Bewertung eines Eingriffs und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich
 - aa) der Eignung von Flächen,
 - bb) näherer Bestimmungen über den Naturraum und der Anforderungen,
 - cc) des nach Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleibenden Schadens sowie

dd) der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten, einschließlich der Festsetzung der Ersatzzahlung,

- b) die vorzulegenden Unterlagen und Berechnungen für das Genehmigungsverfahren und das Ersatzgeld (Eingriffs-Ausgleichsplan), die Anforderungen an einen nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplan oder einen landschaftspflegerischen Begleitplan im Sinne des § 20 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie über Anforderungen an Sachkunde und Erfahrung der Personen, die diese Pläne erstellen,
- c) die Vorlage von Gutachten auf Kosten des Verursachers,
- d) die Ausgestaltung der Sicherheitsleistung,
- e) die Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- f) das Führen von Ökokonten im Sinne des § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes, den Ökopunktehandel nach § 10 Abs. 6 und die Einrichtung einer zentralen, über das Internet für jedermann zugänglichen Datei zur Unterstützung des Handels mit Ökopunkten auf der Grundlage des Naturschutzregisters nach § 4,
- g) die Weitergabe von Umweltinformationen, die bei der Planung eines Eingriffs anfallen, an die Genehmigungs- und Naturschutzbehörde,
- h) die Anerkennung einer unter der Aufsicht des Landes stehenden Agentur nach § 11,
3. die Verwendung des Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. den erforderlichen Ausgleich nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes für Biotop, für die nach § 13 Abs. 1 die Verbote des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten,
5. die Naturschutzbeiräte nach § 22, insbesondere die näheren Voraussetzungen für die Berufung der Mitglieder, das Ausscheiden aus dem Beirat, das Verfahren, die Grundzüge der Geschäftsordnung, die Geschäftsführung und den Ersatz von Kosten,
6. nähere Bestimmungen zur ehrenamtlichen Betreuung von Schutzgebieten durch die Naturschutzwacht nach § 25,
7. Ausnahmen von den Verboten des § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 und 3 kann von Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes abgewichen werden.

²⁾ Hebt auf GVBl. II 881-47
³⁾ Hebt auf GVBl. II 881-49

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Artikel 2⁴⁾**Änderung des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes**

In § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes in der Fassung vom 13. März 1975 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), wird die Angabe „36 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes“ durch „39 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)“ ersetzt.

Artikel 3⁵⁾**Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus**

Das Gesetz zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2009 (GVBl. I S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die für Landwirtschaft, Landschaftspflege, Dorf- und Regionalentwicklung sowie den ländlichen Tourismus zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für das Innere zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und der für Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister abweichende Zuständigkeiten zu bestimmen.“

2. Nach § 1 wird als § 1a eingefügt:

„§ 1a

Die für die Tierzucht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen für das Halten von Honigbienen treffen, insbesondere über

1. die Einführung, die Voraussetzungen und das Verfahren einer Zulassungspflicht für
 - a) das Betreiben von Belegstellen für Honigbienen,
 - b) das zeitweilige Verlegen von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung bei Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur

Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten,

2. die Errichtung von Schutzgebieten für Belegstellen nach Nr. 1 Buchst. a sowie
3. die zum Schutz der Belegstellen nach Nr. 1 Buchst. a erforderlichen Verbote und Verhaltenspflichten.“

Artikel 4⁶⁾**Änderung der Kompensationsverordnung**

Die Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2010 (GVBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der betroffene Naturraum nach § 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmt sich nach Anlage 1.“

- b) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Soweit nach § 34 oder § 44 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes kein weitergehender Ausgleich erforderlich ist, gilt die Rodung eines Streuobstbestandes als im Sinne des § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeglichen, wenn der gerodete Bestand binnen eines Jahres ortsnah flächengleich neu angelegt wird. Soweit bei der Eingriffs-Ausgleichsberechnung nach den Anhängen 2 und 3 eine weitergehende Verpflichtung zum Ausgleich oder Ersatz besteht, so ist nach den allgemeinen Vorschriften Ersatz oder ein Ersatzgeld zu leisten.“

- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „55 des Hessischen Naturschutzgesetzes“ durch „4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz durchzuführende Bewertungen erfolgen nach den Maßgaben der Anlagen 2 und 3. Die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Anlage 4.

(2) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz ist der für jedes vollendete Kalenderjahr seit der Herstellung um 4 v.H. er-

⁴⁾ Ändert GVBl. II 24-2

⁵⁾ Ändert GVBl. II 800-54

⁶⁾ Ändert GVBl. II 881-46

höhte Ausgangswert der Kompensationsmaßnahme maßgeblich, wenn

1. die Differenz zwischen Abschlusswert und Bestandwert niedriger ist,
2. die Maßnahme ordnungsgemäß gepflegt und funktionsfähig ist und
3. sie einen Ausgangswert von mindestens 25 000 Punkten hat.“

(3) Das Land, eine Gemeinde oder ein Landkreis als Träger einer Planung, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und für die bei der Eingriffszulassung nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz das Benehmen mit der obersten oder einer oberen Naturschutzbehörde herzustellen ist, hat nachzuweisen, dass in Ökokennen gebuchte oder von der Agentur nach § 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz durchgeführte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den erforderlichen Ausgleich oder Ersatz bei Fertigstellung der Planung nicht verfügbar waren, soweit dies im Rahmen der für den Planungsträger geltenden Vorschriften möglich ist.“

Artikel 5⁷⁾

Änderung der Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee

Die Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 463), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. S. 511), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbände und der nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbände“ durch die Worte „durch das Land anerkannten Naturschutzvereinigungen und der zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischereiverbände“ ersetzt.
2. In § 10 wird die Angabe „42 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes“ durch „67 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbände“ durch die Worte „durch das Land anerkannten Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „57 Abs. 3 Nr. 9 Buchst. a des Hessischen Naturschutzgesetzes“ durch „§ 28

Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629)“ ersetzt.

Artikel 6⁸⁾

Änderung der Verordnung über die Natura-2000-Gebiete in Hessen

Die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden nach der Angabe „vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72),“ eingefügt.
2. Die Anlagen 3a und 4a werden wie folgt geändert:

- a) In Gliederungsnummer 4835-302 wird in Anlage 3a nach dem Absatz zu Lebensraumtyp „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ und vor dem Absatz zu dem Lebensraumtyp „4030 Trockene europäische Heiden“ eingefügt:

„3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen“

- b) In Gliederungsnummer 4622-302 erhält Anlage 4a folgende Fassung:

„Anlage 4a Ergänzende textliche Beschreibung der Gebietsgrenze:
RP: **Kassel** Landkreis: **Kassel** Gemeinde: **Habichtswald**
Gemarkung: **Dörnberg**
Flur: **20**, Flurstück: **185/99**“

Der Grenzverlauf im Bereich des Steinbruchs Silbersee stellt sich folgendermaßen dar: Ab dem Vermessungspunkt (Rechtswert: 3525831,30 und Hochwert: 5688387,18) verläuft die Grenze an der östlichen Flurstückskante ca. 50 m südwärts auf dem Forstweg, bis dieser von dem Graben aus der Wuhlhagenwiese unterführt wird (Rechtswert: 3525850,28 und Hochwert: 5688357,06), dann quer über den Forstweg und weiter entlang des Grabens bis zur Grenze von Flurstück 69/2.

RP: **Kassel** Landkreis: **Kassel** Gemeinde: **Habichtswald**
Gemarkung: **Dörnberg**
Flur: **20**, Flurstück **104/1**
Der Grenzverlauf im Bereich des Steinbruchs Silbersee stellt sich fol-

⁷⁾ Ändert GVBl. II 881-45

⁸⁾ Ändert GVBl. II 881-48

gendermaßen dar: Ausgehend vom Knickpunkt des Grabens gen Osten in Flurstück 69/2 (Rechtswert: 3525909,10 und Hochwert: 5688405,90) verläuft die Grenze 20 m entlang des Grabens (Graben ist nicht Bestandteil des Gebiets) bis zum Vermessungspunkt (Rechtswert: 3525920,73 und Hochwert: 5688413,18). Dann 30 m nach Norden bis zur Nutzungsgrenze des Steinbruchs. Der Nutzungsgrenze wird Richtung Nord-Osten gefolgt, bis der Wanderweg Nr. 34 nach Nord-Westen abbiegt. Von hier aus dem Wanderweg Richtung Nord-Westen entlang bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 104/1, 180/64 und 188/106.

RP: **Kassel** Landkreis: **Kassel** Gemeinde: **Habichtswald**
Gemarkung: **Dörnberg**

Flur: **20**, Flurstück **69/2** (Teilblatt 1)
Der Grenzverlauf im Bereich des Steinbruchs Silbersee stellt sich folgendermaßen dar: Bevor die Grenze des Flurstücks 69/2 scharf nach Osten abknickt, verläuft die Grenze auf einer Linie nach Süden, bis diese nach ca. 25 m auf den Wanderweg Nr. 34 trifft (Rechtswert: 3525512,00 und Hochwert: 5688673,01). Von hier aus dem Wanderweg Richtung Westen folgend, der parallel zur Abbaukante verläuft. Dieser stößt weiter südlich auf einen Forstweg (Rechtswert: 3525422,33 und Hochwert: 5688462,86). Von hier verläuft die Grenze auf dem Forstweg Richtung Osten bis zum Schnittpunkt der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 69/2 und 185/99 (Rechtswert: 3525831,30 und Hochwert: 5688387,18). Im angrenzenden Flurstück 185/99 bildet der Forstweg die Grenze, bis der Graben diesen quert (Rechtswert: 3525850,28 und Hochwert: 5688357,06) und wieder in das Flurstück 69/2 eintritt (Rechtswert: 3525856,85 und Hochwert: 5688365,22). Entlang des Grabens bis zu dessen Abknickung nach Osten (Rechtswert: 3525909,10 und Hochwert: 5688405,90). Nach ca. 5 m wird die Grenze zu Flurstück 104/1 gequert.

RP: **Kassel** Landkreis: **Kassel** Gemeinde: **Habichtswald**
Gemarkung: **Dörnberg**

Flur: **11**, Flurstück **6/25** (Teilblatt 3)
In den Bereichen, wo die Gebietsgrenze von den Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen des amtlichen Liegenschaftskatasters abweicht, folgt sie vor Ort erkennbaren Schneisen, Wanderwegen, forstlichen Abteilungsgrenzen oder dem forstlichen Wegenetz. Die Wege selbst sind dann nicht Bestandteil des FFH-Gebietes.

RP: **Kassel** Landkreis: **Kassel** Gemeinde: **Habichtswald**
Gemarkung: **Dörnberg**
Flur: **20**, Flurstück **101/3**

Der Grenzverlauf im Bereich des Steinbruchs Silbersee stellt sich folgendermaßen dar: Von hier aus 8° Richtung Ost-Süd bis zur Flurstücksgrenze (Rechtswert: 3525618,80 und Hochwert 5688330,84).“

- c) In Gliederungsnummer 4725-306, Anlage 4a, Unterabschnitt RP: Kassel, Landkreis: Werra-Meißner, Gemeinde: Meißner, Gemarkung: Vockerode, Flur 21, Flurstück: 37/12 (Teilblatt 4) Satz 3 wird das Wort „hiet“ durch „hier“ ersetzt.
- d) Die Gliederungsnummer 5621-301 erhält folgende Bezeichnung:
„5621-301 Gewässersystem der Bracht

Regierungspräsidium:	Darmstadt	Gemeinde:	Birstein, Brachtal, Geddern, Kefenrod
Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis Wetteraukreis	Größe:	53,7 ha“

- e) Die Gliederungsnummer 5624-306 erhält folgende Bezeichnung:
„5624-301 Nickus-Hoherdin

Regierungspräsidium:	Darmstadt, Kassel	Gemeinde:	Schlüchtern, Simtal, Kalbach
Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis, Fulda	Größe:	1005,0 ha“

- f) In den Gliederungsnummern 5716-301 und 5716-302 wird in Anlage 3a nach der Zahl „6230“ jeweils die Angabe „ * “ eingefügt.
- g) Gliederungsnummer 5716-305, Anlage 4a, Unterabschnitt RP: Darmstadt, Landkreis: Hochtaunuskreis, Gemeinde: Oberursel, Gemarkung: Oberursel, Flur: 100, Flurstück: 9069/4 (Teilblatt 1) erhält folgende Fassung:
„Innerhalb des Flurstückes 9069/4 entspricht die Ostgrenze der Verlängerung der aus Süden kommenden Flurstücksgrenze.“
- h) In der Gliederungsnummer 5821-303, Anlage 4a werden die Worte „Flur null, Flurstück null“ durch die Angabe „Flur: 48, Flurstück: 142“ ersetzt.“
- i) In der Gliederungsnummer 6019-303 wird die Anlage 4a wie folgt geändert:
- aa) Der Unterabschnitt RP: Darmstadt Landkreis: Darmstadt-Dieburg Gemeinde: Groß-Zimmern Gemarkung: Groß-Zimmern Flur: 5, Flurstück: 76 (Teilblatt 2) wird aufgehoben.

bb) Der Unterabschnitt RP: Darmstadt Landkreis: Darmstadt-Dieburg Gemeinde: Groß-Zimmern Gemarkung: Groß-Zimmern Flur: 5, Flurstück: 80/2 (Teilblatt 2); Flur: 5, Flurstück: 151/1 (Teilblatt 2); Flur: 5, Flurstück: 151/2 (Teilblatt 2); Flur: 5, Flurstück: 167 (Teilblatt 2) erhält folgende Fassung:

„RP: **Darmstadt** Landkreis: **Darmstadt-Dieburg** Gemeinde: **Groß-Zimmern** Gemarkung: **Groß-Zimmern**, Flur **5**, Flurstück **80/2**, Flurstück **80/3**, Flurstück **151/2**, Flurstück **167** und Flurstück **151/1 (Alle Teilblatt 2)**

Die Grenze des Gebietes im Flurstück 80/2 Flur 5 in der Gemarkung Großzimmern verläuft vom Schnittpunkt der Flurstücke 162, 168 und 80/2 auf dem sich in südwestlicher Richtung erstreckenden Damm bis zur Grenze zum Flurstück 80/3, in diesem dem Damm folgend, bis zur Grenze des Flurstückes 151/2. Der Weg auf der Dammkronen gehört nicht zum Schutzgebiet. Von dort aus durch die Flurstücke 151/2, 167 und 151/1 bis zur Grenzen des Flurstückes 76. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft dann in südöstlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zum Schnittpunkt zwischen dem Flurstück 77/2 und 151/1.“

j) In Gliederungsnummer 6218-302, Anlage 4a, Unterabschnitt RP: Darmstadt, Landkreis: Darmstadt-Dieburg, Gemeinde: Fischbachtal, Gemarkung Niedernhausen, Flur 4, Flurstück 3 (Teilblatt 4) wird die Angabe „Flur 1 Nr. 54“ durch „Flur 1 Nr. 54/1“ ersetzt.

k) In Gliederungsnummer 6419-307, Anlage 4a, wird die Unterabschnittsbezeichnung „RP: **Darmstadt** Landkreis: **Odenwaldkreis** Gemeinde: **Rothenberg** Gemarkung: **Finkenbach** Flur: **null**, Flurstück **19 (Teilblatt 1)**; Flur: **null**, Flurstück **23 (Teilblatt 1)**; Flur **null**, Flurstück **24 (Teilblatt1)**“ durch „RP: **Darmstadt** Landkreis: **Odenwaldkreis** Gemeinde: **Rothenberg** Gemarkung: **Finkenbach** Flur: **10**, Flurstück **19 (Teilblatt 1)**; Flur: **10**, Flurstück **23 (Teilblatt 1)**; Flur **10**, Flurstück **24 (Teilblatt 1)**“ ersetzt.

Artikel 7⁹⁾

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Die Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 739), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „43 Abs. 8 Satz 4“ durch „45 Abs. 7 Satz 4“ und die Angabe „42“ durch „44“ ersetzt.
2. § 9 Nr. 1 Buchst. c wird aufgehoben.

Artikel 8

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Puttrich

⁹⁾ Ändert GVBl. II 80-46

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG)*)

Vom 16. Dezember 2010

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgabe des Rettungsdienstes
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Auftrag
- § 5 Träger und Durchführung
- § 6 Zentrale Leitstellen
- § 7 Rettungsdienstliche Versorgung bei Großschadensereignissen
- § 8 Kosten
- § 9 Benutzungsgebühren
- § 10 Benutzungsentgelte und Schiedsstelle
- § 11 Beauftragung
- § 12 Aufsicht
- § 13 Schutz von Bezeichnungen
- § 14 Betriebspflicht, Einsatzpflicht
- § 15 Rettungsdienstplan, Fachplan Luftrettung, Bereichsplan
- § 16 Landesbeirat und Bereichsbeiräte
- § 17 Datenschutz, Auskunftspflicht
- § 18 Regelung der Aus- und Fortbildung des Einsatzpersonals
- § 19 Qualitätssicherung
- § 20 Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes
- § 21 Zuständigkeit zum Erlass der Rechtsverordnungen
- § 22 Bußgeldvorschriften
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Aufgabe des Rettungsdienstes

Der Rettungsdienst ist eine öffentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsvorsorge. Er hat die bedarfsgerechte, wirtschaftliche und dem aktuellen Stand der Medizin und Technik entsprechende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallversorgung und des Krankentransports sicherzustellen.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Sanitätsdienste der Polizei, der Bundeswehr und der Bundespolizei,
2. Sanitätsdienste innerhalb von öffentlichen Veranstaltungen mit einer Vielzahl von Teilnehmern,

3. Beförderungen zur medizinischen Versorgung von Personen innerhalb des Geländes von Betrieben oder zwischen Betriebsteilen eines Plankrankenhauses,
4. die sonstige Beförderung von kranken Personen, die nach ärztlicher Beurteilung keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung bedürfen (Krankenfahrten),
5. die Beförderung Behinderter, sofern deren Betreuung ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist,
6. Leistungserbringer, die ihren Betriebsitz und den Schwerpunkt ihrer betrieblichen Tätigkeit außerhalb Hessens haben und in Hessen aufgrund einer in einem anderen Bundesland erfolgten Zulassung nur tätig werden, weil der Ausgangs- oder Zielort einer rettungsdienstlichen Leistung in Hessen liegt,
7. Einsätze, die ihren Ausgangs- oder Zielort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, sowie für Anschlusstransporte,
8. Einheiten und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Der Rettungsdienst umfasst den bodengebundenen Rettungsdienst sowie die Berg-, Luft- und Wasserrettung.

(2) Die Notfallversorgung umfasst die medizinische Versorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten durch dafür besonders qualifiziertes Personal und die Beförderung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln unter notfallmedizinischen Bedingungen.

(3) Der Krankentransport umfasst die aufgrund ärztlicher Beurteilung notwendige Beförderung und die damit im Zusammenhang stehende fachliche Betreuung von kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, in einem dafür besonders ausgestatteten Rettungsmittel durch dafür besonders qualifiziertes Personal.

(4) Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge einer Erkrankung, Verletzung, Vergiftung oder aus sonstigen Gründen in unmittelbarer Lebensgefahr befinden oder bei denen diese zu erwarten ist oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn keine schnellstmögliche notfallmedizinische Versorgung oder Überwachung und gegebenenfalls eine Beförderung zu weiterführenden diagnostischen oder therapeutischen Einrichtungen erfolgt.

*) GVBl. II 351-83

(5) Die notärztliche Versorgung ist die Gewährleistung der medizinischen Versorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten durch entsprechend qualifiziertes ärztliches Fachpersonal. Sie umfasst die präklinische Versorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten, bei denen unverzüglich lebensrettende Maßnahmen durchzuführen sind, die Transportfähigkeit herzustellen ist und die gegebenenfalls in dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung und Behandlung geeignete Einrichtung zu befördern sind. Darüber hinaus umfasst die notärztliche Versorgung die Verlegung von primärversorgten Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten. Sie umfasst nicht den Notdienst des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983).

(6) Ein Großschadensereignis ist ein größeres Notfallereignis unterhalb der Katastrophenschwelle.

(7) Der Rettungsdienstbereich ist das Gebiet, in dem die Leistungen des Rettungsdienstes durch eine Zentrale Leitstelle nach § 6 gelenkt und aufeinander abgestimmt werden.

(8) Rettungswachen sind Einrichtungen, an denen die für ein Teilgebiet eines Rettungsdienstbereiches (Versorgungsbereich) erforderlichen Rettungsmittel und das Fachpersonal einsatzbereit vorgehalten werden.

(9) Rettungsmittel sind die nach dem Rettungsdienstplan des Landes zum Einsatz im Rettungsdienst bestimmten boden-, luft- oder wassergebundenen Spezialfahrzeuge.

(10) Leistungserbringer sind die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 beauftragten Dritten.

(11) Leistungsträger sind die Krankenkassen, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Landesausschuss Hessen des Verbandes der privaten Krankenversicherung.

§ 4

Auftrag

(1) Die Aufgaben der Notfallversorgung und des Krankentransports sind in organisatorischer Einheit durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen können Notfallversorgung und Krankentransport ausnahmsweise ganz oder teilweise organisatorisch getrennt durchgeführt werden.

(2) Die Leistungserbringer sind verpflichtet, Aufträge ausschließlich über die zuständige Zentrale Leitstelle entgegenzunehmen und auszuführen.

§ 5

Träger und Durchführung

(1) Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der notärztlichen Versorgung sowie der Berg- und Wasserrettung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen die Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr, soweit in § 6 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe können sich die Landkreise und kreisfreien Städte Dritter bedienen. Dabei sollen die auf Landesebene im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen oder deren Untergliederungen und Tochtergesellschaften vorrangig berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt auch für sonstige Organisationen, ihre Untergliederungen und Tochtergesellschaften, soweit sie die allgemeine Anerkennung im Katastrophenschutz besitzen. Die beauftragten Dritten müssen die Anforderungen des Rettungsdienstplanes des Landes nach § 15 Abs. 1 erfüllen.

(3) Benachbarte Landkreise und kreisfreie Städte sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben insbesondere die Funktionsfähigkeit der rettungsdienstbereichsübergreifenden Notfallversorgung zu gewährleisten und bei der Bedarfsplanung im eigenen Rettungsdienstbereich zu berücksichtigen. Wenn dies fachlich und wirtschaftlich geboten ist, sollen sie sich ganz oder teilweise zu einem gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen Bereichsplanung und einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zusammenschließen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums und des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums.

(4) Träger der Luftrettung ist das Land. Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann sich das Land Dritter bedienen. Dabei sollen die in Abs. 2 Satz 2 und 3 genannten Hilfsorganisationen und Organisationen sowie ihre Untergliederungen und Tochtergesellschaften und die ADAC-Luftrettung vorrangig berücksichtigt werden. Die Leistungserbringer müssen die Anforderungen des Fachplanes Luftrettung nach § 15 Abs. 3 erfüllen.

(5) Die für die Durchführung der Luftrettung zuständige Landesbehörde wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(6) Die Träger des Rettungsdienstes haben im Zusammenwirken mit den Krankenhäusern darauf hinzuwirken, dass die Aufnahme von rettungsdienstlich erstversorgten Personen in geeigneten Krankenhäusern jederzeit gewährleistet ist.

§ 6

Zentrale Leitstellen

(1) Für jeden Rettungsdienstbereich ist eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle für den

Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst (Zentrale Leitstelle) einzurichten und mit den notwendigen Fernmelde-, Notruf-, Alarmierungs- und Dokumentationseinrichtungen auszustatten. Die Zentrale Leitstelle soll darüber hinaus die Sicherstellung der ambulanten Versorgung der Bevölkerung unterstützen und dabei mit dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und dem privatärztlichen Bereitschaftsdienst zusammenwirken.

(2) Die Zentrale Leitstelle hat alle Hilfsersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken und zu koordinieren. Sie hat den bedarfsgerechten Einsatz zu steuern und erteilt die notwendigen Einsatzaufträge. Zur Abstimmung der Einsatzsteuerung bei Großschadensereignissen ist für jede Zentrale Leitstelle ein Führungsstab zu bilden. Das Nähere über

1. die allgemeinen Aufgaben und Befugnisse, die Besetzung und Ausstattung, die Dienst- und Fachaufsicht, die Zusammenarbeit mit den Beteiligten,
2. die besonderen bereichsübergreifenden Aufgaben in speziellen Bereichen des bodengebundenen Rettungsdienstes und in der Luftrettung,
3. die Qualifikation sowie die Aus- und Fortbildung des Personals,
4. die Organisation und den Betrieb, insbesondere die Einsatzerfassung, -bearbeitung und -dokumentation einschließlich der Anforderungen an den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung,
5. die Aufgaben, Besetzung und Befugnisse des Führungsstabes

der Zentralen Leitstellen wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Die Aufgaben der Zentralen Leitstellen werden den kreisfreien Städten und den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Fachaufsichtsbehörden können allgemeine Weisungen erteilen. Im Einzelfall dürfen Weisungen nur erteilt werden, wenn das Recht verletzt wird oder allgemeine Weisungen nicht befolgt werden.

§ 7

Rettungsdienstliche Versorgung bei Großschadensereignissen

(1) Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadensereignissen ist für jeden Rettungsdienstbereich eine Einsatzleitung Rettungsdienst einzurichten. Der Einsatzleitung Rettungsdienst gehören eine Leitende Notärztin oder ein Leitender Notarzt und eine Organisatorische Leiterin oder ein Organisatorischer Leiter an. Die Einsatzleitung Rettungsdienst wird tätig, wenn die regelmäßig vorgehaltenen Rettungsmittel zur Gesamtversorgung nicht ausreichen oder eine übergeordnete medizinische und organisatorische Führung erforderlich ist.

(2) Beim Zusammenwirken des Rettungsdienstes mit Einheiten des Brandschutzes wird die Einsatzleitung Rettungsdienst nach Abs. 1 Bestandteil der technischen Einsatzleitung nach dem Vierten Abschnitt Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 423).

(3) Die Einsatzleitung Rettungsdienst trägt im Einsatzfall die medizinische Gesamtverantwortung und ist gegenüber dem Personal des Rettungsdienstes weisungsberechtigt, die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt fachlich auch gegenüber dem übrigen ärztlichen Personal und anderen an der medizinischen Versorgung Beteiligten.

(4) Das Nähere über die

1. Aufgaben, Tätigkeit, Bestellung und Fortbildung der für die notärztliche und organisatorische Leitung Zuständigen,
2. Organisation der medizinischen Gesamtversorgung bei einem Großschadensereignis einschließlich der dazu notwendigen vorbereitenden Maßnahmen,
3. Zusammenarbeit des Rettungsdienstes mit den Krankenhäusern und den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie dem Brand- und Katastrophenschutz

wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(5) Die Krankenhäuser sind unabhängig von ihren übrigen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit dem Führungsstab nach § 43 Abs. 3 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und der Einsatzleitung Rettungsdienst verpflichtet. Die Zentralen Leitstellen und die Einsatzleitung Rettungsdienst unterstehen dem Führungsstab und sind an seine Anweisungen gebunden; für die Leitende Notärztin oder den Leitenden Notarzt gilt dies mit Ausnahme von fachlichen Weisungen nach Abs. 3. Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind im Zusammenwirken mit den Krankenhäusern zur Planung von vorbereitenden Maßnahmen zur Bewältigung von Großschadensereignissen verpflichtet. Das Nähere, insbesondere zur Erfassung, Alarmierung und zum Einsatz von zusätzlichen Kräften und Mitteln sowie der sonstigen Maßnahmen zur Erweiterung der Versorgungseinrichtungen wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 8

Kosten

(1) Die Kosten für die Zentralen Leitstellen nach § 6 tragen die Träger des Rettungsdienstes.

(2) Das Land erstattet den Trägern des Rettungsdienstes jährlich die Kosten für die Zentralen Leitstellen in Höhe von

0,20 Euro pro Einwohner, basierend auf der Einwohnermeldestatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes, Stand 30. September 2009.

(3) Das Land trägt die Kosten für die Beschaffung, Wartung und Instandsetzung der landeseigenen fernmeldetechnischen Ausstattung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Leitstellen. Weiterhin trägt das Land die Kosten für die Beschaffung, Wartung, Instandsetzung und den Betrieb des gemeinsamen Funknetzes für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Ausgenommen sind Fahrzeugfunkanlagen, tragbare Funkanlagen, Festfunkanlagen außerhalb der Zentralen Leitstellen, Funkmeldeempfänger und ortsfeste Sirenenempfangsfunkanlagen. Die Beschaffung und Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der fernmeldetechnischen und einsatztaktischen Erfordernisse durch das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium. Die Ausstattung bleibt Landeseigentum; sie wird im Wege einer Vereinbarung leihweise überlassen. Veränderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der landeseigenen fernmeldetechnischen Einrichtungen bedürfen in jedem Einzelfall der Einwilligung des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums.

(4) Das Land erstattet die Kosten der Leistungserbringer für die fachspezifische Ausbildung des in der Berg- und Wasserrettung tätigen Personals.

(5) Die Kostenerstattung nach Abs. 2 und 4 obliegt dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium.

§ 9

Benutzungsgebühren

Soweit den Trägern des Rettungsdienstes die ihnen aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten nicht nach § 8 erstattet werden, können sie zur Finanzierung dieser Kosten Benutzungsgebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), erheben. Dabei können 20 vom Hundert der entstandenen Personalkosten der Zentralen Leitstellen nicht in Ansatz gebracht werden (Eigenanteil).

§ 10

Benutzungsentgelte und Schiedsstelle

(1) Die Leistungserbringer können für die ihnen im Rahmen der bedarfsgerechten rettungsdienstlichen und notärztlichen Aufgabenerfüllung bei sparsamer Wirtschaftsführung entstehenden Kosten im eigenen Namen privatrechtliche Benutzungsentgelte erheben. Über die Höhe der Benutzungsentgelte sollen die Leistungserbringer mit den Leistungsträgern Vereinbarungen treffen. Die nach Satz 2 vereinbarten Benutzungsentgelte können

auch gegenüber Personen erhoben werden, die nicht bei dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder einem Mitglied eines anderen Leistungsträgers versichert sind.

(2) Die Leistungserbringer und die Leistungsträger vereinbaren für jeden Rettungsdienstbereich einheitliche Benutzungsentgelte. Bei Kostenüber- oder -unterdeckung aufgrund von Leistungsabweichungen oder unterschiedlichen Kostenstrukturen zwischen einzelnen Leistungserbringern ist ein angemessener Ausgleich durchzuführen.

(3) Für die Berg-, Wasser- und Luftrettung sowie arztbegleitete Sekundäreinsätze und den Einsatz von Sonderrettungsmitteln können die Benutzungsentgelte auf Landesebene zwischen den Leistungsträgern mit Wirkung für ihre Mitglieder und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart werden.

(4) Das Nähere zu Abs. 1 bis 3, insbesondere über das Verfahren zur Kostenermittlung, die zugrundeliegenden Buchführungspflichten und den Kostenausgleich unter den Beteiligten, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(5) Kommt eine Vereinbarung über die Benutzungsentgelte nach Abs. 1 bis 4 nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Verhandlungsaufnahme aufgefordert hat, zustande, entscheidet nach Anhörung der Leistungserbringer, der Leistungsträger und des Trägers des Rettungsdienstes die nach Maßgabe des Abs. 6 gebildete Schiedsstelle mit der Mehrheit ihrer Mitglieder innerhalb von drei Monaten über die Benutzungsentgelte. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist für die Beteiligten verbindlich. Gegen sie ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Schiedsstelle nach Abs. 5 Satz 1 setzt sich aus dem vorsitzenden Mitglied, zwei weiteren Unparteiischen sowie je sieben Mitgliedern der Landesverbände der Leistungsträger und Landesverbände der Leistungserbringer zusammen. Die Leistungsträger und die Leistungserbringer haben sich über die Person der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und die weiteren Unparteiischen zu einigen. Über die Besetzung der den Leistungsträgern und Leistungserbringern zustehenden Sitze in der Schiedsstelle entscheiden diese selbst. Die Kosten der Verfahren der Schiedsstelle werden von den Leistungserbringern und Leistungsträgern getragen. Für das Schiedsverfahren sowie für die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie die Verteilung der Kosten gelten die §§ 6, 9, 13, 14 und 15 der Verordnung über die Landesschiedsstelle nach § 114 und § 115 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetz-

buch vom 9. September 1996 (GVBl. I S. 373) entsprechend.

(7) Bis zum Abschluss eines Schiedsstellenverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsgerichtsverfahrens gelten die bisher vereinbarten Benutzungsentgelte weiter.

§ 11

Beauftragung

(1) Wer Leistungen im Rettungsdienst erbringen will, bedarf der Beauftragung. Die Beauftragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Verwaltungsakt.

(2) Das Nähere zur Eignung und über die fachlichen Anforderungen an den Betrieb des Leistungserbringers, zur Vorhaltung, personellen Besetzung, Entseuchung und Entwesung der Rettungsmittel und zur fachlichen und gesundheitlichen Eignung des Fachpersonals wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Die Eignung als Leistungserbringer sollte nach objektiven und transparenten Kriterien erfolgen. Als wesentlicher Bestandteil der Eignung als Leistungserbringer soll die Fähigkeit zur Beteiligung am Katastrophenschutz sowie zur Bewältigung eines Massenankomms von Verletzten oder Erkrankten berücksichtigt werden.

§ 12

Aufsicht

(1) Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen der Aufsicht des jeweiligen Trägers des Rettungsdienstes.

(2) Der jeweilige Träger des Rettungsdienstes kann verlangen, dass ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften des Gesetzes oder den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen widerspricht. Der Träger des Rettungsdienstes kann selbst oder durch Beauftragte die erforderlichen Ermittlungen anstellen, insbesondere

1. Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere nehmen,
2. von dem Leistungserbringer und den im Geschäftsbetrieb tätigen Personen Auskunft über Beauftragungsvoraussetzungen betreffende Vorgänge verlangen; die zur Erteilung der Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit dürfen die dem Geschäftsbetrieb dienenden Grundstücke, Räume und Rettungsmittel innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten und besichtigt werden. Der Leistungserbringer und die im Geschäftsbetrieb tätigen Personen haben den Beauftragten des Trägers des

Rettungsdienstes bei den Ermittlungen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

§ 13

Schutz von Bezeichnungen

(1) Die Bezeichnungen „Rettungsdienst“, „Notfallversorgung“, „Krankentransport“, „Zentrale Leitstelle“ oder „Rettungsleitstelle“, „Rettungswache“, „Rettungswagen“, „Rettungshubschrauber“, „Notarzt“, „Notarztwagen“ oder „Notarzteinsatzfahrzeug“ dürfen nur im Zusammenhang mit den Aufgaben und der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz benutzt werden. Der Träger des Rettungsdienstes kann Ausnahmen zulassen.

(2) Soweit nach Abs. 1 der Gebrauch der dort genannten Bezeichnungen untersagt ist, gilt dies auch für zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen.

§ 14

Betriebspflicht, Einsatzpflicht

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten, während der Dauer der Beauftragung bedarfsgerecht aufrechtzuerhalten und die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines Betriebes sicherzustellen.

(2) Der Leistungserbringer ist zum Einsatz der vorzuhaltenden Rettungsmittel verpflichtet, wenn der Einsatzort innerhalb des Rettungsdienstbereiches des angeforderten Rettungsmittels liegt oder wenn er im Rahmen der rettungsdienstbereichsübergreifenden Versorgung von einer Zentralen Leitstelle zum Einsatz aufgefordert wurde und der Einsatz nicht durch Umstände verhindert wird, die der Leistungserbringer nicht abwenden kann und deren Auswirkungen er nicht abzuwenden vermag.

(3) Im Übrigen dürfen Einsätze nur durchgeführt werden, wenn der Ausgangs- oder Zielort im Rettungsdienstbereich liegt. Der Träger des Rettungsdienstes kann hiervon Ausnahmen zulassen, insbesondere für die Durchführung von Ferntransporten. Soweit sich die Zulassung einer Ausnahme auf benachbarte Rettungsdienstbereiche auswirken kann, ist die Entscheidung im Benehmen mit dem dort zuständigen Träger des Rettungsdienstes zu treffen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Beförderung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 erfolgt.

§ 15

Rettungsdienstplan, Fachplan Luftrettung, Bereichsplan

(1) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Gesamtversorgung in Hessen sind insbesondere

1. der Gegenstand und die Abgrenzung der Aufgaben des Rettungsdienstes,

2. das Verfahren zur Bemessung des Bedarfs an Rettungswachen und Rettungsmitteln einschließlich der Vorhaltung für die notärztliche Versorgung,
3. die wesentlichen Anforderungen an die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes einschließlich der Qualifikation des Einsatzpersonals,
4. die fachlichen Anforderungen an die Rettungsmittel,
5. die Vorgaben für die bereichsübergreifende Abstimmung der Gesamtvorhaltung,
6. die Anforderungen an die Berg-, Luft- und Wasserrettung sowie für die Planung von überregionalen rettungsdienstlichen Einrichtungen, insbesondere ärztlich begleitete Sekundärtransporte, Transporte von adipösen Patienten, Traumanetzwerke,
7. die Mindestanforderungen an die Bereichspläne nach Abs. 4

durch einen Rettungsdienstplan als Rahmenplan zu regeln.

(2) Die Aufstellung des Rettungsdienstplanes und dessen Fortschreibung im Abstand von jeweils fünf Jahren erfolgen durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst. Dabei ist für die Notfallversorgung vorzusehen, dass ein geeignetes Rettungsmittel jeden an einer Straße gelegenen Notfallort in der Regel innerhalb von zehn Minuten (Hilfsfrist) erreichen kann; die Hilfsfrist umfasst den Zeitraum vom Eingang einer Notfallmeldung bei der zuständigen Zentralen Leitstelle bis zum Eintreffen eines geeigneten Rettungsmittels am Notfallort. Die Gesamtvorhaltung ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf die zur bedarfsgerechten Gesamtversorgung notwendige Vorhaltung zu begrenzen.

(3) Zur Sicherstellung der Luftrettung wird ein Fachplan Luftrettung durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium und die für die Durchführung der Luftrettung nach § 5 Abs. 5 bestimmte Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium aufgestellt. Er ist im Abstand von jeweils fünf Jahren fortzuschreiben.

(4) Zur Sicherstellung ihrer Aufgabenerfüllung sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Bereichspläne aufzustellen und mindestens in Abständen von fünf Jahren fortzuschreiben. In den Bereichsplänen ist der Gesamtbedarf für den Rettungsdienst und soweit erforderlich für die Berg- und Wasserrettung entsprechend den Anforderungen des Rettungsdienstplanes festzulegen. Die Aufstellung und Fortschreibung der Bereichspläne hat unter Beteiligung der Leistungsträger und Leistungserbringer zu erfolgen. Ein Einvernehmen ist dabei anzustreben.

(5) Die Träger des Rettungsdienstes können für Großveranstaltungen, bei denen die rettungsdienstliche Absicherung der Bevölkerung nicht anders möglich ist, eine kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung vorsehen und Leistungserbringer mit der Durchführung beauftragen.

§ 16

Landesbeirat und Bereichsbeiräte

(1) Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium bestellt zu seiner Beratung und Unterstützung einen Landesbeirat für den Rettungsdienst, der in grundsätzlichen Fragen des Rettungswesens zu hören ist. Insbesondere hat er sich mit Fragen des Qualitätsmanagements im Rettungsdienst zu befassen. Im Landesbeirat für den Rettungsdienst sollen die kommunalen Spitzenverbände, die Landesverbände der am Rettungsdienst beteiligten Leistungserbringer und die Landesverbände der Leistungsträger sowie die Ersatzkassen vertreten sein.

(2) In jedem Rettungsdienstbereich ist zur Beratung und Unterstützung des Trägers und zur Sicherstellung der Zusammenarbeit der Beteiligten ein Bereichsbeirat zu bilden. Dem Bereichsbeirat gehören die jeweiligen Leistungserbringer und Leistungsträger an. Ergänzend können dem Bereichsbeirat auch Personen zur Vertretung der in die Notfallversorgung eingebundenen Krankenhäuser und bei Einbindung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes ein Vertreter dieses Dienstes mit beratender Stimme angehören. Die Mitglieder werden von den Trägern des Rettungsdienstes berufen. Der Bereichsbeirat hat insbesondere die Aufgabe, bei der Aufstellung und Fortschreibung des Bereichsplanes mitzuwirken.

§ 17

Datenschutz, Auskunftspflicht

(1) Abweichend von den Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes dürfen die Zentralen Leitstellen zu den in § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Zwecken erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten grundsätzlich nur für diese Zwecke weiterverarbeiten. Zu anderen Zwecken dürfen die Daten nur weiterverarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur weiteren Versorgung der rettungsdienstlich versorgten Personen,
2. zur Unterrichtung von Angehörigen, soweit die rettungsdienstlich versorgte Person nicht ihren gegenteiligen Willen kundgetan hat oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung nicht angebracht ist,
3. zur Abrechnung der Leistungserbringer,
4. bei Einbeziehung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und des privatärztlichen Bereitschaftsdienstes,

5. zur Auswertung im Bereich der medizinischen Qualitätssicherung

oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Bei Privatpatienten, die als Notfallpatienten versorgt wurden, kann auf eine schriftliche Einwilligung zur Weitergabe personenbezogener Daten zu Abrechnungszwecken verzichtet werden.

(2) Personen oder Stellen, denen personenbezogene Daten von den Zentralen Leitstellen übermittelt worden sind, dürfen diese nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihnen rechtmäßig übermittelt worden sind.

(3) Die Träger des Rettungsdienstes sind verpflichtet,

1. dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium die erforderlichen Auskünfte zur Erstellung und Fortschreibung des Rettungsdienstplanes und der Landesstatistik,
2. den beteiligten Leistungserbringern die erforderlichen Auskünfte zur ordnungsgemäßen Betriebsführung,
3. den Leistungsträgern die erforderlichen Auskünfte zur Beurteilung der bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes

zu erteilen.

Die Auskünfte erfolgen in anonymisierter Form.

(4) Die Leistungserbringer sind verpflichtet,

1. dem zuständigen Träger des Rettungsdienstes die erforderlichen Auskünfte zur Erstellung und Fortschreibung des Bereichsplanes,
2. die erforderlichen Auskünfte zur Erfüllung der Aufgaben der Träger des Rettungsdienstes

zu erteilen.

(5) Die Zentralen Leitstellen sind verpflichtet, alle ein- und ausgehenden Fernmelde- und Funkgespräche auf Tonträger aufzuzeichnen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens drei Monate.

§ 18

Regelung der Aus- und Fortbildung des Einsatzpersonals

(1) Die Aus- und Fortbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern und die Fortbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten werden durch Rechtsverordnung geregelt. Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen über Inhalt, Dauer und Durchführung der Aus- und Fortbildung, Zugangsvoraussetzungen, die Ausstellung von Urkunden und Zeugnissen, die staatliche Anerkennung und das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Zulassung zur Prüfung, die Zahl der Prüfungsfächer, die Bewertungsmaßstäbe für das Bestehen der Prüfung, die Folgen des Nichtbestehens, die Wiederholungsmöglichkeiten

und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses enthalten.

(2) Die am Rettungsdienst teilnehmenden Ärzte sind verpflichtet, sich nach Maßgabe der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen vom 2. September 1998 (HÄBl. 10/1998, S. I - VIII), zuletzt geändert am 1. Dezember 2008 (HÄBl. 1/2009, S. 74), notfallmedizinisch ständig fortzubilden. Dazu gehört auch die zumindest jährliche Teilnahme an einer von einer deutschen Ärztekammer zertifizierten Fortbildung mit notfallmedizinischen Inhalten, beispielsweise zu Reanimationsmaßnahmen (ACLS, Megacode oder vergleichbare).

§ 19

Qualitätssicherung

Die Träger des Rettungsdienstes stellen sicher, dass geeignete Qualitätsmanagementstrukturen geschaffen werden. Diese sollen unter Mitwirkung aller Beteiligten anhand einer differenzierten Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes ermöglichen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung zu realisieren.

§ 20

Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes

(1) Zur Sicherstellung der effizienten und effektiven Erfüllung der Aufgaben im Bereich des medizinischen Qualitätsmanagements haben die Träger des Rettungsdienstes eine Ärztliche Leiterin Rettungsdienst oder einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst mit bis zu einer halben Stelle pro Rettungsdienstbereich zu bestellen. Darüber hinausgehende Regelungen können im Einvernehmen mit den Leistungsträgern getroffen werden.

(2) Die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst oder der Ärztliche Leiter Rettungsdienst muss die Anforderungen nach den jeweils gültigen Empfehlungen der Landesärztekammer Hessen erfüllen. Dies ist durch eine Bescheinigung der Landesärztekammer Hessen nachzuweisen.

(3) Die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst oder der Ärztliche Leiter Rettungsdienst soll insbesondere im Rettungsdienstbereich

1. den Träger des Rettungsdienstes bei der Aufgabenwahrnehmung fachlich beraten und unterstützen,
2. die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtungen für das ärztliche und nicht ärztliche Personal überprüfen,
3. die Einsatzlenkung durch die Zentrale Leitstelle beobachten und Anregungen zur Optimierung der Fort- und Weiterbildung des Personals geben,
4. Empfehlungen für ärztliches Handeln und Behandlungsrichtlinien für nicht ärztliches Personal erarbeiten, umsetzen und überprüfen,

5. eine möglichst einheitliche pharmakologische und medizintechnische Ausstattung und Ausrüstung der Rettungsmittel festlegen,
6. Empfehlungen der medizinischen Fachgesellschaften sowie die aus ihrer oder seiner Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse gezielt in die Fort- und Weiterbildung des Rettungsdienstpersonals einbringen,
7. die Zusammenarbeit mit den Nachbarbereichen und den Krankenhäusern sowie mit ergänzenden Strukturen des Rettungsdienstes, insbesondere der Voraus-Hilfe fördern, koordinieren und überwachen.

§ 21

Zuständigkeit zum Erlass der Rechtsverordnungen

Die Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes erlässt die für das Rettungswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst, im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 4 und des § 7 Abs. 4 und 6 Satz 2 auch im Einvernehmen mit der für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister.

§ 22

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 ohne Einsatzauftrag der zuständigen Zentralen Leitstelle Leistungen im Rettungsdienst erbringt,
2. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ohne Beauftragung Leistungen im Rettungsdienst erbringt,
3. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 dem Träger des Rettungsdienstes oder den Beauftragten der Aufsichtsbehörde in Bücher oder Geschäftspapiere Einsicht nicht gewährt oder Auskünfte nicht, unrichtig oder unvollständig erteilt,
4. Bezeichnungen entgegen § 13 verwendet,
5. seinen Pflichten nach § 14 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,
6. einer Rechtsverordnung nach § 21 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverord-

nung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Träger des Rettungsdienstes. Wenn der Träger des Rettungsdienstes auch als Leistungserbringer tätig ist, ist die zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Luftrettung ist das Regierungspräsidium Gießen zuständig.

§ 23

Übergangsregelung

Soweit eine Beauftragung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Abs. 4 Satz 2 oder eine Genehmigung nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 499) in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung vorliegt und von ihr bis zum 31. Dezember 2010 Gebrauch gemacht wurde, gilt diese für ihre Dauer, als Beauftragung im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 fort.

§ 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Qualitätssicherung im Rettungsdienst vom 27. Februar 2003 (GVBl. I S. 105)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 6. August 2008 (GVBl. I S. 810),
2. die Rettungsdienst-Notarztverordnung vom 16. Mai 2001 (GVBl. I S. 263)²⁾, geändert durch Verordnung vom 17. März 2006 (GVBl. I S. 95).

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 351-67

²⁾ Hebt auf GVBl. II 351-63

Hessische Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege (WPO-Pflege)*)

Vom 6. Dezember 2010

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 123), wird verordnet:

Erster Abschnitt Weiterbildung

§ 1

Anwendungsbereich und Weiterbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt die Weiterbildungen in der Pflege und Entbindungspflege für Personen, die eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

1. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983),
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes,
3. Altenpflegerin oder Altenpfleger nach § 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), oder
4. Hebamme oder Entbindungspfleger nach § 1 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983),

besitzen.

(2) Die Weiterbildungen sollen theoretisches Wissen und praktische Fähigkeiten zur Weiterentwicklung der beruflichen Handlungskompetenzen vermitteln.

§ 2

Dauer und Gestaltung der Weiterbildungen

(1) Die Weiterbildungen bestehen aus Grundmodulen nach der Anlage 1, den nach Maßgabe der Anlagen 2 bis 9 jeweils erforderlichen Fachmodulen sowie berufspraktischen Anteilen und sind mit einer staatlichen Abschlussprüfung abzuschließen. Organisation und Koordination der gesamten Weiterbildung obliegen der Weiterbildungseinrichtung.

(2) Jedes Modul nach Abs. 1 kann einzeln absolviert werden und enthält theoretische und praktische Unterrichtsstun-

den. Der theoretische und praktische Unterricht umfasst die in den Anlagen 1 bis 9 jeweils angegebene Zahl an Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten und ist an staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 durchzuführen.

(3) Die optionalen Module nach Maßgabe der Anlagen 5 und 6 können zusätzlich im Rahmen der entsprechenden Weiterbildung oder nach Abschluss einer Weiterbildung absolviert werden.

(4) Die berufspraktischen Anteile umfassen die in den Anlagen 2 bis 9 jeweils angegebenen Einsatzgebiete und Praxisstunden. Eine Praxisstunde umfasst jeweils 60 Minuten. In berufsbegleitenden Weiterbildungen werden die berufspraktischen Einsätze der Weiterbildung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit absolviert. In vollschulischen Weiterbildungen sind die berufspraktischen Anteile in der Form von Praktika in Einrichtungen zu absolvieren, die von der zuständigen Behörde als geeignet anerkannt sind.

(5) Zur Sicherstellung des Ziels der Weiterbildung sind mindestens 10 von Hundert der berufspraktischen Stunden in Form einer qualifizierten Praxisanleitung durch geeignete Personen durchzuführen. Zur Praxisanleitung geeignet sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1, die über Berufserfahrung und eine berufspädagogische Zusatzqualifikation

1. nach Anlage 3,
2. nach der Richtlinie für die Weiterbildung zur Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter für Pflegeberufe und Entbindungspflege vom 30. Mai 1996 (StAnz. S. 1973),
3. nach § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686), oder
4. nach § 2 Abs. 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686),

verfügen. Für nicht-pflegerische Bereiche kann die zuständige Behörde fachlich und pädagogisch geeignete Personen zur Praxisanleitung bestimmen. Die erforderliche Praxisbegleitung ist während der berufspraktischen Einsätze durch die Lehrkräfte der Weiterbildungseinrichtung sicherzustellen.

(6) Die berufspraktischen Einsätze sind durch die Lehrkräfte der Weiterbildungseinrichtung fachlich und pädagogisch zu begleiten.

*) Ändert GVBl. II 353-59

(7) Eine Weiterbildung kann in Vollzeit- oder Teilzeitform, auch durch Fernunterricht oder E-Learning, erfolgen.

(8) Eine Weiterbildung einschließlich der staatlichen Abschlussprüfung muss in Vollzeitform in einem Zeitraum von insgesamt drei Jahren und in Teilzeitform in einem Zeitraum von insgesamt vier Jahren abgeschlossen sein. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den in Satz 1 genannten Anforderungen zulassen.

(9) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Weiterbildungsangeboten kann nach Entscheidung der zuständigen Behörde mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums von den in Abs. 2, 4 und 5 genannten Anforderungen abgewichen werden, sofern das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

§ 3

Teilnahme an den Modulen

An Modulen nach den Anlagen 1 bis 9 dürfen nur Personen teilnehmen, die eine Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 besitzen.

§ 4

Anerkennung anderer Weiterbildungszeiten

(1) Die in akkreditierten Studiengängen absolvierten Module können auf Antrag von der zuständigen Behörde im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Module nach den Anlagen 1 bis 9 angerechnet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Unterricht in einer anderen Weiterbildung als für ein Modul nach den Anlagen 1 bis 9 erforderlichen Unterricht anerkennen, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann; eine Teilanrechnung ist nicht möglich. In den Fällen des Satz 1 ist noch die entsprechende Modulprüfung abzulegen. Berufspraktische Anteile einer anderen Weiterbildung kann die zuständige Behörde als berufspraktische Anteile nach den Anlagen 2 bis 9 im Umfang ihrer Gleichwertigkeit anerkennen.

(3) Unterricht und berufspraktische Anteile einer anderen Weiterbildung können nach Abs. 2 nur anerkannt werden, wenn sie

1. innerhalb der letzten fünf Jahre absolviert wurden oder
2. eine Anwendung der Weiterbildungsinhalte in der beruflichen Praxis nachgewiesen wird.

§ 5

Staatliche Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen

Die staatliche Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung für die Durchführung einer Weiterbildung oder mehrerer Weiterbildungen nach den Anlagen 2

bis 9 ist durch die zuständige Behörde zu erteilen, wenn

1. die Leitung der Weiterbildungseinrichtung einer fachlich und persönlich geeigneten Person obliegt,
2. ausreichend fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen,
3. dem Weiterbildungszweck entsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind und
4. für die Fachmodule die Durchführung der praktischen Weiterbildung mit geeigneten Einrichtungen des Gesundheitswesens sichergestellt ist.

Die Anerkennung kann auf einzelne Module einer Weiterbildung beschränkt werden.

Zweiter Abschnitt

Prüfung

§ 6

Modulprüfungen

(1) Jedes Modul nach den Anlagen 1 bis 9 schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Die Modulprüfungen sind nichtstaatliche Prüfungen und werden von den Weiterbildungseinrichtungen durchgeführt.

(2) Die Weiterbildungseinrichtungen bestimmen die Prüfungsform nach den Nr. 1 bis 3

1. eine schriftliche Prüfung als Aufsichtsarbeit von 90 Minuten Dauer oder eine schriftliche Hausarbeit von mindestens 10 Seiten,
2. eine praktische Prüfung besteht aus einer Praxissituation mit einem anschließenden Reflexionsgespräch von mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten Dauer,
3. eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe des § 10 zu bewerten. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde.

(4) Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der ersten Prüfung abgeschlossen werden. In begründeten Fällen kann die Weiterbildungseinrichtung Ausnahmen zulassen.

(5) Der Ablauf und die Ergebnisse der Modulprüfungen sind schriftlich zu dokumentieren und sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

§ 7

Prüfungsausschuss für die staatliche Abschlussprüfung

(1) An staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtungen, die eine staatliche

Anerkennung für die gesamte Weiterbildung oder für alle erforderlichen Fachmodule besitzen, wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Abschlussprüfung verantwortlich ist. Er besteht aus:

1. einer von der zuständigen Behörde beauftragten fachkundigen Person als vorsitzendes Mitglied,
2. je einer Lehrkraft aus dem Bereich der Grundmodule und dem Bereich der Fachmodule der jeweiligen Weiterbildung.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 und 3, diejenigen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und deren Stellvertretung auf Vorschlag der Weiterbildungseinrichtung.

§ 8

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist sechs Wochen vor Beginn der Prüfung über die Weiterbildungseinrichtung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,
2. eine Bescheinigung der Weiterbildungseinrichtung nach dem Muster der Anlage 10.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung und setzt den Prüfungstermin im Benehmen mit der Leitung der Weiterbildungseinrichtung fest. Ein Prüfling ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn die Prüfungen in den nach den Anlagen 2 bis 9 erforderlichen Modulen bestanden worden sind und die erforderlichen berufspraktischen Anteile absolviert worden sind. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist im Falle der Ablehnung zu begründen.

§ 9

Durchführung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Es können bis zu drei Personen zusammen geprüft werden. Die Prüfungsdauer für einen Prüfling soll 30 Minuten betragen. Die Prüfung wird vom vorsitzenden Mitglied geleitet und von den Mitgliedern nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 abgenommen. Der Prüfling erhält 60 Minuten vor Beginn der Prüfung die Prüfungsaufgabe zur Vorbereitung.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von der Weiterbildungseinrichtung aus den Themenbereichen nach den Anlagen 2 bis 9 der erforderlichen Module vorgeschlagen und von dem vorsitzenden Mitglied einschließlich der zu benutzenden Hilfsmittel genehmigt.

(3) Die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bewerten nach Maßgabe des § 10 die Leistung des Prüflings. Im Falle einer abweichenden Bewertung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note der Prüfung.

(4) Die zuständige Behörde kann von ihr beauftragte Personen zur Beobachtung der Abschlussprüfung mit Ausnahme der Beratung entsenden.

(5) Über die Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwaige Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Aus der Prüfungsniederschrift müssen sich ergeben:

1. Ort, Tag und Dauer,
2. die Namen der Prüflinge und der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die bei der Prüfung mitgewirkt haben,
3. die Gegenstände der Prüfung und die erteilte Note,
4. die sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
5. außergewöhnliche Vorkommnisse.

§ 10

Benotung

Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 11

Bestehen und Wiederholen der Abschlussprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Abschlussprüfung mindestens eine ausreichende Leistung erbracht worden ist.

(2) Die Gesamtnote setzt sich zu gleichen Teilen aus dem Mittel der Noten für die einzelnen Modulprüfungen (Modulnoten) und der Note für die Abschlussprüfung zusammen. Für die Bildung des Mittels der Modulnoten wird deren Sum-

Anlage 10

me durch die Anzahl der Modulprüfungen geteilt; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Bei der Bildung des Mittelwertes nach Satz 3 und der Gesamtnote werden Stellen nach dem Komma bis 0,49 auf volle Noten abgerundet, Stellen nach dem Komma ab 0,50 auf volle Noten aufgerundet.

(3) Die zuständige Behörde stellt über die bestandene Weiterbildung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 oder 12 aus. Wird nach erfolgreichem Abschluss einer Weiterbildung nachträglich eine Zusatzqualifikation durch das Ableisten eines optionalen Moduls erworben, stellt die zuständige Behörde ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 13 aus.

(4) Über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung erteilt die zuständige Behörde dem Prüfling einen mit Rechtsbeherrschung versehenen Bescheid.

(5) Die Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der ersten Prüfung abgeschlossen werden. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen im Benehmen mit der jeweiligen Weiterbildungseinrichtung zulassen.

§ 12

Rücktritt und Säumnis

(1) Tritt ein Prüfling nach der Zulassung von der Abschlussprüfung zurück, so hat er die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied den Rücktritt, so gilt die Abschlussprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen kann. Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung von der Abschlussprüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.

(2) Versäumt ein Prüfling die Abschlussprüfung aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund, so ist ihm Gelegenheit zu geben, diese nachzuholen. Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied. Versäumt ein Prüfling die Abschlussprüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, gilt diese als nicht bestanden.

(3) Im Falle des Rücktritts oder der Säumnis aufgrund einer Erkrankung ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 13

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Abschlussprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße, so kann das

vorsitzende Mitglied die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung der Prüfung bekannt, so kann das vorsitzende Mitglied innerhalb von drei Jahren nach der Abschlussprüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. In diesen Fällen kann die zuständige Behörde die staatliche Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung nach § 15 Abs. 1 oder 2 entziehen und die Urkunde nach § 15 Abs. 3 einziehen.

§ 14

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind, beginnend mit dem Ablauf des Jahres in dem die Prüfung abgeschlossen wurde, zehn Jahre durch die zuständige Behörde aufzubewahren.

Dritter Abschnitt Staatliche Erlaubnis

§ 15

Erlaubnis zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung

(1) Die staatliche Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

1. Stations-, Gruppen- und Wohnbereichsleitung,
2. leitende Pflegefachkraft,
3. Pflegedienst-, Einrichtungs- und Heimleitung,
4. Praxisanleiterin oder Praxisanleiter,
5. Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter in Pflegeeinrichtungen,
6. Fachkraft für Krankenhaushygiene,
7. Fachpflegerin oder Fachpfleger für Psychiatrische Pflege,
8. Fachpflegerin oder Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie,
9. Fachpflegerin oder Fachpfleger im Operationsdienst,
10. Fachpflegerin oder Fachpfleger für Onkologische Pflege und Palliative Versorgung,
11. Fachpflegerin oder Fachpfleger für Palliative Versorgung

neben der Berufsbezeichnung erhält auf Antrag, wer die hierfür nach den Anlagen 2 bis 9 vorgeschriebene Weiterbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden hat.

(2) Wer über eine nach den Anlagen 2 bis 9 vorgeschriebene Weiterbildung hinaus ein dort genanntes optionales Modul erfolgreich abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach Abs. 1 mit dem in der jeweiligen Anlage genannten Zusatz.

Anlage 11
Anlage 12

Anlage 13

Anlage 14

(3) Über die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnungen nach Abs. 1 oder 2 stellt die zuständige Behörde auf Antrag eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 14 aus.

(4) Eine in einem anderen Bundesland erteilte staatliche Erlaubnis zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung gilt als Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Weiterbildungsbezeichnung nach Abs. 1, sofern die Weiterbildung oder das Studium gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag durch die zuständige Behörde festgestellt.

(5) Wer den Wohnsitz oder Beschäftigungsort im Lande Hessen hat und den erfolgreichen Abschluss einer gleichwertigen Weiterbildung in einem anderen Bundesland oder eines gleichwertigen Studiums nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung nach Abs.1.

§ 16

Erlaubniserteilung für im Ausland abgeschlossene Weiterbildungen

(1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung erfüllt die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.

(2) Bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind und die eine Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des § 15 Abs. 1 als erfüllt, wenn

1. sie über einen anderen Weiterbildungsnachweis verfügen und dieser Weiterbildungsnachweis in einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittland) ist, ausgestellt wurde,
2. ein anderer Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes diesen Weiterbildungsnachweis als entsprechend § 15 Abs. 1 weitergebildet anerkannt hat,
3. sie über eine dreijährige Berufserfahrung in einem Weiterbildungsbereich nach dieser Verordnung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates, der den Weiterbildungsnachweis anerkannt hat, verfügen und

4. der Mitgliedstaat, der die Weiterbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt und

5. die Weiterbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Verordnung aufweist.

Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. der nachgewiesene Weiterbildungsumfang mindestens ein Drittel unter dem in dieser Verordnung geregelten Weiterbildungsumfang liegt,
2. die Weiterbildung sich auf Fächer oder Module bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Weiterbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
3. die Weiterbildungstätigkeit eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragsteller nicht Bestandteil des der Weiterbildung entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einem Bestandteil der Weiterbildung besteht, der nach dieser Verordnung gefordert wird und sich auf Fächer oder Module bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem vorgelegten Weiterbildungsnachweis abgedeckt werden.

Fächer und Module unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Weiterbildung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gegenüber der Weiterbildung nach dieser Verordnung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der Weiterbildung nach dieser Verordnung aufweist. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden können, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis in dem jeweiligen Weiterbildungsbereich erworben haben, müssen sie nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufes in dem entsprechenden Weiterbildungsbereich erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Wurden Kenntnisse im Rahmen der Berufspraxis erworben, ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Antragsteller berufstätig waren. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Über die wesentlichen Unterschiede ist den Antragstellern spätestens vier Monaten nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen. Sofern die in Nummer 2 bis 5 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, ist Absatz 1 Satz 2 und 3 anzuwenden.

(3) Die Führung einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 15 Abs. 1 ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller ebenfalls zu gestatten, wenn dieser Beruf in Weiterbildung vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt wurde und ein oder mehrere Befähigungsnachweise vorgelegt werden.

(4) Für Antragstellerinnen oder Antragsteller gelten die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 als erfüllt, wenn aus einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbenen Diplom hervorgeht, dass die Inhaberin oder der Inhaber eine Weiterbildung absolviert hat, die in diesem Staat für die Weiterbildung nach dieser Verordnung erforderlich ist. Diplome im Sinne dieser Verordnung sind Ausbildungsnachweise nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S.4), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), die dem in Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen.

(5) Abs. 4 gilt auch für einen Weiterbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Weiterbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene Weiterbildung bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Weiterbildung dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs nach dieser Weiterbildungsordnung vorbereiten.

(6) Abs. 4 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen.

(7) Antragstellerinnen oder Antragsteller mit einem Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. ihr nachgewiesener Weiterbildungsumfang mindestens ein Drittel unter dem in dieser Verordnung geregelten Weiterbildungsumfang liegt,
2. ihre Weiterbildung sich auf Fächer oder Module bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die

durch die Weiterbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,

3. die Weiterbildungstätigkeit eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des der Weiterbildung entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einem Bestandteil der Weiterbildung besteht, die nach dieser Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung gefordert wird und sich auf Fächer oder Module bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Weiterbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt oder
4. ihr Weiterbildungsnachweis lediglich eine Weiterbildung auf dem in Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau bescheinigt und ihre nachgewiesene Berufserfahrung nicht zum Ausgleich der unter den Nr. 1 bis 4 genannten Unterschiede geeignet ist. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

Nach Satz 1 Nr. 3 und 4 sind unter Fächern oder Modulen, die sich wesentlich unterscheiden, solche zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der nach dieser Verordnung geforderten Weiterbildung aufweist.

(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend für Angehörige aus Staaten außerhalb der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

(9) Die zuständige Behörde hat den Antragstellerinnen und Antragstellern, die den Befähigungs- oder Weiterbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs zu erhalten, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufes nach Maßgabe des Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG zu gestatten.

§ 17

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde kann bei einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. Die in diesem Anhang unter Nr. 1 Buchst. d und e genannten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter

als drei Monate sein. Bei berechtigten Zweifeln kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates eine Bestätigung der Authentizität der dort ausgestellten Bescheinigungen und Weiterbildungsnachweise verlangen. Dies gilt auch für Weiterbildungen, die von dem Herkunftsstaat bescheinigt wurden, aber tatsächlich in einem weiteren Mitgliedstaat abgeleistet wurden.

(2) Die zuständige Behörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und sie oder ihn auf fehlende Unterlagen hinzuweisen. Sie hat die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 spätestens vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abzuschließen und diese Entscheidung zu begründen.

(3) Die zuständigen Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31), geändert durch Verordnung (EG) Nr. L 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S.1), einzuhalten. Erhält die zuständige Behörde Auskünfte von der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit nach dieser Weiterbildungsordnung auswirken könnten, so prüft sie deren Richtigkeit, befindet über Art und Umfang der Konsequenzen und teilt diese dem Aufnahmemitgliedstaat mit.

§ 18

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

(1) Die zuständige Behörde hat nach Maßgabe des Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit zu beachten, sofern sich die Dienstleistende oder der Dienstleistende zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in den Geltungsbereich dieser Verordnung begeben und rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist.

(2) Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates erbracht, sofern dort für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung geführt wird. Im Übrigen gilt Art. 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten haben die Berufsbezeichnungen und deren Abkürzungen

nach Maßgabe des Art. 52 der Richtlinie 2005/36/EG zu führen. Die Dienstleistende oder der Dienstleistende unterliegen im Übrigen nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG den im Geltungsbereich dieser Verordnung geltenden berufsständischen, gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Berufsregeln.

(3) Die Dienstleistende oder der Dienstleistende ist nach Maßgabe des Art. 6 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG von der Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation befreit.

(4) Die Dienstleistende oder der Dienstleistende ist nach Maßgabe des Art. 22 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG verpflichtet, sich angemessen beruflich fortzubilden.

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 19

Überleitungs- und Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach der in § 20 aufgehobenen Verordnung erteilte Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung gilt als Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 oder 2 fort.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage der in § 20 aufgehobenen Verordnung begonnene Weiterbildung kann nach dem bisherigen Recht abgeschlossen werden. Die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung wird in diesen Fällen nach dem bisherigen Recht erteilt.

(3) Eine staatliche Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung auf der Grundlage der in § 20 aufgehobenen Verordnung gilt als staatliche Anerkennung nach dieser Verordnung fort.

(4) In den Fällen des Abs. 3 ist die Anerkennung zu widerrufen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachgewiesen wird. Die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn als Leitung eine Person eingesetzt ist, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in dieser Funktion an einer Weiterbildungseinrichtung tätig war. Die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, soweit als Lehrkräfte Personen tätig sind, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Lehrkräfte an einer Weiterbildungseinrichtung unterrichtet haben.

§ 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe vom 24. Mai 1996 (GVBl. I S. 284)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), wird aufgehoben.

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 353-47

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2010

Der Hessische Sozialminister

Grüttner

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1)

1. Übersicht der erforderlichen Grundmodule für die Weiterbildungen nach den Anlagen 2 bis 9

Grundmodule

Grundmodul 1: Pflegewissenschaft und Pflegeforschung

60 Unterrichtsstunden

Grundmodul 2: Kommunikation, Anleitung und Beratung

60 Unterrichtsstunden

Grundmodul 3: Gesundheitswissenschaft, Prävention und Rehabilitation

60 Unterrichtsstunden

Grundmodul 4: Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

60 Unterrichtsstunden

2. Grundmodul 1 Pflegewissenschaft und Pflegeforschung

2.1 Umfang:

60 Unterrichtsstunden

2.2 Inhalt:

2.2.1 Pflegewissenschaft auf nationaler und internationaler Ebene mit ihren unterschiedlichen Ansätzen und Konzepten

2.2.2 Theorieentwicklung und theoretische Konzepte, induktive und deduktive Ansätze

2.2.3 Pflegewissenschaftliche Konzepte in Anwendung und Umsetzung, zum Beispiel:

- a) Assessmentinstrumente
- b) Evaluationsmethoden
- c) Handlungskonzepte

2.2.4 Pflegeforschung:

- a) nationale und internationale Voraussetzungen
- b) Bedeutung, Methodik, Analyse und der Pflegeforschung
- c) kritische Beurteilung von Studien und Forschungsergebnissen
- d) Umsetzung der Erkenntnisse in der Praxis

2.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich mit der aktuellen Entwicklung der Pflegewissenschaft auf nationaler und internationaler Ebene auseinander.

Sie erhalten einen Überblick über pflegewissenschaftliche Erkenntnisse und Konzepte. Sie reflektieren die Bedeutung von Ergebnissen der Pflegeforschung für ihre berufliche Praxis und setzen ihr Wissen in ihrem professionellen pflegerischen Handeln um.

2.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

3. Grundmodul 2 Kommunikation, Anleitung und Beratung

3.1 Umfang:

60 Unterrichtsstunden

3.2 Inhalt:

3.2.1 Beziehungen gestalten, Kommunikation und Konfliktbewältigung:

- a) Kommunikationsmodelle und -formen
- b) Sensibilisierung für Kommunikationseinschränkungen wie zum Beispiel verminderte Hör- bzw. Sehfähigkeit sowie Ausdrucksmöglichkeiten
- c) Gestaltung von Beziehungen
- d) Gestaltung von Gesprächen in unterschiedlichen Situationen
- e) Rollen und Rollenkonflikte
- f) Konfliktmanagement

3.2.2 Information, Anleitung, Schulung und Beratung

- a) Konzepte, Methoden
- b) Motivation und Erwartungen
- c) Lernen in verschiedenen Lebensaltern und -situationen
- d) Präsentations- und Moderationstechniken
- e) Beratung unterschiedlicher Zielgruppen

3.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können auf professioneller Basis Beziehungen gestalten, kommunizieren, kooperieren sowie Konflikte bewältigen.

Sie sind in der Lage zu Pflegenden, ihre Bezugspersonen sowie Lernende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter professionell zu informieren, anzuleiten und zu schulen.

Sie sind befähigt Anleitungen und Beratungen professionell anzubahnen und gegebenenfalls in Teilbereichen durchzuführen.

3.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

4. Grundmodul 3 Gesundheitswissenschaft, Prävention und Rehabilitation

4.1 Umfang:

60 Unterrichtsstunden

4.2 Inhalt:

- 4.2.1 Einführung und Überblick in die nationale und internationale Gesundheitspolitik:
 - a) nationale und internationale Gesundheitsziele
 - b) Gesundheitssysteme
- 4.2.2 Prävention und Gesundheitsförderung
 - a) Definitionen
 - b) Stufen der Prävention:
 - c) primäre Prävention
 - d) sekundäre Prävention
 - e) tertiäre Prävention
 - f) Modelle und Konzepte:
 - g) Mehrebenen Modell
 - h) Konzept der Salutogenese
 - i) Programme und Maßnahmen
- 4.2.3 Gesundheit, Krankheit und Behinderung
 - a) Definitionen
 - b) Konzepte
 - c) Einstellungen
- 4.2.4 Rehabilitation
 - a) Definition
 - b) Rechtliche Grundlagen
 - c) Psychosoziale Aspekte
 - d) Selbsthilfe und Rehabilitation
 - e) Spezifische pflegerische Beratung und rehabilitative Konzepte
- 4.2.5 Frührehabilitation und Langzeitbehandlung in den unterschiedlichen Versorgungssettings, interdisziplinäre Zusammenarbeit

4.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Überblick über die aktuelle Gesundheitspolitik, entwickeln ein umfassendes Verständnis der Strategien und Disziplinen der Gesundheitswissenschaften und setzen ihr Wissen in ihrem pflegerischen professionellen Handeln ein.

Sie erwerben vertiefende Kenntnisse der verschiedenen Ebenen und Konzepte der Prävention und Gesundheitsförderung und sind in der Lage, die Möglichkeiten gesundheitlichen Handelns in die Pflege zu integrieren.

Sie integrieren die rechtlichen Aspekte der Rehabilitation sowie deren Aufgabe und rehabilitative Pflegekonzepte in ihr pflegerisches Handeln und Wissen um die Notwendigkeit der Interdisziplinarität innerhalb der unterschiedlichen Versorgungsstrukturen.

4.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

5. Grundmodul 4 Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

5.1 Umfang:

60 Unterrichtsstunden

5.2 Inhalt:

- 5.2.1 Anteil des Gesundheitswesens an der Volkswirtschaft (zum Beispiel Sozialprodukt, Beschäftigtenzahl)
- 5.2.2 Struktur und Gliederung des Gesundheitswesens und dessen spezielle Aufgaben
- 5.2.3 Gesundheitswesen und demografische Entwicklung
- 5.2.4 Gesundheitliche Versorgungsleistungen (zum Beispiel Pflege) als personenbezogene Dienstleistungen

5.2.5 Wirtschaften im Gesundheitswesen

5.2.6 Markt und Wettbewerb im Gesundheitswesen

5.2.7 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre:

- a) sozio-ökonomische Funktionen von Betrieben der Gesundheitswirtschaft;
- b) betriebswirtschaftliche Produktionsfaktoren und ihre Bedeutung im Gesundheitswesen;
- c) betriebliche Grundfunktionen: Beschaffung, Produktion, Absatz/Marketing, Materialwirtschaft, Organisation, Personal;
- d) Grundstruktur der betrieblichen Leistungserstellung (In-, Through- und Output, Kosten und Erlöse, Effizienz),
- e) Besonderheiten der Produktion von Dienstleistungen (integrative Leistungserstellung): Leistungspotenzial, -erstellungprozess und -ergebnis, Bedeutung des Patienten bei der Leistungserstellung (externer Faktor/Co-Produzent), Bedeutung der Effektivität/Wirksamkeit (Outcomes) im Gesundheitswesen;

5.2.8 Vergütungsformen im Gesundheitswesen:

- a) Einzelleistungsvergütung;
- b) Fallpauschalen (DRG's);
- c) Pflegestufen;
- d) Leistungskataloge;

5.2.9 Anwendung der gesetzlichen Vorgaben für den eigenen Arbeitsbereich und Einschätzung der Auswirkungen bei verschiedenen Situationen:

- a) Grundgesetz
- b) Bürgerliches Gesetzbuch
- c) Haftungsrecht, Strafrecht
- d) Betreuungsrecht (Freiheitsentzug)
- e) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- f) Altenpflegegesetz
- g) Krankenpflegegesetz
- h) Sozialgesetzbuch V, IX und XI
- i) Infektionsschutzgesetz
- j) Gefahrenstoffverordnung
- k) Medizinproduktegesetz
- l) Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
- m) Kindergesundheitsschutzgesetz

5.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer reflektieren die Bedeutung und Struktur des Gesundheitswesens.

Sie verstehen grundlegende wirtschaftliche Zusammenhänge und integrieren betriebswirtschaftliche Instrumente und Verfahrensweisen in ihr professionelles Handeln.

Sie kennen die relevanten rechtlichen Grundlagen und berücksichtigen diese in ihrer Fach- und Führungstätigkeit in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen.

5.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung Führen und Leiten

1. Übersicht der erforderlichen Module und berufspraktischen Anteile

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
Grundmodule 1 bis 4 nach Anlage 1 240 Unterrichtsstunden	Fachmodule 1 bis 3 nach Nr. 2 bis 4 240 Unterrichtsstunden	240 Stunden	Stations-, Gruppen- und Wohnbereichsleitung
zusätzlich			
	Fachmodul 4 und 5 nach Nr. 5 und 6 240 Unterrichtsstunden	160 Stunden	Leitende Pflegefachkraft
zusätzlich			
	Fachmodul 6 und 7 nach Nr. 7 und 8 180 Unterrichtsstunden	160 Stunden	Pflegedienst-, Einrichtungs- und Heimleitung

2. Fachmodul 1: Führungsrolle und -aufgaben

2.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

2.2 Inhalt:

2.2.1 Führungsrolle – Führungskompetenzen – Führungsstile

- a) Grundsätze
- b) individuelle Auseinandersetzung

2.2.2 Führungsaufgaben und -instrumente

- a) Vertrauen und Motivation
- b) Delegation
- c) Kritik und Anerkennung
- d) Führen mit Zielen
- e) Zielerfolg evaluieren

2.2.3 Organisation und Organisationsmodelle

- a) Aufbau- und Ablauforganisation
- b) Prozessmanagement
- c) Pflegemodelle
- d) Pflegesysteme (Funktions-, Bezugs- und Bereichspflege, Primary Nursing)
- e) Aufnahme- und Entlassungsmanagement; Pflegeüberleitungen (Casemanagement)
- f) Dienstbesprechungen
- g) Dienstplangestaltung
- h) Organisation der Pflegeplanung und -dokumentation

2.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, das eigene Führungsverhalten auf der Grundlage von Führungsmodellen, -stilen und -rollen zu reflektieren und ihr Handeln entsprechend ihres Arbeitsbereiches auszurichten.

Sie wissen um verschiedene Organisationsmodelle und sind in der Lage, grundlegende Organisationsaufgaben zu strukturieren.

2.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

3. Fachmodul 2: Prozesssteuerung, Qualität und Instrumente des wirtschaftlichen Handelns

3.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

3.2 Inhalt:

3.2.1 Prozessorientierung:

- a) Ziele und Aktivitäten
- b) Planen und Moderieren von Versorgungs-, Unterstützungs- und Managementprozessen

3.2.2 Qualitätsmanagement:

- a) Qualitätsbegriffe
- b) Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen (LQV)
- c) Werkzeuge des Qualitätsmanagements (Pareto, Fischgrätendiagramm, Paarvergleiche, Portfolio-Analyse)
- d) Externe Qualitätssicherung

3.2.3 Beschwerdemanagement

3.2.4 Risikomanagement

- a) Verfahrensanweisungen

3.2.5 Grundlagen des Rechnungswesens:

- a) Buchführung
- b) Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz
- c) Kosten- und Leistungsrechnung
- d) Einführung Budget, Produkt
- e) Kennzahlen

3.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen Instrumente zur Planung, Steuerung, Koordination und Kontrolle in der Pflege- und Behinderteneinrichtungen kennen und anzuwenden;

Sie verstehen und benutzen Konzepte des Qualitätsmanagements.

Sie können betriebswirtschaftliche Entscheidungen des Unternehmens nachvollziehen und für den eigenen Arbeitsbereich umsetzen.

3.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

4. Fachmodul 3: Rechts- und Organisationsrahmen für die Personalführung

4.1 Umfang:

60 Unterrichtsstunden

4.2 Inhalt:**4.2.1 Gesetzliche Vorgaben für die Personalführung**

- a) Haftungsrecht, Strafrecht
- b) Betreuungsrecht (Freiheitsentzug)
- c) Arbeitszeitgesetz
- d) Tarifrecht
- e) Bundesurlaubsgesetz
- f) Mutterschutzgesetz
- g) Jugendschutzgesetz
- h) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

4.2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen im Pflegebereich für Führungskräfte

- a) Altenpflegegesetz
- b) Krankenpflegegesetz
- c) Sozialgesetzbuch V, IX und XI

4.2.3 Betriebliche Vorgaben und Konzepte

- a) Stellenpläne
- b) Stellenbeschreibungen
- c) Einschätzung und Beurteilung von Leistungen
- d) Teambesprechungen
- e) Teamentwicklung

4.2.4 Förderung der Zusammenarbeit,

- a) Stressbewältigung
- b) Burnout
- c) Mobbing
- d) Konfliktmanagement

4.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die für eine Führungsposition im Pflegebereich grundlegend notwendig sind und können diese in der Praxis berücksichtigen.

Die Methoden der Teamsteuerung können zielgerichtet und situationsorientiert eingesetzt werden.

4.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

5. Fachmodul 4: Management und Organisation**5.1 Umfang:**

150 Unterrichtsstunden

5.2 Inhalt:**5.2.1 Macht und Verantwortung:**

- a) Definition
- b) Kennzeichen
- c) Ethische Reflexion
- d) Individuelle Reflexion
- e) Handlungsstrategien

5.2.2 Organisationsentwicklungskonzepte / Changemanagement**5.2.3 Arbeitszeitmanagement****5.2.4 Fluktuations- und Fehlzeitenmanagement****5.2.5 Führungsprobleme aus der Praxis (Kollegiale Beratung)**

- 5.2.6 Projektarbeit:
 - a) Auftrag
 - b) Planung
 - c) Durchführung
 - d) Controlling und Bericht
- 5.2.7 Nutzung moderner Technologien
- 5.2.8 Budgets und deren Kalkulation
- 5.2.9 Controlling
- 5.2.10 Kostenträgerrechnung
- 5.2.11 Personalkostenrechnung
- 5.2.12 Einführung Bilanz
- 5.2.13 Grundlagen der Finanzwirtschaft:
 - a) Rentabilität
 - b) Liquidität
 - c) Finanzplanung
- 5.2.14 Einkauf und Lagerhaltung
- 5.2.15 Wirtschaftliche Steuerung des Pflegedienstes

5.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich mit der ethischen Bedeutung von Macht und Verantwortung auseinander.

Sie kennen verschiedene Organisationsentwicklungs-Konzepte und können Veränderungsprozesse gestalten.

Sie kennen verschiedene Arbeitszeitsysteme, nutzen ihre Anwendungsmöglichkeiten und sind in der Lage knappe Ressourcen zu managen.

Sie können einen ambulanten Pflegedienst wirtschaftlich führen und kennen alle dazu relevanten Faktoren.

Sie sind weiterhin in der Lage, den Pflegedienst einer stationären Pflegeeinrichtung nach zeitgemäßen wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und in der Unternehmensführung einer stationären Pflegeeinrichtung mitzuarbeiten

5.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

6. Fachmodul 5: Personalmanagement

6.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

6.2 Inhalt:

- 6.2.1 Personalbedarfsermittlung und -berechnung
- 6.2.2 Personalentwicklung
- 6.2.3 Personalgewinnung:
 - a) Soll/Ist
 - b) Personalentwicklungskonzepte
 - c) Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Zukunftssicherung
- 6.2.4 Motivation
 - a) Mitarbeiter-/Leistungsbeurteilung
 - b) Ideenmanagement
 - c) Entlohnungssysteme
 - d) Kollegiale Beratung
 - e) Mitarbeitercoaching

6.2.5 Rechtliche Rahmenbedingungen

- a) Krankenhausgesetz
- b) Heimgesetz
- c) Heimpersonalverordnung
- d) Heimmindestbauverordnung
- e) Kündigungsschutzgesetz und Rechtsprechung
- f) Schwerbehindertengesetz
- g) Betriebsverfassungsgesetz, Mitbestimmung
- h) Arbeitszeitgesetz
- i) Allgemeines Gleichstellungsgesetz - Vertiefung
- j) Vorteilsnahme/Veruntreuung/Erben/Schenkung/Geschenke/Spenden/Begünstigung

6.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ermitteln Personalbedarfe und wenden Instrumente der Personalentwicklung und -gewinnung an.

Sie kennen die Möglichkeiten von Coaching und kollegialer Beratung, und können diese für die Praxis nutzbar machen.

Sie vertiefen ihre rechtlichen Kenntnisse im Pfleregerecht und im Arbeitsrecht.

6.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

7. Fachmodul 6: Unternehmens- und Geschäftsführung

7.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

7.2 Inhalt:

- 7.2.1 Unternehmenspolitik und Führungsgrundsätze
- 7.2.2 Strategisches Management (Balanced Score Card)
- 7.2.3 Umwelt- und Unternehmensanalyse
- 7.2.4 Managementkonzepte (zum Beispiel St. Galler Managementmodell)
- 7.2.5 Kundenbedarfe erkennen und in Unternehmensziele umsetzen
- 7.2.6 Servicegedanke – Beschwerdemanagement
- 7.2.7 Prozessentwicklung anhand:
 - a) Qualifikationen
 - b) Organisation
 - c) Marktmöglichkeiten
 - d) Unternehmenskultur (Corporate Identity)
 - e) Betriebsklima / Arbeitszufriedenheit
 - f) Förderung und Vernetzung
- 7.2.8 Wettbewerb, Außendarstellung / Marketing
- 7.2.9 Kooperationen
- 7.2.10 Formen der Personalbindung
- 7.2.11 Zukunftsfelder entwickeln
- 7.2.12 Organisation und Umwelt
- 7.2.13 Projektdurchführung

7.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen Faktoren des strategischen Managements und sind in der Lage Unternehmenspolitik zu formulieren.

Sie bewegen sich zwischen dem betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich benötigtem Wissen zur Unternehmensführung im Gesundheitswesen, und lernen die Voraussetzungen einer marktwirtschaftlichen Betriebsführung kennen und anzuwenden.

7.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

8. Fachmodul 7: Wirtschaftlich managen

8.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

8.2 Inhalt:

8.2.1 Unternehmensformen

8.2.2 Existenzgründung

8.2.3 Umgang mit Stiftungen, Vereinen und anderen Organisationen

8.2.4 Pflegesatzverhandlungen und -abrechnung, Budgetverhandlungen

8.2.5 Personal- und Finanzbudget:

a) Erstellen

b) Abrechnen

c) Dokumentieren

8.2.6 Gesamtkalkulationen

8.2.7 Investition und Finanzierung

a) Projektfinanzierungen

b) Gewinn- und Verlustrechnungen

c) Bilanzen erstellen

8.2.8 Steuerrecht, Wirtschaftsprüfung

8.2.9 Gebäudeinstandhaltung, -renovierung, Umweltschutz

8.2.10 Vertragsrecht:

a) Vertragsarten

b) Gültigkeit

c) Verjährung

d) Haftung

e) Besitz

f) Eigentum

8.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nutzen die Inhalte für ihr Handeln als Einrichtungsleitung im Rahmen des Heimkonzeptes und den Vorgaben des Trägers.

Sie sind in der Lage eine ausgewogene Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner zwischen individuellen Bedürfnissen und wirtschaftlichen Erfordernissen sicherzustellen.

8.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung Praxisanleitung

1. Übersicht der erforderlichen Module und berufspraktischen Anteile

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
Grundmodul 2 nach Anlage 1 60 Unterrichtsstunden	Fachmodul 1 nach Nr. 2 150 Unterrichtsstunden	160 Stunden	Praxisanleiterin/ Praxisanleiter

2. Fachmodul 1: Lernende in der Pflege anleiten

2.1 Umfang:

150 Unterrichtsstunden

2.2 Inhalt:

2.2.1 Pädagogische Grundlagen

- a) Pädagogik und (Pflege-) Didaktik
- b) Entwicklung der Rolle als Anleitende/Anleitender im beruflichen Alltag
- c) Mit den berufspolitischen Entwicklungen auseinandersetzen und sich positionieren
- d) Kompetenzbildung
- e) Schlüsselqualifikationen

2.2.2 Theorie/Praxistransfer sowie Lernortkooperationen gestalten

2.2.3 Beurteilen und Benoten

- a) Kriterien zur Beurteilung und Benotung in unterschiedlichen Praxisphasen
- b) Selbst- und Fremdrelexion als Kompetenz und Methode
- c) Praktische Prüfungen
- d) Beurteilungen erstellen

2.2.4 Rechtliche Rahmenbedingungen/Berufspolitik

- a) Berufsgesetze
- b) Arbeitsrecht
- c) Haftungsrecht
- d) Freiraum für aktuelle berufliche Fragestellungen und Entwicklungen

2.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwickeln ein beruflich-pädagogisches Selbstverständnis als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter und bewältigen Anforderungen fach- und situationsgerecht.

Sie sind befähigt, Lernende in den Pflege- und Gesundheitsberufen qualifiziert einzuschätzen, zu beurteilen und zu benoten, sowie ihr Handeln zu reflektieren.

Sie sind in der Lage, rechtliche Rahmenbestimmungen und berufliche Entwicklungen zu reflektieren und diese bei ihrem Handeln zu berücksichtigen und ihr Handeln daran auszurichten.

Sie sind befähigt, Praxiseinsätze fach- und situationsgerecht zu gestalten und konzeptionell bei der Sicherstellung des Theorie-/Praxistransfers mitzuwirken.

Sie sind in der Lage eine Anleitung zu planen, zu dokumentieren und durchzuführen.

2.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

Weiterbildung Hygiene**1. Übersicht der erforderlichen Module und berufspraktischen Anteile**

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
Grundmodul 2 und 4 nach Anlage 1 120 Unterrichtsstunden	Fachmodul 1 und 2 nach Nr. 2 und 3 180 Unterrichtsstunden	120 Stunden Ambulante und stationäre Einrichtungen	Hygienebeauftragte/ Hygienebeauftragter in Pflegeeinrichtungen
zusätzlich			
	Fachmodule 3 bis 5 nach Nr. 4 bis 6 420 Unterrichtsstunden	1200 Stunden mikrobiologisches Labor/Hygieneinstitut, Intensivpflegeeinheit, operativer/chirurgischer Bereich, Bereich der Inneren Medizin, Küche, krankenhaustechnische Abteilung, Zentralsterilisation, Hospitation bei einer Hygienefachkraft	Fachkraft für Krankenhaushygiene

2. Fachmodul 1: Mikrobiologie, Infektionskrankheiten und Prävention**2.1 Umfang:**

90 Unterrichtsstunden

2.2 Inhalt:

2.2.1 Einführung in die berufliche Praxis

2.2.2 Mikrobiologie, Infektiologie und Bakteriologie

2.2.3 Epidemiologie von Infektionen

2.2.4 Immunologie

2.2.5 Untersuchungen:

- a) Methoden
- b) Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- c) Erregernachweis

2.2.6 Isolierungsformen und Maßnahmen

2.2.7 Pharmakokinetik

2.2.8 Maßnahmen der Prävention:

- a) Methoden der Keimreduktion
- b) Eigenschutzmaßnahmen
- c) Sozialhygiene

2.2.9 Sterilisation und Lagerung

2.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterscheiden die verschiedenen Arten von Mikroorganismen hinsichtlich ihrer Pathogenität und integrieren dieses Wissen in ihr professionelles Handeln und setzen notwendige Untersuchungsmethoden zielgerichtet ein.

Sie erarbeiten präventive und kurative Maßnahmen, setzen diese um und überprüfen deren Wirksamkeit.

2.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

3. Fachmodul 2: Organisation der Hygiene in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten

3.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

3.2 Inhalt:

3.2.1 EDV-Statistik

3.2.2 Organisation der Hygiene

- a) Pläne, Richtlinien, Gesetze, Verordnungen,
- b) Organigramm und Management,
- c) Pflegestandards, Verfahrensanweisungen
- d) Kontrolle der Umsetzung von Empfehlungen in der Pflegepraxis
- e) Beratung und Schulung des Personals

3.2.3 Mitarbeit in interdisziplinären Kommissionen wie zum Beispiel Hygienekommission und Baukommission

3.2.4 Dossieranlagen

3.2.5 Gerätetechnik

3.2.6 Medizinprodukte

- a) gesetzlicher Rahmen (Medizinproduktegesetz – MPG)
- b) Aufbereitung
- c) Ver- und Entsorgung

3.2.7 Küchen-Risikoanalyse (HACCP – Hazard Analysis Critical Points), Wäscherei und Bettenaufbereitung

3.2.8 Tierhaltung in stationären Pflegeeinrichtungen und in der ambulanten Pflege

3.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen und bewerten organisatorische, technische und betriebliche Notwendigkeiten und überführen diese in ein strukturiertes Hygienemanagement, wenden entsprechende Maßnahmen an und evaluieren diese.

Sie analysieren die speziellen Gegebenheiten der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und setzen adäquate Lösungen um.

3.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

4. Fachmodul 3: Spezielle Krankenhaushygiene

4.1 Umfang:

210 Unterrichtsstunden

4.2 Inhalt:

4.2.1 Spezielle Anforderungen an die Hygiene in den Fach-, Funktions-, Pflege- und Diagnostikbereichen:

- a) Erfassung und Dokumentation von nosokomialen Infektionen in Zusammenarbeit mit dem Hygieneteam

- b) Erstellung von Infektionsstatistiken
- 4.2.2 Chemotherapie/Pharmakokinetik
- 4.2.3 Arbeitssicherheit und Personalschutz
- 4.2.4 Konzeptionelles Arbeiten:
 - a) Umsetzung der technischen Regeln biologischer Arbeitsstoffe (TRBA 250)
- 4.2.5 Berücksichtigung hygienischer und arbeitsablauftechnischer Anforderungen bei Bau-
maßnahmen im Gesundheitswesen
- 4.2.6 Hygienemanagement als Teil eines Qualitätsmanagements:
 - a) Kooperation für Transparenz und Qualität im Gesundheitswesen (KTQ)
 - b) European Foundation for Quality Management (EFQM)

4.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer integrieren in ihr professionelles Arbeiten die individuellen Anforderungen der Hygiene in den unterschiedlichen Bereichen des Krankenhauses unter Berücksichtigung der jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben.

Sie können Konzepte erarbeiten, diese in den zuständigen Gremien vertreten und in die Betriebsabläufe integrieren.

4.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

5. Fachmodul 4: Technik und Umwelt, Ver- und Entsorgung

5.1 Umfang:

120 Unterrichtsstunden

5.2 Inhalt:

- 5.2.1 Zentrale und dezentrale Luftaufbereitung:
 - a) raumluftechnische Anlagen
 - b) lufttechnische Anlagen
 - c) Luftbefeuchtung
- 5.2.2 Ver- und Entsorgung
- 5.2.3 Arbeitssicherheit und Personalschutz
- 5.2.4 Wassertechnische Einrichtungen
- 5.2.5 Zentrale und dezentrale Dosieranlagen
- 5.2.6 Bettenaufbereitung, Bettenzentrale
- 5.2.7 Automatische Transportanlagen, Transportbänder
- 5.2.8 Technik der Sterilisationsabteilung
- 5.2.9 Aufbereitung von Medizinprodukten

5.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen bei der Versorgung und Entsorgung wissenschaftliche Erkenntnisse und rechtliche Vorgaben zum Schutz der Umwelt und berücksichtigen die technischen und örtlichen Gegebenheiten

5.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

6. Fachmodul 5: EDV gestütztes empirisches Arbeiten, Krankenhausbetriebslehre

6.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

6.2 Inhalt:

- 6.2.1 Statistische EDV-Programme
- 6.2.2 Formularwesen
- 6.2.3 Methoden der Infektionsepidemiologie
- 6.2.4 Erfassung und Auswertung
- 6.2.5 Interne Begehungen
- 6.2.6 Externe Begehungen
- 6.2.7 Arbeiten mit Studien und externen Expertengremien (zum Beispiel KISS, Nationales Referenzzentrum, Robert-Koch-Institut)
- 6.2.8 Budgetierung
- 6.2.9 Kostenplanung, -überwachung und -steuerung
- 6.2.10 Controlling

6.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen EDV gestützte Systeme bei der Datenerfassung ein.

Sie greifen bei Ausbruch nosokomialer Infektionen steuernd ein, wobei externe Expertise genutzt und wirtschaftlich gehandelt wird.

6.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

Anlage 5

(zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung Psychiatrische Pflege**1. Übersicht der erforderlichen und optionalen Module und berufspraktischen Anteile**

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
Grundmodule 1 bis 4 nach Anlage 1 240 Unterrichtsstunden	Fachmodule 1 bis 5 nach Nr. 2 bis 6 570 Unterrichtsstunden	1800 Stunden Psychosomatik, Rehabilitation, stationäre, ambulante und komplementäre Bereiche der psychiatrischen Versorgung	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Psychiatrische Pflege
optional			
	optionales Modul 1 nach Nr. 7 90 Unterrichtsstunden	320 Stunden stationäre, ambulante und komplementäre Bereiche der Gerontopsychiatrie	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Psychiatrische Pflege und Gerontopsychiatrie
optional			
	optionales Modul 2 nach Nr. 8 90 Unterrichtsstunden	320 Stunden stationäre, ambulante und komplementäre Bereiche der Kinder- und Jugendpsychiatrie	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Psychiatrische Pflege und Kinder- und Jugend- psychiatrie
optional			
	optionales Modul 3 nach Nr. 9 90 Unterrichtsstunden	320 Stunden forensische Bereiche	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Psychiatrische Pflege und Forensik

2. Fachmodul 1: Spezifisches psychiatrisches Pflegewissen

2.1 Umfang:

120 Unterrichtsstunden

2.2 Inhalt:

2.2.1 Ethische Aspekte der Psychiatrie:

- a) Werte und Einstellungen, individuell und gesellschaftlich
- b) rechtliche Grundlagen
- c) Internationale Vereinbarungen
- d) Prozess der Entscheidungsfindung

2.2.2 Milieugestaltung und Alltagsbewältigung:

- a) Individuelle und familiäre Passung
- b) Rahmenbedingungen

2.2.3 Krisen und Krisenmanagement:

- a) Wiedererkrankungen und sich zuspitzende Situationen zum Beispiel Hilfe gegen den Willen, Suizidalität, Aggressionen und Gewalt
- b) Anspannung und Konflikte im sozialen Umfeld

2.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwickeln ihre Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit weiter und setzen diese professionell ein.

Sie leisten fachliche Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags und fördern die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verhalten sich in Krisen angemessen und sachgerecht und tragen zur Krisenbewältigung bei.

2.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

3. Fachmodul 2: Aufgaben und Rolle der psychiatrischen Pflege im psychosozialen Netzwerk

3.1 Umfang:

150 Unterrichtsstunden

3.2 Inhalt:

3.2.1 Versorgungsstrukturen:

- a) Kooperation, Koordination, Kommunikation, Kontinuität und Zusammenarbeit, Gremienarbeit
- b) Pflegerische Konzepte der Gesundheitsförderung und Krankheitsbewältigung im psychiatrischen Alltag
- c) Berufsgruppen und Rolle der Pflege im Versorgungsnetz

3.2.2 Gesundheitsförderung:

- a) Prävention, Gesundheitsberatung und Krankheitsbewältigung bei psychischen Krisen und Erkrankungen
- b) Konzepte wie Empowerment, Psychoedukation, Recovery, Resilienz

3.2.3 Recht:

- a) Psychiatrische Versorgung im Zusammenhang mit politischen, rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen

3.2.4 Anwaltschaft von Betroffenen

3.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich mit den speziellen Versorgungsstrukturen, den pflegerischen Konzepten der Gesundheitsförderung und Krankheitsbewältigung auseinander und integrieren dies in ihr professionelles pflegerisches Handeln.

Sie kennen die für die Psychiatrie relevanten Rechtsgrundlagen und reflektieren die politischen Zusammenhänge. Sie wahren die Rechte der Betroffenen und deren Angehörige.

3.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

4. Fachmodul 3: Psychiatrische Erkrankungen und psychiatrische Pflegekonzepte

4.1 Umfang:

120 Unterrichtsstunden

4.2 Inhalt:

4.2.1 Gesundheits- und Krankheitsverständnis, Erklärungsmodelle und Konzepte in der psychiatrischen Pflege

4.2.2 Spezielle Pflegephänomene:

- a) Angst
- b) Wahrnehmung
- c) Antrieb
- d) Orientierung

4.2.3 Psychiatrische Krankheitsbilder und Diagnostik

4.2.4 Pflegerische Gruppenangebote und individuelle Förderung

4.2.4 Spezifische pflegerische Interventionen:

- a) Biographiearbeit
- b) Validation

4.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwickeln ein differenziertes Gesundheits- und Krankheitsverständnis, setzen sich mit den psychiatrischen Krankheitsbildern auseinander und kennen die Erklärungsmodelle und Konzepte und wenden diese in spezifischen Pflegesituationen an.

Sie integrieren, spezifische pflegerische Interventionen und pflegerische Gruppenangebote in ihr professionelles Handeln

4.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

5. Fachmodul 4: Spezifische psychiatrische Pflege in unterschiedlichen Handlungsfeldern

5.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

5.2 Inhalt:

5.2.1 Bereiche und Schwerpunkte in der psychiatrischen Versorgung und Betreuung:

- a) Rechtliche und finanzielle sowie wirtschaftliche Aspekte
- b) Kooperation, Koordination, Kontinuität in der Betreuung und Zusammenarbeit

5.2.2 Spezifische pflegerische Schwerpunkte:

- a) Versorgungsstrukturen hinsichtlich Altersgruppen
- b) Spezifische Rahmenbedingungen

5.2.3 Rehabilitation und rechtliche Aspekte der Psychiatrie und Psychosomatik als integrative Bestandteile mit besonderen Anforderungen

5.2.4 Vorbereitung für die praktischen Einsätze:

- a) Alte Menschen, Kinder und Jugendliche, Erwachsene
- b) Ambulant und komplementär

5.2.5 Psychosomatik, Forensik und spezifische Rehabilitation

5.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen alle Bereiche und Schwerpunkten der psychiatrischen Versorgung mit ihren spezifischen pflegerischen, rehabilitativen und rechtlichen Aspekten.

Sie sind in der Lage ihr spezifisches Wissen in ihr professionelles Handeln zu integrieren und zu evaluieren

5.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

6. Fachmodul 5: Reflexionsverfahren in der psychiatrischen Pflege

6.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

6.2 Inhalt:

6.2.1 Verschiedene Verfahren der bezogenen Selbsterfahrung und Reflexion:

- a) Teilnahme bzw. (Mit-) Leiten von Psychose Seminaren
- b) Angehörigen- und Psychoseeducationsgruppen
- c) Fallbesprechungen, Balintgruppen und Supervision
- d) Kollegiale Beratung

6.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen mithilfe der bezogenen Selbsterfahrung und des Reflexionsverfahrens Möglichkeiten der Konfliktlösung sowie Möglichkeiten eines professionellen Umgangs mit allen Beteiligten.

6.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

7. Optionales Modul: Gerontopsychiatrie

7.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

7.2 Inhalt:

7.2.1 Psychiatrische und gerontopsychiatrische Krankheitsbilder:

- a) Verschiedene Formen dementieller Erkrankungen in Abgrenzung zu anderen Krankheitsbildern
- b) Anwendung von Methoden zur Erfassung dementieller und gerontopsychiatrischer Veränderungen (zum Beispiel Mini Mental Status Test)

7.2.2 Spezifisches Gerontopsychiatrisches Pflegewissen:

- a) Gesellschaftliche Aspekte alter psychisch kranker Menschen
- b) Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Alter
- c) Bedeutung von psychiatrischen Erkrankungen im Alter und Multimorbidität und ethische Fragen

- d) Begleitende Behandlungsformen
 - e) Schulung der eigenen Wahrnehmung und Beobachtung
- 7.2.3 Spezifische Aufgaben der Pflege im Umgang mit alten Menschen:
- a) Pflegerische Konzepte für alte Menschen (zum Beispiel personenzentrierte Pflege nach Tom Kitwood, türöffnende und türschließende Zugänge, Konzeptionen zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen)
 - b) Palliative Pflege, Umgang mit Sterben und Tod
 - c) Spezifische pflegerische Methoden für psychisch kranke alte Menschen
 - d) Angehörigenarbeit und spezifische Pflegekurse
 - e) Kultursensible Pflege (andere kulturelle und religiöse Hintergründe)
- 7.2.4 Spezifische Pflegemethoden in der Arbeit mit alten Menschen:
- a) Milieugestaltung und Tagesstrukturierung mit alten Menschen
 - b) Gruppen- und Einzelarbeit mit alten Menschen (beispielsweise ROT, Biografiearbeit, basale Stimulation, biografieorientierte Kommunikation)
 - c) Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen
- 7.2.5 Reflexion der Besonderheiten

7.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die spezifischen Aspekte des Alters und nehmen die Rechte von Betroffenen und Angehörigen wahr, beraten und handeln entsprechend. Sie stellen ihr fachliches spezifisches Wissen allen Beteiligten zur Verfügung und sind konsiliarisch und beratend tätig.

Sie wenden individuell sach- und fachgerecht die spezifischen Pflegemethoden an und überdenken ihr handeln

Sie erkennen die Notwendigkeit von Vernetzung und Zusammenarbeit in der Versorgung alter Menschen.

7.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

8. Optionales Modul: Kinder- und Jugendpsychiatrie

8.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

8.2 Inhalt:

- 8.2.1 Spezifisches Pflegewissen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie:
- a) Gesellschaft, Bildung, Entwicklung und Hilfen für Kinder und Jugendliche mit psychischen Problemen und Störungen
 - b) Kinder und Jugendliche im Zusammenspiel von Jugendhilfe und Psychiatrie
 - c) Pflege und Erziehung
- 8.2.2 Spezifische Aufgaben der Pflege im Umgang mit Kinder und Jugendlichen:
- a) Pflegerische Rollen in Abwägung von Fürsorge, Beziehung, Behandlung, Erziehung und Elternarbeit
 - b) Individuelle Situation von Kinder und Jugendlichen, deren Familien und sozialen Umfeld
 - c) Konzepte individueller Entwicklungsmöglichkeiten und sozialen Lernens
- 8.2.3 Spezifische pflegerisch-erzieherische Frage und Aspekte:
- a) Milieugestaltung und „Therapeutische Gemeinschaft“
 - b) Freizeit- und Alltagsbewältigung in Gruppen- und Einzelarbeit, Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld
- 8.2.4 Reflexion der Besonderheiten und präventive Maßnahmen

8.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die spezifischen Aspekte der Kinder- und Jugendpsychiatrie und nehmen die Rechte von Kinder- und Jugendlichen und deren Bezugspersonen wahr.

Sie stellen ihr fachliches spezifisches Wissen allen Beteiligten zur Verfügung und fördern die individuelle Entwicklung.

Sie wenden individuell sach- und fachgerecht das pflegerisch-pädagogische Wissen an und handeln entsprechend.

Sie erkennen die Notwendigkeit von Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Schule oder Kindergarten und psychiatrischer Einrichtung.

8.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

9. Optionales Modul: Forensik

9.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

9.2 Inhalt:

9.2.1 Spezifisches Pflegewissen im Maßregelvollzug:

- a) Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Normen, dem individuellen Rechtsempfinden und dem öffentlichen Bild
- b) Spannungsfeld zwischen Behandlung, Pflege und Sicherung in der Forensik
- c) sich mit der Straftat im Kontext der vielfältigen Zusammenhänge von Biografie, sozialem Umfeld und persönlicher Entwicklung befassen

9.2.2 Spezifische Aufgaben der Pflege im Umgang mit psychisch kranken Straftätern:

- a) kurz- und langfristige Planung von Zielen, verbindliche Zusammenarbeit und Absprachen mit anderen Berufsgruppen unter Einbeziehung der rechtlichen Vorgaben
- b) Beziehungsgestaltung unter schwierigen Rahmenbedingungen wie Unfreiwilligkeit, fehlende Motivation usw.
- c) Milieu- und Alltagsgestaltung als entwicklungsförderndes Lernfeld im Sinne von Soziotherapie

9.2.3 Spezifische Aspekte von Pflege, Maßregelvollzug und Öffentlichkeit:

- a) Vertiefung der Rechtsnormen hinsichtlich des Maßregelvollzugsgesetzes und Jugendgerichtsbarkeit
- b) Besonderheiten der Nachsorge und Versorgungsstruktur

Reflexion der Besonderheiten wie Risikofaktoren und Einschätzung von Gewalt, Prognose, Rückfällen

9.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich mit der spezifischen Situation im Maßregelvollzug auseinander und reflektieren die eigene Haltung.

Sie integrieren die spezifischen Aufgaben der Pflege im Umgang mit psychisch kranken Straftätern in ihr professionelles Pflegehandeln und sind in der Lage dieses zu reflektieren und evaluieren.

Sie handeln sach- und fachgerecht nach den spezifischen Aspekten und Rechtsnormen im Maßregelvollzug und reflektieren die Besonderheiten.

Sie erkennen die Notwendigkeit von Vernetzung und Zusammenarbeit in der Versorgung von psychisch kranken Straftätern sowie die Wichtigkeit von Beobachtung und rechtlich fundiertem Handeln in Krisen.

9.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

Anlage 6
(zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung Intensivpflege und Anästhesie

1. Übersicht der erforderlichen und optionalen Module und berufspraktischen Anteile

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
Grundmodule 1 bis 4 nach Anlage 1 240 Unterrichtsstunden	Fachmodule 1 bis 5 nach Nr. 2 bis 6 480 Unterrichtsstunden	1800 Stunden Anästhesieabteilungen verschiedener Fachgebiete, Aufwachraum, Intensiv- und anästhesienaher Bereich, Intensivbehandlungsstationen verschiedener Fachgebiete, Intensivüberwachungsstation/ Intermediate Care	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie
optional			
	optionales Modul nach Nr. 7	440 Stunden neonatologische Intensivbehandlungsstation, interdisziplinäre Kinderintensivbehandlungsstation	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Intensivpflege, Anästhesie und Neonatologie

2. Fachmodul 1: Atmung

2.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

2.2 Inhalt:

2.2.1 Vertiefende Kenntnisse der Atmung und Beatmung

2.2.2 Pflegetherapeutische Unterstützung der Atmung und Beatmung

2.2.3 Pflegerische Intervention unter Berücksichtigung von Vorbeugung, Überwachung und Behandlung kritischer pulmonologischer Erkrankungen

2.2.4 Spezielle Kommunikationsformen unter Einbeziehung von Einschränkungen und unter besonderer Belastung

2.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt die Pflege individuell und altersspezifisch zu gestalten.

Sie haben vertiefte Kenntnisse der Atmung und Beatmung, kennen deren pflegetherapeutische Unterstützung und sind daher in der Lage pflegerische Interventionen, vorbeugend und überwachend in ihr professionelles Handeln zu integrieren.

Sie arbeiten mit den beteiligten Berufsgruppen im therapeutischen Team.

2.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

3. Fachmodul 2: Herz-Kreislauf

3.1 Umfang:

60 Unterrichtsstunden

3.2 Inhalt:

- 3.2.1 Vertiefende Kenntnisse des Herz-Kreislaufsystems und des blutbildenden Systems
- 3.2.2 Pflegerische Intervention unter Berücksichtigung von Vorbeugung, Überwachung und Behandlung kritischer Erkrankungen des Herz-Kreislauf- und des blutbildenden Systems

3.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt die Pflege individuell und altersspezifisch zu gestalten.

Sie können Menschen mit Störungen des Herz-Kreislaufsystems unter den besonderen Bedingungen der Intensivtherapie individuell überwachen und unterstützen.

Sie planen die Pflege, führen sie aus und bewerten sie.

Sie arbeiten mit den beteiligten Berufsgruppen im therapeutischen Team.

3.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

4. Fachmodul 3: Stoffwechselfunktion und Ernährung

4.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

4.2 Inhalt:

- 4.2.1 Vertiefende Kenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie von stoffaufnehmenden, -verarbeitenden und -ausscheidenden Systemen
- 4.2.2 Pflegerische Intervention unter Berücksichtigung von Vorbeugung, Überwachung und Behandlung kritischer Erkrankungen der stoffaufnehmenden, -verarbeitenden und -ausscheidenden Systeme
- 4.2.3 Pflegetherapeutische Unterstützung bei blutreinigenden Verfahren

4.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt die Pflege individuell und altersspezifisch zu gestalten.

Sie können Menschen mit Störungen der stoffaufnehmenden, -verarbeitenden und -ausscheidenden Systeme unter den besonderen Bedingungen der Intensivtherapie individuell überwachen und unterstützen.

Sie planen die Pflege, führen sie aus und bewerten sie.

Sie arbeiten mit den beteiligten Berufsgruppen im therapeutischen Team.

4.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

5. Fachmodul 4: Bewusstsein, Wahrnehmung und Bewegung

5.1 Umfang:

120 Unterrichtsstunden

5.2 Inhalt:

- 5.2.1 Vertiefende Kenntnisse der Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des zentralen und peripheren Nervensystems im Rahmen diagnostischer Aspekte
- 5.2.2 Komplementäre Pflegekonzepte:
 - a) Basale Stimulation
 - b) Kinästhetik
 - c) Bobath
- 5.2.3 Pflegerische Intervention unter Berücksichtigung von Vorbeugung, Überwachung und Behandlung kritischer Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems
- 5.2.4 Spezielle pflegerische Interventionen zur Vorbeugung, Unterstützung und Behandlung von Bewegungs- und Wahrnehmungseinschränkungen
- 5.2.5 Pflege und Begleitung sterbender Menschen und ihrer Bezugspersonen
- 5.2.6 Organspende

5.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt die Pflege individuell und altersspezifisch zu gestalten.

Sie können Menschen mit Störungen des Bewusstseins, der Wahrnehmung und Bewegung unter den besonderen Bedingungen der Intensivtherapie individuell überwachen und unterstützen.

Sie planen die Pflege, führen sie aus und bewerten sie.

Sie arbeiten mit den beteiligten Berufsgruppen im therapeutischen Team.

Sie können ihre Handlungen unter ethischen und kulturellen Gesichtspunkten planen, begründen, durchführen und auswerten.

Sie können mit psychischen und physischen Anforderungen umgehen, sich vor Überlastung schützen.

5.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

6. Fachmodul 5: Anästhesiepflege

6.1 Umfang:

120 Unterrichtsstunden

6.2 Inhalt:

- 6.2.1 Anästhesieverfahren
- 6.2.2 Spezielle Anforderungen der verschiedenen chirurgischen Disziplinen
- 6.2.3 Vorbereitung und Überwachung des Patienten und Assistenz in allen Phasen der Anästhesie
- 6.2.4 Basisreanimationsmaßnahmen
- 6.2.5 Erweiterte Reanimationsmaßnahmen
- 6.2.6 Schmerzerfassung, -therapie, -management, Standardverfahren

6.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt die Pflege individuell und altersspezifisch zu gestalten.

Sie kennen die verschiedenen Anästhesieverfahren und können auf der Basis dieses Wissens die pflegerischen Vor- und Nachbereitungen und die Assistenzmaßnahmen durchführen.

Sie überwachen und begleiten Menschen unter Berücksichtigung der verschiedenen Anästhesieverfahren und medizinischen Anforderungen sowie individueller Bedürfnisse.

Sie können in Notfall- und Krisensituationen angemessen reagieren.

Sie sind in der Lage, Schmerzen des Patienten individuell und in Anlehnung an bestehende Standards zu erfassen, zu bewerten und notwendige Maßnahmen einzuleiten.

6.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

7. Optionales Modul: Neonatologie

7.1 Umfang:

120 Unterrichtsstunden

7.2 Inhalt:

7.2.1 Spezifische Interventionen in der neonatologischen Intensivpflege:

- a) Primäre Versorgung im Kreißsaal, Reanimation von Früh- und Neugeborenen und Durchführung des Risikotransportes

7.2.2 Überwachung und Bewertung der Vitalität hinsichtlich der kardiorespiratorischen Situation bzw. Adaptation, des Energie- und Wärmehaushaltes, des Wasser- und Elektrolythaushaltes (Ausscheidung)

7.2.3 Ausgewählte invasive Maßnahmen:

- a) Nabelarterien- und-venenkatheter
- b) Intubation und Beatmung eines Früh- und Neugeborenen, Belastende Situationen und pflegerische Interventionen einschl. Schmerzerfassung und -behandlung

7.2.4 Ernährung des Früh- und Neugeborenen und deren Komplikationen

7.2.5 Beraten und Anleiten von Eltern am Beispiel von ausgewählten Situationen, zum Beispiel Laktations- und Stillberatung bei Frühgeborenen

7.2.6 Früh- und Neugeborene nach den Konzepten von Kinaesthetics-Infant-Handling und Basaler Stimulation, pflegen und fördern.

7.2.7 Känguru-Methode

7.2.8 Begleitung von Eltern in Grenzsituationen:

- a) belastende Geburtserfahrungen,
- b) sterbende Kinder und ihre Angehörigen begleiten

7.2.9 Ausgewählte komplexe Pflegesituationen in der Neonatologie:

- a) mit beeinträchtigter Atmung
- b) mit Herz-Kreislaufbeeinträchtigung
- c) mit Stoffwechselbeeinträchtigung
- d) mit angeborenen Fehlbildungen und nach chirurgischen Eingriffen
- e) mit neurologischen und neurochirurgischen Erkrankungen
- f) mit angeborenen und perinatal erworbenen schweren Infektionen

7.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage das Ausmaß und die Vielschichtigkeit neonatologischer intensivmedizinischer Situationen zu analysieren, vorurteilsfrei zu bewerten und entsprechende Maßnahmen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Sie beziehen Eltern und Angehörige mit ein und erkennen Beratungs- und Unterstützungsbedarf

Sie arbeiten mit den beteiligten Berufsgruppen im therapeutischen Team.

7.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

Anlage 7
(zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung Operationsdienst

1. Übersicht der erforderlichen Module und berufspraktischen Anteile

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
Grundmodule 1 bis 4 nach Anlage 1 240 Unterrichtsstunden	Fachmodule 1 bis 3 nach Nr. 2 bis 4 480 Unterrichtsstunden	1800 Stunden Viszeralchirurgie, Unfallchirurgie/orthopädische Chirurgie, Gynäkologie/ operative Geburtshilfe, ambulanter Operationsbereich, Sterilisation	Fachpflegerin/ Fachpfleger im Operationsdienst

2. Fachmodul 1: Berufsprofil und Aufgabenbereich

2.1 Umfang:

120 Unterrichtsstunden

2.2 Inhalt:

2.2.1 Steuerung des Pflegeprozesses:

- a) Begleiten des Patienten vor, während und nach der Operation
- b) Prä- und postoperative Pflegevisite

2.2.2 Disziplinäre und interdisziplinäre Managementaufgaben

2.2.3 Spezielle betriebswirtschaftliche Anforderungen

2.2.4 Qualitätsmanagement im Arbeitsbereich

2.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wenden den Pflegeprozess patientenbezogen und unter Berücksichtigung der besonderen Situation vor, während und nach der Operation an und integrieren dabei die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse in ihr professionelles Handeln.

Sie kennen die Prinzipien des Operations- und Qualitätsmanagements und setzen ihre Verantwortlichkeit für ein situations- und fachgerechtes sowie ökonomisches pflegerisches Handeln zielgerichtet ein.

2.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

3. Fachmodul 2: Hygienische und technische Erfordernisse im Operationsbereich

3.1 Umfang:

120 Unterrichtsstunden

3.2 Inhalt:

3.2.1 Prä-, intra- und postoperatives Hygieneverhalten:

- a) Patientenhygiene
- b) Mitarbeiterhygiene

- c) Präventionsmaßnahmen
- d) Hygienekonformes Verhalten bei Infektionen

3.2.2 Aufbereitung vom Medizinprodukten (MPG)

3.2.3 Material- und Gerätekunde

3.2.4 Hygienische, und bauliche Anforderungen an Operationsabteilungen, Sterilisationseinrichtungen und Ambulanzen:

- a) raumluftechnische Anlagen
- b) Sterilisationsanlagen

3.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen präventive und hygienische Maßnahmen gezielt ein und überprüfen deren Wirkung und Wirksamkeit.

Sie setzen alle technischen Geräte sach- und fachgerecht ein und gewährleisten deren Funktion.

Sie kennen die baulichen und hygienischen Anforderungen ihres Arbeitsgebietes und bringen diese im interdisziplinären Team mit ein.

Sie setzen alle Materialien sach- und fachgerecht unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte ein.

3.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

4. Fachmodul 3: Medizinische und naturwissenschaftliche Inhalte

4.1 Umfang:

240 Unterrichtsstunden

4.2 Inhalt:

4.2.1 Indikationen, Methoden und Techniken diagnostischer und therapeutischer Operationen und minimalinvasiver Eingriffe der operativ tätigen Fachgebiete:

- a) Viszeralchirurgie
- b) Traumatologie/Orthopädie
- c) Herz-, Thorax und Gefäßchirurgie
- d) Neurochirurgie
- e) Gynäkologie
- f) Urologie
- g) HNO
- h) Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- i) Ophthalmologie
- j) Kinderchirurgie
- k) Transplantationsmedizin
- l) Organspende

4.2.2 Methoden und Arbeitsweisen der pflegerischen Mitwirkung in einem Operationsteam:

- a) Springertätigkeit
- b) Instrumentationstätigkeit

4.2.3 OP relevante Pharmakologie

4.2.4 OP relevante Anästhesie und Reanimation.

4.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bringen ihr fachliches Wissen, vor, während und nach der Operation ein und sind Teil eines professionell handelnden interdisziplinären Teams.

Sie kennen alle Erfordernisse der Vorbereitung und Mitwirkung an diagnostischen und therapeutischen Eingriffen bis hin zum selbständigen Ausführen übertragener Tätigkeiten.

Sie werden das Wissen und die Verantwortlichkeit für ein situations- und fachgerechtes pflegerisches Handeln im Gesamtteam einbringen.

Sie werden Arbeitsziele systematisch und planmäßig erarbeiten und geeignete Methoden und Techniken zur Lösung praktischer und theoretischer Arbeiten im OP entwickeln.

Das Handeln der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist in Notfallsituationen der Situation angepasst und erfolgt auf dem aktuell gültigen Wissensstand.

4.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

Anlage 8
(zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung Onkologische Pflege und Palliative Versorgung

1. Übersicht der erforderlichen Module und berufspraktischen Anteile

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
Grundmodule 1 bis 4 nach Anlage 1 240 Unterrichtsstunden	Fachmodule 1 bis 4 nach Nr. 2 bis 5 510 Unterrichtsstunden Modul nach Anlage 9 Nr. 2 200 Unterrichtsstunden	1800 Stunden Abteilungen der Inneren Medizin mit überwiegend Tumorkranken, operative Abteilungen mit überwiegend Tumorkranken, ambulante und stationäre Bereiche der Strahlentherapie, ambulanter Bereich, Tageskliniken, Stammzellentransplantationseinheit, Palliativstation, Hospiz	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Onkologische Pflege und Palliative Versorgung

2. Fachmodul 1: Besonderheiten onkologischer Diagnostik und Therapie

2.1 Umfang:

120 Unterrichtsstunden

2.2 Inhalt:

2.2.1 Onkogenese

2.2.2 Ausgewählte Tumorentitäten (zum Beispiel Mammakarzinom, Bronchialkarzinom, Kolonkarzinom, Prostatakarzinom, Leukämien, Lymphome, Hirntumore)

2.2.3 Diagnostische Verfahren:

- a) Screening
- b) Staging

2.2.4 Kurative und palliative Therapieziele

2.2.5 Therapiemodalitäten:

- a) systemisch

- b) operativ
 - c) radiologisch
 - d) Supportive Therapien
 - e) Komplementäre Therapien
- 2.2.6 Notfallsituationen in der Onkologie:
- a) obere Einflusstauung
 - b) Hypercalziämie
 - c) Tumoreinbrüche
 - d) Paravasate
- 2.2.7 Verabreichung und Überwachung systemischer Therapien (zum Beispiel Zytostatika) gemäß ärztlicher Anordnung (Delegation)

2.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt die Pflege individuell und altersspezifisch zu gestalten.

Sie kennen die Prinzipien der Tumorentstehung, der medizinischen Diagnostik und Therapie, Tumorerkrankungen und deren Verlauf, um Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen individuell zu unterstützen und zu pflegen sowie bei Diagnostik und Therapie mitzuwirken.

2.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

3. Fachmodul 2: Symptom und Nebenwirkungsmanagement

3.1 Umfang:

180 Unterrichtsstunden

3.2 Inhalt:

- 3.2.1 Symptome und Nebenwirkungen:
- a) Schmerzen
 - b) Schwäche
 - c) Kachexie
 - d) Übelkeit und Erbrechen
 - e) Mukositis
 - f) Pruritus
 - g) Dyspnoe
 - h) Diarrhö und Obstipation
- 3.2.2 Assessmentinstrumente zu onkologiespezifischen Symptomen und Nebenwirkungen:
- a) Nutritional Risk Screening
 - b) Subjective Global Assessment
 - c) Oral Assessment Guide
 - d) Distress-Thermometer
 - e) Schmerzeinschätzung bei Kindern, Erwachsenen und kognitiv eingeschränkten Patienten
- 3.2.3 Interventionen zur sekundären und tertiären Prävention von Symptomen und Nebenwirkungen:
- a) alters- und situationsgerechte Informationen zu spezifischen Nebenwirkungen von Therapien
 - b) Motivation und Anleitung zu speziellen Prophylaxen
- 3.2.4 Pflege- und komplementäre Konzepte:
- a) Basale Stimulation
 - b) Bewegungskonzepte
 - c) Wickel und Auflagen

3.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt die Pflege individuell und altersspezifisch zu gestalten.

Sie berücksichtigen grundsätzlich die Autonomie der Patientinnen und Patienten sowie das Bestimmungsrecht der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Sie integrieren die relevanten körperlichen, altersspezifischen, sozialen, kulturellen, psychologischen, mentalen Aspekte sowie Umweltfaktoren in ihr pflegerisches Handeln.

Sie schätzen das Risiko krebs- und therapiebedingter Auswirkungen umfassend ein, formulieren den Pflegebedarf, leiten gegebenenfalls vorbeugende Maßnahmen ein, erkennen auftretende Symptome und Nebenwirkungen und beeinflussen sie zielorientiert.

3.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

4. Fachmodul 3: Menschen mit einer Krebserkrankung individuell wahrnehmen und unterstützen

4.1 Umfang:

150 Unterrichtsstunden

4.2 Inhalt:

4.2.1 Spezielle Bedürfnisse und Erwartungen krebskranker Menschen bezüglich Information und Beratung

4.2.2 Begleitung während und nach der Überbringung schlechter Nachrichten

4.2.3 Copingstrategien

4.2.4 Probleme und Ressourcen von Krebskranken im Krankheitsverlauf:

a) ethische Entscheidungsfindung

b) fürsorgende Wahrnehmung und Unterstützung

c) Krisenintervention

4.2.5 Soziale und ökonomische Auswirkungen einer Krebserkrankung:

a) Leben mit einer Krebserkrankung

b) Leben nach einer Krebserkrankung

4.2.6 Verlust und Trauer

4.2.7 Sterben und Tod

4.2.8 Symbolsprache, Rituale

4.2.9 Selbsthilfegruppen

4.2.10 Spirituelle Auseinandersetzung mit Krankheit, Leid, Sterben, Tod und Trauer

4.2.11 Sexualität und Krebs

4.2.12 Komplementäre Interventionen

4.2.13 Selbstpflege

4.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt, Menschen mit Krebserkrankungen und deren Bezugspersonen altersspezifisch und individuell wahrzunehmen und in allen Phasen der Erkrankung zu unterstützen und zu begleiten.

4.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

5. Fachmodul 4: Koordinieren und organisieren der Versorgung krebskranker Menschen

5.1 Umfang:

60 Unterrichtsstunden

5.2 Inhalt:

- 5.2.1 Case-Management
- 5.2.2 Behandlungspfade in der Onkologie
- 5.2.3 Überleitungspflege
- 5.2.4 Formulierung und/oder Anpassung onkologischer Pflegekonzepte und ihre Bewertung hinsichtlich Effektivität und Effizienz
- 5.2.5 Umgang mit Verstorbenen und deren Angehörigen

5.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt die Pflege individuell und altersspezifisch zu gestalten.

Sie koordinieren und organisieren onkologische Pflege im multiprofessionellen Team.

5.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

Anlage 9
(zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung Palliative Versorgung (Palliative Care)

1. Übersicht der erforderlichen Module und berufspraktischen Anteile

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
	Fachmodul nach Nr. 2 200 Unterrichtsstunden	80 Stunden Hospizbereich, ambulante und stationäre Palliativpflege	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Palliative Versorgung

2. Modul: Palliative Versorgung (Palliative Care)

2.1 Umfang:

200 Unterrichtsstunden

2.2 Inhalt:

- 2.2.1 Grundlagen der Palliativen Versorgung (Palliativ Care) und Hospizarbeit
 - a) Nationale und internationale Entwicklung
 - b) Organisationsformen und Versorgungskonzepte
 - c) Forschung
- 2.2.2 Körperliche/medizinische Aspekte der Pflege:
 - a) Symptom-orientiertes Handeln anhand exemplarischer Krankheitsbilder
 - b) Schmerztherapie
 - c) Medikamenten- und Nebenwirkungsmanagement
 - d) Komplementäre Konzepte (zum Beispiel Basale Stimulation, Kinästhetik)
 - e) Spezielle Mundpflege
 - f) Ernährung und Flüssigkeitsgabe
 - g) Verdauungsstörungen

- h) Respiratorische Symptome
- i) Dekubitus und ulzerierende/ entstellende Tumore
- j) Wahrnehmung und Berührung des Körpers
- k) Verabreichung und Überwachung enteraler und parenteraler Lösungen
- l) Überwachung und Pflege von Kathetersystemen (zum Beispiel Port, zentraler Venenkatheter, Peridualkatheter)

2.2.3 Psychosoziale Aspekte der Pflege:

- a) Kommunikation und Beratung
- b) psychische Reaktionen und Copingstrategien
- c) Familie und häusliches und soziales Umfeld
- d) Umgang mit existentiellen Fragestellungen und sozialberatende Maßnahmen
- e) Körperbild, Lebensende – Einfluss auf die Sexualität
- f) Trauer

2.2.4 Spirituelle und kulturelle Aspekte der Pflege:

- a) Lebensbilanz/Lebensintensität
- b) Religiosität und Spiritualität
- c) Krankheit, Leid, Sterben und Tod
- d) Trauer und Verlust
- e) Symbolsprache und Bedeutung von Ritualen
- f) Vorstellungen über ein Leben nach dem Tod

2.2.5 Ethische Aspekte der Pflege:

- a) Grundlagen der Ethik
- b) Euthanasie
- c) Sterbebegleitung / Sterbehilfe
- d) Wahrheit am Krankenbett
- e) Umgang mit Sterbenden und Verstorbenen und deren Angehörigen und Bezugspersonen

2.2.6 Organisatorische Aspekte und das Team:

- a) Zentrale Aspekte der Teamarbeit
- b) Selbstpflege, Stressmanagement, Bewältigungsstrategien
- c) Burnout-Prophylaxe
- d) Qualitätssicherung, Dokumentation, Standards

2.2.7 Recht:

- a) Betreuungsrecht und Vorsorgevollmachten
- b) Patientenverfügung
- c) Delegationsrecht
- d) Gesetzliche und vertragliche Grundlagen der hospizlichen und palliativen Versorgung

2.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt, schwerstkranke und sterbende Menschen altersspezifisch unter Einbeziehung ihrer Bezugspersonen fachkundig, individuell und einfühlsam unterstützend zu begleiten und zu pflegen.

2.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

Anlage 10
(zu § 8 Abs. 1)

Bescheinigung über das Absolvieren der erforderlichen Grund- und Fachmodule und der berufspraktischen Anteile in der Weiterbildung.....

Frau/Herr

geb. am in

hat vom bis

die erforderlichen Grund- und Fachmodule mit folgenden Noten erfolgreich absolviert:

Die berufspraktischen Anteile wurden in folgenden Zeiträumen und folgenden Bereichen absolviert:

.....
Ort, Datum

Stempel

.....
Unterschrift der Leitung der Weiterbildungseinrichtung

ZEUGNIS

über die Weiterbildung

Frau/Herr

geboren am in

hat amdie staatliche Abschlussprüfung nach § 9 der Hessischen
Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege

zur/zum

bei der Weiterbildungseinrichtung

.....

in

bestanden.

Sie/Er hat die Weiterbildung mit folgender Gesamtnote abgeschlossen: "....."

In der Gesamtnote sind enthalten:

die Modulnote und "....."

die Note für die Abschlussprüfung: "....."

.....

Ort, Datum

Siegel

.....
(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds
des Prüfungsausschusses)

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,
- „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

ZEUGNIS

über die Weiterbildung.....mit der Zusatzqualifikation.....

Frau/Herr

geboren am in

hat amdie staatliche Abschlussprüfung nach § 9 der Hessischen
Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege

zur/zum

bei der Weiterbildungseinrichtung

.....

in

bestanden.

Sie/Er hat die Weiterbildung mit folgender Gesamtnote abgeschlossen: „.....“

In der Gesamtnote sind enthalten:

die Modulnote und „.....“

die Note für die Abschlussprüfung: „.....“

.....

Ort, Datum

Siegel

.....
(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds
des Prüfungsausschusses)

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

ZEUGNIS

über das Ableisten der Zusatzqualifikation der Weiterbildung

Frau/Herr

geboren am in

hat am

das optionale Modul.....

bei der Weiterbildungseinrichtung

.....

in

bestanden.

.....

Ort, Datum

Siegel

.....

(Unterschrift)

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Anlage 14
(zu § 15 Abs. 3)

**Urkunde über die Erlaubnis zur
Führung der Weiterbildungsbezeichnung**

„.....“

Frau/Herr

geb. am in

erhält auf Grund der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege mit Wirkung vom die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

„.....“

zu führen.

.....
Ort, Datum

Siegel

.....
(Unterschrift)

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.